

Studiengangstag Pädagogik der Kindheit
Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung im Kindesalter (Hrsg.)

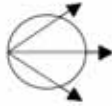
Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen

Dokumentation der Einführung
einer neuen Berufsbezeichnung
in den deutschen Bundesländern

Autoren:
Claus Stieve
Caroline Worsley
Rahel Dreyer



FACHBEREICHSTAG SOZIALE ARBEIT
(FBTS)



Studiengangtag Pädagogik der Kindheit

**Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und
Erziehung im Kindesalter**

Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen

Dokumentation der Einführung einer neuen Berufsbezeichnung
in den deutschen Bundesländern

Autoren und Autorinnen:
Claus Stieve, Caroline Worsley, Rahel Dreyer

Köln, Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Professionalisierung auf wissenschaftlicher Grundlage – Hintergründe zur Entstehung einer neuen Berufsbezeichnung.....	9
1. Aktueller Stand der staatlichen Anerkennung	17
1.1 Baden-Württemberg.....	20
1.2 Bayern	24
1.3 Berlin	28
1.4 Brandenburg	32
1.5 Bremen	35
1.6 Hamburg.....	38
1.7 Hessen	42
1.8 Mecklenburg-Vorpommern.....	46
1.9 Niedersachsen.....	50
1.10 Nordrhein-Westfalen	54
1.11 Rheinland-Pfalz.....	59
1.12 Saarland	63
1.13 Sachsen.....	67
1.14 Sachsen-Anhalt.....	70
1.15 Schleswig-Holstein.....	73
1.16 Thüringen.....	77
2. Zusammenfassende Darstellung	81
3. Stellungnahme des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK e. V. 91	
Abbildungsverzeichnis.....	98
Abkürzungsverzeichnis.....	98
Literaturverzeichnis	101
Informationen zum Studiengangstag Pädagogik der Kindheit.....	108
Informationen zur BAG-BEK e.V.	109
Kontakte.....	110

Vorwort

In dreizehn von sechzehn Bundesländern wird die staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogin“ und „Kindheitspädagoge“ eingeführt. Neun Länder haben sie bereits realisiert und weitere vier befinden sich in der unmittelbaren Vorbereitung oder Planung. Dies ist das wichtigste Ergebnis der folgenden Studie und es markiert einen bedeutenden Schritt zur Professionalisierung der Pädagogik der Kindheit in der Bundesrepublik Deutschland.¹

Die staatliche Anerkennung stellt, wenn auch immer wieder diskutiert, bis heute die zentrale Qualifikation für soziale Berufe in Deutschland dar. So sind sowohl die Erzieher/-innenausbildung als auch das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit mit einer staatlichen Anerkennung verknüpft.² Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen

¹ Im Folgenden wird der Begriff „Kindheitspädagogik“ in Analogie zur Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin“ verwendet. „Kindheitspädagogik“ steht dabei weitgehend gleichbedeutend für Begriffe wie „Frühpädagogik“, „Elementarpädagogik“ oder „Bildung und Erziehung im Kindesalter“. Die inhaltliche Ausrichtung der Kindheitspädagogik bezieht sich auf die Bildung, Betreuung, Erziehung, Entwicklung und Sozialisation in der frühen und mittleren Kindheit sowie auf die Lebenswelten und Lebensbedingungen von Kindern und Familien. Institutionell befasst sich die Kindheitspädagogik im Kern mit der Bildung, Betreuung und Erziehung in der Familie sowie in öffentlichen Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und dem Ganzttag an Grundschulen mit deren jeweiliger Bildungsdidaktik und mit allen damit verbundenen Transitionen. Sowohl die Altersspanne (null bis zehn, null bis dreizehn Jahre etc.) als auch umfassendere Tätigkeitsfelder über Kindertageseinrichtungen und Ganzttagsschulen hinaus werden dabei je nach Studiengang und Bundesland unterschiedlich gefasst. Die Kindheitspädagogik thematisiert dabei auch die „Strukturierung der sozialen Umgebung von Kindern, und (...) die soziale, politische und kulturelle Sicherung der Bildungsprozesse von Kindern“ (vgl. Peukert, Ursula: Early childhood education as a scientific discipline: A state-of-the-art perspective. In: International Journal of Early Years Education 7, 1999, S. 213-221, zitiert nach Honig, Michael-Sebastian: Institutionen und Institutionalisierung. In: Fried, Lilian u. a.: Einführung in die Pädagogik der frühen Kindheit. Weinheim; Basel; München 2003, S. 87).

² Zur Vergabe der staatlichen Anerkennung an Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit vgl. Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS): Regelungen der Bundesländer zur Erlangung der staatlichen Anerkennung, www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/Regelungen_der_Bundeslaender_zum_Anerkennungsjahr_von_SozialarbeiterInnen.pdf (01.03.2014).

sowie Sozialarbeiterinnen und -arbeiter gehören zu den sogenannten „reglementierten Berufen“. Deren Berufsqualifikationen müssen, wie das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg beispielhaft schreibt, „im Hinblick auf ihren Ausbildungsstand – bezogen auf Niveau, Struktur und Inhalt – festgelegten Mindeststandards genügen, wenn der Zugang zum Beruf gewährt werden soll. Für die sozialen Berufe erfolgt die Reglementierung über die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach erfolgreich absolvierter Ausbildung. Sie gilt seit jeher als tradierter Ausdruck für fachliche Eignung und Professionalität und gibt den Anstellungsträgern die formale Sicherheit, dass die für die Ausübung des Berufs erforderliche Qualifikation erworben worden ist.“³

Für die Absolventinnen und Absolventen der noch jungen kindheitspädagogischen Studiengänge gab es bisher weder eine staatliche Anerkennung noch eine einheitliche Berufsbezeichnung. Daraus ergab sich für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger eine berufliche Unsicherheit und für die Anstellungsträger eine Unklarheit über ihre Qualifikationen.

Im Jahr 2010 hatten sich die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) aber ausdrücklich zu einem Ausbau der weitgehend auf Eigeninitiative von Hochschulen entstandenen kindheitspädagogischen Studiengänge bekannt und sie als neue Ausbildungsform neben die Fachschulausbildung gestellt: „Die JFMK und die Kultusministerkonferenz begrüßen und unterstützen den quantitativen Ausbau der Studiengänge im Bereich ‚Bildung und Erziehung in der Kindheit‘ auch als wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Zahl akademisch ausgebildeter Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder“, heißt es im Beschluss zur Einführung des Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung im Kindesalter“.⁴ 2011 „bekräftigte“ die JFMK einstimmig diesen Beschluss und empfahl den Bundesländern auf Grundlage des Orientierungsrahmens die Einführung eines neuen staatlich anerkannten Berufsprofils: „Für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen im Bereich der Kindertagesbetreuung, deren berufszulassungsrechtliche Eignung bestätigt worden ist, befürwortet die JFMK im Interesse der Herausbildung eines entsprechenden Berufsprofils eine bundeseinheitliche Berufsbezeichnung. Die JFMK empfiehlt dafür die Berufsbezeichnung ‚staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kind-

³ Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS): Berufszugang Staatliche Anerkennung, www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbn1.c.39388.de (01.03.2014).

⁴ JFMK/KMK: Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Beschluss vom 16.09 bzw. 14.12.2010 und Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung im Kindesalter“, S. 2, 10, www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_09_16-Ausbildung-Erzieher-KMK-JFMK.pdf (26.01.2014).

heitspädagoge'. Diese Berufsbezeichnung ist Ausdruck einer Fachlichkeit, die dem Fachkräf-
tegebot in der Kinder- und Jugendhilfe entspricht“.⁵

Wenngleich sich alle Bundesländer am Beschluss der JFMK und KMK beteiligten, war damit
nicht sichergestellt, dass sie tatsächlich eine staatliche Anerkennung, verbunden mit der ein-
heitlichen Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“, einführen werden. Im Juli
2012 stellten der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die Bundesarbeitsgemein-
schaft Bildung und Erziehung im Kindesalter (BAG-BEK e. V.) deshalb eine Anfrage an die
zuständigen Ministerien aller Bundesländer, inwieweit die Empfehlung der JFMK 2010 von
ihnen realisiert wird.⁶ Eine zweite Nachfrage erfolgte im November 2012. Die Antworten dien-
ten als Grundlage für eine Reihe weiterer Recherchen und Rückfragen sowohl an die Mini-
sterien als auch an die Studiengangsvertreterinnen und -vertreter in den Bundesländern. Die
Informationen wurden zusammengefasst und geben nun einen aktuellen Stand wieder.⁷

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass dreizehn Bundesländer der Empfehlung der JFMK von
2010 folgen. Zwar sind, wie im Folgenden erläutert wird, deutliche Unterschiede in der Art
der Einführung in den verschiedenen Bundesländern zu benennen, aus denen sich wieder-
um Regelungsbedarfe ergeben. Insgesamt aber ist das Ergebnis wegweisend: Die Bundes-
länder schaffen die Grundlage für die erstmalige Einführung eines spezifisch auf die frühe
und mittlere Kindheit ausgerichteten, akademischen Berufs in Deutschland.

In der folgenden Dokumentation wird nach einer Einführung in die Hintergründe der aktuelle
Stand zur Einführung der Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge und der damit
verbundenen staatlichen Anerkennung anhand der Gesetzestexte und -entwürfe, der Fach-
kräftecataloge sowie weiterer Grundlagen für jedes Bundesland dargestellt. Im Anschluss
erfolgt eine zusammenfassende statistische Auswertung der Ergebnisse.

Aufbauend darauf nehmen der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK
e. V. Stellung zu den Regelungen der Länder. Sie bringen ihre Wertschätzung für die aktuel-
le Entwicklung zum Ausdruck und benennen zugleich, wo für die weitere Professionalisie-
rung besonderer Handlungsbedarf besteht.

⁵ Beschluss der JFMK vom 26./27.05.2011 in Essen: „Staatliche Anerkennung von
Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung“, Abs. 1.,
[www.eh-
freiburg.de/inc/template/ehfreiburg/de/Pdf/hochschule/FB%20Paedagogik/StaatlicheAnerkennung
-und-Berufsbezeichnung-Kindheitspaedagogen-Mai2011.pdf](http://www.ehfreiburg.de/inc/template/ehfreiburg/de/Pdf/hochschule/FB%20Paedagogik/StaatlicheAnerkennung-und-Berufsbezeichnung-Kindheitspaedagogen-Mai2011.pdf) (26.01.2014).

⁶ Nähere Informationen zum Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und zur Bundesarbeitsge-
meinschaft Bildung und Erziehung im Kindesalter (BAG-BEK e. V.) s. u., S. 108 f.

⁷ Es sei darauf hingewiesen, dass die Zusammenstellung nach bestem Wissen und Gewissen
erfolgte und den Stand von März 2014 wiedergibt. Je nach Informationsstand konnten nicht alle
Entwicklungen berücksichtigt werden. Deshalb gelten alle Angaben und Einordnungen ohne
Gewähr.

An dieser Stelle danken der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e.V. allen Ministerien, mit denen wir in Austausch waren, herzlich für ihre umfassende Unterstützung. Des Weiteren danken wir allen Leitungen und Vertretungen kindheitspädagogischer Studiengänge für die vielfältigen Hilfen bei der Zusammenstellung der Informationen und die Anregungen zur Benennung weiterer Handlungsbedarfe. Ein besonderer Dank gilt den Autoren und Autorinnen sowie Judith Lamersdorf und Katrin Ackermann für die Bearbeitung des Manuskripts.

Prof. Dr. Hilmar Hoffmann

Prof. Dr. Ralf Haderlein

Prof. Dr. Sylvia Kägi

Vorsitzender

Sprecher und Sprecherin

BAG-BEK e. V.

Studiengangstag

Pädagogik der Kindheit

Professionalisierung auf wissenschaftlicher Grundlage – Hintergründe zur Entstehung einer neuen Berufsbezeichnung

Dass die Professionalisierung der Pädagogik der Kindheit und insbesondere der frühen Kindheit einer wissenschaftlichen Einheit von Forschung und Lehre bedarf, war und ist in Deutschland nicht selbstverständlich. Gerade deshalb ist die Initiative der JFMK von 2010 und 2011, eine akademische Berufsbezeichnung verbunden mit einer staatlichen Anerkennung einzuführen (s. o.), und deren Realisierung durch die Schaffung gesetzlicher Grundlagen in vielen Bundesländern so begrüßenswert. Es lohnt, sich die Hintergründe und Entwicklungen, die dazu führten, zu vergegenwärtigen. Nach einer Erläuterung der Bedeutung einer Professionalisierung auf wissenschaftlicher Grundlage für die Kindheitspädagogik (1.) werden im Folgenden die Entstehung der aktuell ca. 113 Studiengänge und Studienschwerpunkte (2.) und die Findungsprozesse zur neuen Berufsbezeichnung (3.) sowie die Initiativen der JFMK (4) dargestellt.

1. Professionalisierung und ein wissenschaftliches Studium

Die Notwendigkeit einer zunehmenden Akademisierung der Kindheitspädagogik wird häufig mit den gestiegenen Anforderungen an kindheitspädagogische Fachkräfte und insbesondere Kindertageseinrichtungen begründet. Sie wird nicht nur in Fachkreisen diskutiert, sondern ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass Familie und frühe Kindheit spätestens seit den PISA-Studien im Zentrum des Interesses einer politischen und medialen Öffentlichkeit stehen. Die Liste der Anforderungen ist lang und die Literatur hierzu würde den Rahmen sprengen: Zentrale Stichworte sind die differenzierte Wahrnehmung und Beobachtung kindlicher Bildungs- und Lernprozesse, die qualitative Ausdifferenzierung der Didaktik in und zwischen verschiedenen Bildungsbereichen, die Vermittlung informeller und formeller Bildungsprozesse, die enge Zusammenarbeit mit Familien, die Begleitung von Übergängen und die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, die Ausgestaltung der Bildung, Betreuung und Erziehung null- bis dreijähriger Kinder, die Suche nach Antworten auf Bildungsungleichheiten und Exklusionen aufgrund sozialer Benachteiligung, Behinderung, Gender oder Migration, die präventive Arbeit in Netzwerken, der Kinderschutz, das Erfordernis von Evaluation und Qualitätsverbesserung, die Erwartung betriebswirtschaftlichen Denkens oder die nötige Mitwirkung in einer kommunalen Politik der Kindheitspädagogik. Diese und weitere Anforderungen beziehen sich weitgehend auf Kindertageseinrichtungen und den Ganztags an Grundschulen sowie weitere familienunterstützende und -begleitende Tätigkeitsfelder. Sie sind vor dem Hintergrund einer zunehmend durch Beschleunigungs- und Flexibili-

sierungsprozesse bestimmten Gesellschaft zu sehen.⁸ Unter anderem durch die in den Bundesländern entstandenen Bildungspläne werden die frühen kindheitspädagogischen Einrichtungen dabei nicht mehr nur als Teil der Jugendhilfe, sondern als Grundlage des Bildungswesens verstanden. Zugleich zeigen die Anforderungen, dass Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zunehmend als alltagsnahe Kristallisationsorte einer sozialraum- und lebensweltbezogenen, vernetzten Sozialpädagogik erkannt werden.⁹ Die Komplexität der Anforderungen verlangt ein hohes Maß des Wissens und Verstehens, der Analyse und Einschätzung, der Forschung und Recherche, der Planung und Konzeption, der Organisation und Durchführung sowie der Evaluation in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern.¹⁰

Die Aufzählung aktueller Anforderungen scheint hinreichend auszudrücken, wie dringend die Einführung eines Studiums und die Einheit von Forschung und Lehre als neue Qualifikationsform insbesondere für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen geworden sind. Doch ist die Erkenntnis der elementaren Bedeutung der frühen Kindheit für die Entwicklung und Bildung jedes Menschen nicht neu und nicht allein aus jeweils zeitpolitischen Forderungen heraus abzuleiten. Die komplexen Anforderungen an das Tätigkeitsfeld, begründet durch eine eingehende Erforschung frühkindlicher Welt- und Selbsterschließungsprozesse und ihrer sozialen und kulturellen Bedingungen, sind fachlich regelmäßig benannt worden.¹¹ Die dafür nötige akademische Qualifikation wurde als solche seit langem diskutiert. Die nötige gesellschaftliche Priorität gewann die Pädagogik der frühen Kindheit dennoch lange Zeit nicht,¹² so dass von einer „systematischen Vernachlässigung der pädagogischen Arbeit mit kleinen

⁸ Vgl. Balluseck, Hilde von: Frühpädagogik als Beruf und Profession. In: Dies. (Hrsg.): Professionalisierung der Frühpädagogik. Perspektiven, Entwicklungen, Herausforderungen. Opladen 2008, S. 17-22.

⁹ Vgl. u. a. Stieve, Claus: Knotenpunkte der Vernetzung. Kinder- und Familienzentren im Kontext kommunaler Politik, www.wegweiser-kommune.de/themenkonzepte/bildung/download/pdf/Knotenpunkte_der_Vernetzung.pdf (15.01.2014).

¹⁰ Vgl. Fröhlich-Gildhoff, Klaus/Nentwig-Gesemann, Iris/Pietsch, Stefanie: Kompetenzorientierung in der Qualifizierung frühpädagogischer Fachkräfte. Eine Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). DJI e.V. 2011, S. 33 ff., www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF_Expertise_Nr_19_Froehlich_Gildhoff_ua_In_ternet_PDF.pdf (15.01.2014).

¹¹ Man denke an die klassischen Argumentationen aus pädagogischer und psychologischer Perspektive bei Comenius, Pestalozzi, Fröbel, Groos, Montessori, Freud, Fromm, Piaget, Winnicott, Merleau-Ponty, Bronfenbrenner u. a.

¹² Schon Fröbel unterstützte eine hochschulische Qualifikation, vgl. Rabe-Kleeberg, Ursula: Zum Verhältnis von Wissenschaft und Profession in der Frühpädagogik. In: Balluseck, Hilde von (Hrsg.): Professionalisierung der Frühpädagogik. Perspektiven, Entwicklungen, Herausforderungen. Opladen 2008, S. 240. Auch Franz-Michael Konrad verdeutlicht in einem historischen Überblick eindrucklich das langwierige Bestreben von Fachverbänden und Fachpraxis u. a. für eine dem Schulwesen vergleichbare Professionalisierung der Fachkräfte in der Pädagogik der frühen Kindheit. Vgl. Konrad, Franz-Michael: Der Kindergarten. Seine Geschichte von den Anfängen bis in die Gegenwart. Freiburg Brsg. 2004, S. 63 ff.; 98 ff.; 113 ff.; 138 ff.; 164 ff.; 199 ff.; 226 ff.; 255 ff.

Kindern *vor der Schule* durch die akademische wissenschaftliche Forschung seit ihren Anfängen im 19. Jahrhundert“ gesprochen wurde.¹³ Die Kindertageseinrichtungen waren in Deutschland bis vor wenigen Jahren „innerhalb der pädagogischen Arbeitsfelder die letzte Bastion ohne akademische Grundausrichtung“.¹⁴ Insbesondere den frühpädagogisch tätigen Fachkräften war eine akademische Ausrichtung und Anerkennung verwehrt und der Anteil der Akademikerinnen und Akademiker ist bis heute gering. Mit der geradezu als Boom zu bezeichnenden Gründung der 113 Studiengänge und Studienschwerpunkte sowie der jetzt hinzukommenden gesetzlichen Regelungen wird ihr Anteil (allerdings nur allmählich) ansteigen.¹⁵

Historisch betrachtet geht es mit der Entwicklung eines akademischen Berufsbildes deshalb auch darum, dass sich die Kindheitspädagogik zeitlich versetzt nach der Schulpädagogik und der sonstigen Sozialen Arbeit auf dem Weg zu einer wissenschaftlichen Fundierung ihrer Professionalität befindet. Professionalität und Profession müssen nicht synonym mit Akademisierung gesetzt werden. Es stellt eine besondere Leistung dar, wie die Professionalisierung in der Pädagogik der Kindheit in vielen Jahren durch die Zusammenarbeit von Praxis, Fachverbänden, Ausbildungsstätten und wissenschaftlichen Bundes- und Landesinstituten immer wieder vorangetrieben wurde. Dennoch war eine systematische Einheit von Forschung und Lehre nicht gegeben, auf die eine Professionswerdung letztlich angewiesen bleibt.

Professionalisierung und Profession lassen sich in unterschiedlichen Herangehensweisen beschreiben. Klassisch – und hier gewinnt die Einführung des Namens „Staatl. anerkannte Kindheitspädagogin/-pädagoge“ seine zusätzliche Relevanz – sind u.a. der akademische Titel, die einheitliche Berufsbezeichnung, die geregelte Zugangsberechtigung, die ethische Handlungsorientierung, die Berufsorganisation Merkmale einer Profession.¹⁶ Ebenso orientieren sich Beschreibungen an Konzepten einer Autonomie unterstützenden pädagogischen Beziehung, an der Markierung wirksamkeitsevaluierender, qualitätssichernder Annahmen oder an der Definition von für die Profession nötigen Kompetenzen.¹⁷ Solche Verständni-

¹³ Rabe-Kleeberg, Ursula: Zum Verhältnis von Wissenschaft und Profession in der Frühpädagogik. In: Balluseck, Hilde von (Hrsg.): Professionalisierung der Frühpädagogik. Perspektiven, Entwicklungen, Herausforderungen. Opladen 2008, S. 240.

¹⁴ Rauschenbach, Thomas: Der Preis des Aufstiegs? Folgen und Nebenwirkungen einer frühpädagogischen Qualifizierungsoffensive. In: Berth, Felix/Diller, Angelika/Nürnberg, Carola/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Gleich und doch nicht gleich. Der Deutsche Qualifikationsrahmen und seine Folgen für frühpädagogische Ausbildungen. München 2013, S. 18.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 26.

¹⁶ Vgl. Balluseck, Hilde von: Frühpädagogik als Beruf und Profession. In: Dies. (Hrsg.): Professionalisierung der Frühpädagogik. Perspektiven, Entwicklungen, Herausforderungen. Opladen 2008, S. 25; Thole, Werner: „Professionalisierung“ der Pädagogik der Kindheit. In: Thole, W. u. a. (Hrsg.): Bildung und Kindheit. Pädagogik der Frühen Kindheit in Wissenschaft und Lehre. Opladen; Farmington Hills 2008, S. 272-278.

¹⁷ Vgl. ebd.

gungsformen über Profession und Professionalität bedürfen einer kritisch-theoretischen Grundlegung und eines wissenschaftlich forschenden Zugangs in einer Koproduktion von Forschenden, Praxis und Sich-Professionalisierenden. Der Professionalitätsgewinn liegt u.a. in der Reflexionsfähigkeit der persönlichen wie disziplinaren professionellen Identität zwischen den gesellschaftlichen und fachlichen Erwartungen, Konstruktionen und Bedingungen.

In diesem Sinne vervollständigt die aktuelle Verwissenschaftlichung der Kindheitspädagogik den professionellen Charakter der fachlichen Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern, die sich immer schon an der Subjektwerdung von Menschen und der Problemlösung von durch Ungewissheit gekennzeichneten Situationen ausrichten und entwickeln musste.¹⁸ Im Zentrum einer notwendig gewordenen wissenschaftlichen Reflexion in einem unabschließbaren Prozess steht somit auch die Beruflichkeit oder „*Profession selbst* [...]“ – mit den „Voraussetzungen, Implikationen und Konsequenzen professionellen Handelns“,¹⁹ der Entwicklung des Tätigkeitsfeldes und seiner Ausbildung und Organisation sowie der „Entwicklung jedes und jeder Einzelnen zum *professional* als andauernder biographischer Reflexions- und beruflicher Bildungsprozess“.²⁰

Die neue Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagogin“ trägt erheblich zur Entwicklung einer solchen, wissenschaftlich begründeten professionellen Identität in der Kindheitspädagogik bei, sie schafft grundlegende Möglichkeiten der Weiterqualifizierung im Feld und stärkt die gesellschaftliche Anerkennung der fachlich-professionellen Tätigkeiten in der Kindheitspädagogik.

2. Die Entstehung von Studiengängen in den letzten zehn Jahren

Seit der Jahrtausendwende wird die Professionalisierung der Kindheitspädagogik durch ein wissenschaftliches Studium, insbesondere im Bereich der frühen Kindheit, in Deutschland erneut intensiv diskutiert. Die Verknüpfung der bekanntlich gar nicht die frühe Kindheit thematisierenden PISA-Studien mit Fragen nach „verschenkten“ Jahren und die Bologna-Hochschulreform, die eine Ausdifferenzierung von Bachelorstudienangeboten vorsah,²¹ so-

¹⁸ Vgl. Rabe-Kleeberg, Ursula: Zum Verhältnis von Wissenschaft und Profession in der Frühpädagogik. In: Balluseck, Hilde von (Hrsg.): Professionalisierung der Frühpädagogik. Perspektiven, Entwicklungen, Herausforderungen. Opladen 2008, S. 243.

¹⁹ Ebd., S. 244 f.

²⁰ Ebd.

²¹ Vgl. Rauschenbach, Thomas: Ende oder Wende? Pädagogisch-soziale Ausbildungen im Umbruch. In: Diller, Angelika/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Reform oder Ende der Erzieherinnen-ausbildung? Beiträge zu einer kontroversen Fachdebatte. München 2006, S. 14 ff.

wie gewerkschaftliche Bemühungen um eine Anhebung der Erzieher/innenausbildung²² gaben Anstöße. Fachlich wurde schon seit Mitte der neunziger Jahre ein bis heute anhaltender Diskurs geführt, in dem der Begriff der Bildung als zentraler Bezugspunkt der Pädagogik der frühen Kindheit verstanden und zugleich für einen Schutz und eine Achtung der dem Kind eigenen Bildungszugänge vor gesellschaftlichen Vereinnahmungsversuchen plädiert wird.²³ Schließlich trugen die Bildungspläne der Länder dazu bei, frühpädagogische Einrichtungen nicht mehr allein sozialpädagogisch zu verorten, sondern als grundlegende Einrichtungen des Bildungswesens zu definieren. Diesen Entwicklungen entsprach die ländervergleichende Forderung der Studie „Starting Strong“ der OECD: „Die Anhebung der Ausbildung auf Hochschulebene würde nach Einschätzung des OECD-Teams eine gleichberechtigte Beziehung zwischen FBBE-Einrichtungen [Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung, C.S.] und Schulen befördern, den Beschäftigten weiterführende Qualifikationen ermöglichen und dazu beitragen, dass sich an den Universitäten eine akademische und wissenschaftliche Substanz für frühkindliche Forschung herausbildet“.²⁴

Doch ging die Entstehung kindheitspädagogischer Studiengänge weniger vom vorhandenen Ausbildungssystem aus, ihre Einrichtung geschah eher „über Nacht“ und lässt sich wie ein „Überraschungscoup“ lesen.²⁵ Durch die Umstellung aller Studiengänge auf Bachelor- und Masterkonzepte innerhalb des Bologna-Prozesses waren die Hochschulen aufgefordert, ihre Studienlandschaft auszudifferenzieren und sie nutzten die damit verbundenen Spielräume.²⁶

In Folge entstanden bis heute an staatlichen und Hochschulen in konfessioneller Trägerschaft insgesamt 79 kindheitspädagogische Studiengänge und Studienschwerpunkte. Hinzu kommen 33 Studiengänge und Studienschwerpunkte an privaten und privat-gewerblichen Hochschulen. Die Studienangebote teilen sich in Bachelor- und Masterformate auf. Die Bachelorstudiengänge sind teilweise grundständig, teilweise als Aufbaustudiengänge organi-

²² Vgl. u. a. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW): Erzieher/innenausbildung an die Hochschule bringen. 10 Antworten auf kritische Einwände, www.gew.de/Binaries/Binary35436/flyer_erzieherinnen.pdf (01.02.2014).

²³ Vgl. u. a. Schäfer, Gerd E.: Bildungsprozesse im Kindesalter. Selbstbildung, Erfahrung und Lernen in der frühen Kindheit. Weinheim; München 1995; Liegle, Ludwig: Bildung und Erziehung in früher Kindheit. Stuttgart 2006; Vgl. zur Entwicklung des Bildungsbegriffs in der Pädagogik der frühen Kindheit, Stieve, Claus: Anfänge der Bildung. Bildungstheoretische Grundlagen der Pädagogik der frühen Kindheit. In: Stamm, Margrit/Edelmann, Doris (Hrsg.): Handbuch frühkindliche Bildungsforschung. Wiesbaden 2013, S. 51-70.

²⁴ OECD (Hrsg.): Die Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – Kurzfassung. Paris 2004, S. 4, http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Pressestelle/Pdf-Anlagen/oecd-kurzfassung-kinderbetreuung_property=pdf.pdf (01.02.2014). FBBE = Frühe Bildung Betreuung und Erziehung.

²⁵ Rauschenbach, Thomas: Der Preis des Aufstiegs? Folgen und Nebenwirkungen einer frühpädagogischen Qualifizierungsoffensive. In: Berth, Felix/Diller, Angelika/Nürnberg, Carola/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Gleich und doch nicht gleich. Der Deutsche Qualifikationsrahmen und seine Folgen für frühpädagogische Ausbildungen. München 2013, S. 16; 21

²⁶ Vgl. ebd., S. 21.

siert. Das heißt, sie richten sich entweder an Berufseinsteigerinnen und -einsteiger oder setzen eine Erzieher/innenausbildung voraus und bieten dieser gegenüber Vertiefungen und besondere Fokussierungen an. Viele Studiengänge stehen dabei für Verknüpfungen, z. B. von Kindheitspädagogik und Inklusion, Elementar- und Grundschulpädagogik oder Kindheitspädagogik und Familienbildung. Die Studienangebote tragen damit der Komplexität unterschiedlicher Anforderungen an die Kindheitspädagogik Rechnung.

Im Kontext der Kritik an einem möglichen ‚Wildwuchs‘, der zugleich die komplexen Herausforderungen in der Praxis spiegelt, entwickelten sich mehrere Initiativen zur Herausarbeitung von Qualifikationsprofilen bzw. Kerncurricula.²⁷

Gleichzeitig etabliert sich durch die neuen Studiengänge an den Hochschulen zunehmend eine systematische Forschungslandschaft, verbunden mit überregionalen Forschungsverbänden, Arbeitsgruppen und Kommissionen. Hinzu kommen politische Gremien wie die BAG-BEK e. V. oder der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit. Die Entstehung von Lehre und Forschung an Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und, bisher nur zögerlich, an Universitäten²⁸ lässt sich also als längst erforderlicher Schritt aber auch als Erfolgsgeschichte in der Professionalisierung und Professionswerdung der frühen Kindheitspädagogik begreifen.

3. Zur Entwicklung der Berufsbezeichnung

Es ist naheliegend, dass durch diese Entwicklungen die Berufsbezeichnung neu zu klären ist. Die bisherigen Berufsbilder Erzieher/in, Sozialpädagogin/-pädagoge oder Bachelor der Sozialen Arbeit stehen für eine generalistische Ausrichtung. Die kindheitspädagogischen Studiengänge fokussieren sich dagegen in der Einheit von Forschung und Lehre auf die Tri-

²⁷ Vgl. Robert Bosch Stiftung: Frühpädagogik studieren. Ein Orientierungsrahmen für Hochschulen. 2008, www.bosch-stiftung.de/content/language2/downloads/PiK_orientierungsrahmen_druckversion.pdf (01.02.2004); Robert Bosch Stiftung: Qualifikationsprofile in Arbeitsfeldern der Pädagogik der frühen Kindheit. Ausbildungswege im Überblick. 2011, www.bosch-stiftung.de/content/language2/downloads/pik_qualifikationsprofile.pdf (01.02.2014); BAG-BEK: Qualifikationsrahmen für B.A. und M.A.-Studiengänge der „Kindheitspädagogik“, „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Verabschiedet auf der Tagung der BAG-BEK am 26.11.2009 in Köln), www.bag-bek.eu/index.php/qualifikationsrahmen (01.02.2014).

²⁸ Vgl. Hoffmann, Hilmar: Beobachtend, aber dennoch beteiligt? Die Rolle der Universitäten bei der Entwicklung kindheitspädagogischer Ausbildungen. In: Berth, Felix/Diller, Angelika/Nürnberg, Carola/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Gleich und doch nicht gleich. Der Deutsche Qualifikationsrahmen und seine Folgen für frühpädagogische Ausbildungen. München 2013, S. 201-211.

as Bildung-Betreuung-Erziehung in der frühen und mittleren Kindheit und die damit zusammenhängenden Problemstellungen und Einrichtungen.

In der BAG-BEK e. V. wird seit 2007 intensiv über die bundesweite staatliche Anerkennung und eine einheitliche Berufsbezeichnung für Absolventinnen und Absolventen der neuen Studiengänge diskutiert. Beides dient nicht nur der Absicherung der Studierenden, sondern es ist ein zentraler Schritt zur Professionalisierung in der Kindheitspädagogik insgesamt. Eine Professionalisierung ergibt sich zwar nicht allein aus einer akademischen Lehr- und Forschungslandschaft, ohne eine systematische Anbindung daran würde sie jedoch dauerhaft unvollständig bleiben. Auf ihrer Sitzung vom 27. bis 28.04.2008 in Esslingen traf die BAG-BEK e. V. mit der Mehrheit der beteiligten Studienvertreterinnen und -vertreter und ihrer weiteren Mitgliedern daher eine grundlegende Entscheidung. Sie forderte die JFMK und KMK zur Einführung einer neuen Berufsbezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindesalter auf: Die Absolventinnen und Absolventen sollten „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ heißen. Die BAG-BEK e. V. verdeutlichte damit, dass sich ein professionelles Verständnis einerseits auf Kindertageseinrichtungen und Ganztagschulen beziehen sollte, andererseits aber nicht allein institutionell zu verorten ist, sondern die informellen Bildungswege, Kontexte, Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Familien sowie die vielen Kinder und Familien unterstützenden Aufgabenprofile einschließt. Der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit schloss sich seit seiner Gründung im Januar 2011 an der Fachhochschule Köln dieser Forderung an und wirkte an der weiteren politischen Entscheidungsfindung und der Vorbereitung des JFMK-Beschlusses mit.

4. Die Empfehlung der JFMK und die Folgen

In Zusammenhang mit der dargestellten Entwicklung ist es außerordentlich zu begrüßen, dass die JFMK im Dezember 2010 parallel zu dem von ihr verabschiedeten Orientierungsrahmen den Beschluss fasste, den Bundesländern die Einführung der expliziten Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“, verbunden mit der staatlichen Anerkennung, zu empfehlen. Diese Empfehlung bildet die Grundlage für die hier vorliegende Dokumentation. Die wichtigsten Ergebnisse der Dokumentation sind:

- Die Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ setzt sich durch. Auch die staatliche Anerkennung wird im größten Teil der Länder eingeführt oder ist bereits gesetzlich oder über Verordnungen geregelt. Die meisten Länder verankern die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen über Gesetzestexte.

- Es ergibt sich Klärungsbedarf durch den unterschiedlichen Umgang mit den Voraussetzungen und den Regelungen der Vergabe der staatlichen Anerkennung in den Bundesländern.
- In den Fachkräftekatalogen für Kindertageseinrichtungen werden Kindheitspädagoginnen und -pädagogen insgesamt noch unzureichend erwähnt.

1. Aktueller Stand der staatlichen Anerkennung

Im Folgenden wird der aktuelle Stand zur Einführung der Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagogin und der damit verbundenen staatlichen Anerkennung, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern, in folgender Gliederung dargestellt:

Studiengänge: In einem ersten Abschnitt werden Informationen zur Anzahl der Studiengänge in der Kindheitspädagogik gegeben. Die Daten basieren auf den Angaben der Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), auf der sich genaue Informationen für die einzelnen Studiengänge finden lassen, sowie weiteren Recherchen.²⁹ Die Studiengänge werden aufgeschlüsselt in staatliche, konfessionell gebundene, private und privat-gewerbliche Hochschulen dargestellt.³⁰

Eine erste inhaltliche Aufteilung fasst zusammen, wie viele Bachelorstudiengänge sich allgemein auf die Kindheitspädagogik ausrichten und wie viele einen besonderen Fokus in den Mittelpunkt stellen, indem sie z. B. für Leitungsaufgaben ausbilden. In der Regel gilt als Kriterium hierfür, dass im Namen des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ oder verwandte Bezeichnungen wie „Bildung und Erziehung im Kindesalter“, „Frühpädagogik“ und andere aufgeführt werden. Einen „Fokus“ setzt ein Studiengang, wenn er *innerhalb* der Kindheitspädagogik einen bestimmten Ausschnitt thematisiert, wie z. B. Leitung und Management. Meistens setzen Studiengänge mit einem besonderen Fokus eine Erzieher/innenausbildung voraus. Ebenso werden die allgemein ausgerichteten und auf einen besonderen Fokus bezogenen Masterstudiengänge innerhalb der Kindheitspädagogik in ihrer Summe aufgelistet.

Daran anknüpfend erfolgt eine Darstellung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die breiter als die Kindheitspädagogik ausgerichtet sind, aber in denen es möglich ist, einen kindheitspädagogischen Schwerpunkt zu setzen. Beispielsweise werden Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit angeboten, in denen ein Schwerpunkt in der Kindheitspädagogik gewählt werden kann.

Aufbauend auf dieser Auflistung erfolgt eine erste vorsichtige Vorabannahme, welche Studiengänge für eine staatliche Anerkennung in Frage kommen könnten. Diese Ein-

²⁹ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014).

³⁰ Als privat-gewerblich werden solche Hochschulen eingeschätzt, die ein vorrangig wirtschaftliches Interesse, z. B. durch die Rechtsform GmbH erkennen lassen.

schätzung berücksichtigt nicht, ob die Studiengänge die genauen Vorgaben des jeweiligen Landes erfüllen, wie z. B. den jeweils geforderten Praxisanteil. Lediglich geht es um eine erste Einschätzung ihrer aus inhaltlicher Perspektive grundsätzlichen kindheitspädagogischen Ausrichtung: In der Regel wird davon ausgegangen, dass kindheitspädagogische Bachelorstudiengänge mit allgemeiner Ausrichtung oder mit einem besonderen Fokus, falls diese eine Erzieher/innenausbildung voraussetzen, anerkennungsfähig sind.³¹ Sie haben dann im weiteren Vorgehen ihre Struktur (wie z. B. Praxiszeiten) an den Vorgaben ihres jeweiligen Bundeslandes auszurichten. Bei Schwerpunkten innerhalb eines allgemeiner als die Kindheitspädagogik ausgerichteten Studiums wird von Land zu Land genauer zu klären sein, ob der Umfang der Schwerpunktsetzung für eine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin ausreicht und ob dies überhaupt gewünscht ist. Masterstudiengänge und -studienschwerpunkte führen nicht zu einer staatlichen Anerkennung, werden aber mit aufgeführt, um einen Überblick über das gesamte kindheitspädagogische Studienangebot zu geben.

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung: Als Zweites werden die Entwicklungen zur staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen aufbauend auf den Anfragen des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK e. V., der Korrespondenz mit den Landesministerien und Studiengängen sowie den Gesetzestexten, Gesetzesvorlagen und Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes dargestellt. Antworten werden vor allem auf die Fragen gesucht, ob die Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagogin“ oder eine verwandte Bezeichnung eingeführt wird, ob eine solche Berufsbezeichnung mit einer staatlichen Anerkennung verbunden wird und wann und auf welche Weise die rechtliche Verankerung erfolgt.

Voraussetzungen und Regelungen zur Vergabe der staatlichen Anerkennung: Drittens werden jeweils länderspezifische Voraussetzungen wie Praxisanteile, inhaltliche Ausrichtung und, soweit bekannt, konkrete Vergabemodalitäten dargestellt: Welche Voraussetzungen werden also für die Verleihung der staatlichen Anerkennung verlangt und welche

³¹ Ausgegangen wird davon, dass sich solche Studiengänge an einem ungefähren Kerncurriculum zur Kindheitspädagogik ausrichten, das entweder durch die Struktur des jeweiligen Studiengangs (grundständig) oder durch die Kombination von Erzieherinnen-/Erzieherausbildung und dem darauf aufbauenden Studiengang erfüllt wird. Kerncurricula werden z. B. im Orientierungsrahmen der JFMK, im Qualifikationsrahmen der BAG-BEK e. V. oder im Qualifikationsprofil der Robert Bosch Stiftung formuliert, s. o., Fußnote 27.

organisatorischen Regelungen werden zur Vergabe der staatlichen Anerkennung getroffen?

Fachkräftecatalog: Abschließend geht es um die Aufschlüsselung der Fachkräfte in den jeweiligen Kindertagesstättengesetzen oder länderspezifischen Vereinbarungen und Personalverordnungen, im Folgenden „Fachkräftecatalog“ genannt. Inwiefern und in welcher Form wird die Berufsbezeichnung „staatl. anerk. Kindheitspädagogin/-pädagoge“ oder ähnliche Berufsbezeichnungen in Fachkräftecataloge der einzelnen Bundesländer aufgenommen und in welches Verhältnis werden sie zu anderen Berufsgruppen gesetzt?

In diesem Zusammenhang wird berücksichtigt, ob spezifische Angaben über die nötige Qualifikation für die Leitung von Kindertageseinrichtungen aufgeführt werden.³²

³² Aufgrund der teilweise nicht eindeutigen Datenlage gelten alle dargestellten Zahlen und Sachverhalte ohne Gewähr.

1.1 Baden-Württemberg

Studiengänge

Im Bundesland Baden-Württemberg haben sich seit der Einführung kindheitspädagogischer Studiengänge laut der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte vierundzwanzig solcher Studienprogramme an den Hochschulen angesiedelt.

Sechs der vierundzwanzig Studiengänge werden an öffentlichen und konfessionellen Fachhochschulen, weitere elf an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen, einer an einer Universität, einer an einer öffentlichen dualen Hochschule und fünf an privaten Hochschulen angeboten. Eine Besonderheit in Baden-Württemberg sind die pädagogischen Hochschulen, an denen auch für das Lehramt ausgebildet wird. Sie verfügen über Universitätsrang mit eigenem Promotions- und Habilitationsrecht.³³ Baden-Württemberg ist zudem eines der wenigen Länder, in denen an einer Universität ein explizit kindheitspädagogischer Studiengang angeboten wird. Die Studiengänge teilen sich wie folgt auf:

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	11	5	8	3	1	4	16
	M.A.	6	1	5	2			7
Studien- schwer- punkte	B.A.							
	M.A.	1		1				1
gesamt		18	6	14	5	1	4	24

Abbildung 1: Studiengangsübersicht Baden-Württemberg

³³ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014).

Insgesamt kommen zwölf Bachelorstudiengänge für die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge in Betracht, weil sie entweder allgemein auf die Kindheitspädagogik ausgerichtet sind oder sich zwar auf einen besonderen Fokus, wie Management und Leitung, beziehen, aber eine Erzieher/innenausbildung voraussetzen. Bei einem Bachelorstudiengang erscheint unklar, ob er die Voraussetzungen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge erfüllt.³⁴ Bei vier weiteren Studiengängen liegt die Zuständigkeit für die Vergabe der staatlichen Anerkennung voraussichtlich nicht beim Land Baden-Württemberg.³⁵ Die sieben Masterstudiengänge und -schwerpunkte führen nicht zu einer staatlichen Anerkennung.

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport teilt in seinem Antwortschreiben an den Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. vom 18.09.2012 mit, dass eine gesetzliche Regelung zur staatlichen Anerkennung verbunden mit der Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ am 14.07.2012 in Kraft getreten ist.³⁶ Sie ist im § 35, Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„Wer das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.“³⁷

Voraussetzungen und Regelungen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

³⁴ Es handelt sich hierbei um den B.A. Management von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen an der kath. Hochschule Freiburg. Er setzt nicht explizit eine Erzieher/innenausbildung voraus, und vermittelt allgemein pädagogisches Management. So ist nicht ersichtlich, ob er ein Kerncurriculum der Pädagogik der Kindheit ausreichend berücksichtigt. Vgl. Kath. Hochschule Freiburg,

www.kh-freiburg.de/studium/studiengaenge/ba-management-von-erziehungs-und-bildungseinrichtungen/ (01.03.2014).

³⁵ Bei den vier an der privat-gewerblichen DIPLOMA-Hochschule angebotenen Bachelorstudiengängen ist die Vergabe einer staatlichen Anerkennung an die Absolventinnen und Absolventen durch das Land Baden-Württemberg unklar, weil der Hauptsitz der Hochschule in Hessen liegt.

³⁶ Antwortschreiben liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK e. V. vor.

³⁷ Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG), www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/2q7u/page/bsbawueprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=jlr-HSchulGBWrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=107&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=tr ue#jlr-HSchulGBWV16P35%20jlr-HSchulGBWV7P35%20jlr-HSchulGBWV8P35%20jlr-HSchulGBWV9P35%20jlr-HSchulGBWV10P35%20jlr-HSchulGBWV11P35%20jlr-HSchulGBWV12P35%20jlr-HSchulGBWV13P35%20jlr-HSchulGBWV14P35%20jlr-HSchulGBWV15P35 (01.11.2013).

Als Voraussetzung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin und -pädagoge wird im Landeshochschulgesetz ausschließlich der Abschluss eines Studiums im Bereich der Kindheitspädagogik genannt. Ein Hinweis auf den gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der JFMK findet sich nicht. Laut Information durch die Studiengänge in Baden-Württemberg erfolgt die Vergabe der staatlichen Anerkennungsurkunde automatisch mit der Ausstellung des Bachelorzeugnisses. Im Vorfeld der Zulassung baden-württembergischer Studiengänge für die Vergabe der staatlichen Anerkennung wurde die Dauer ihrer begleiteten Praxisphasen innerhalb des Studienverlaufs überprüft. Die Praxisphasen sollten demnach mindestens 100 Arbeitstage umfassen.

Fachkräftecatalog

Die staatliche Anerkennung ist mit Beschluss des Landtags vom 08.05.2013 auch im Kindertagesbetreuungsgesetz fest verankert.³⁸ Der seit 04.06.2013 gültige § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes legt dar, wer als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen tätig werden kann.³⁹ Hier wurde die bisherige Beschreibung in § 7, Abs. 1, Satz 8,

„Absolventen der in Baden-Württemberg nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichteten Bachelorstudiengänge für frühkindliche Pädagogik“

durch folgende Formulierung in § 7, Abs. 2, Nr. 2 ersetzt:

*„Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen“.*⁴⁰

Kindheitspädagoginnen und -pädagogen werden im Fachkräftecatalog des Kindertagesbetreuungsgesetzes als zweites angeführt. An erster Stelle stehen Erzieherinnen und Erzieher. Gefolgt werden beide Berufsgruppen von einer Vielzahl weiterer Berufszugänge, so Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik und Erziehungswissenschaft, Absolventinnen und Absolventen mit Befähigung für das Lehramt sowie staatlich anerkannte Kinderpfleger/innen, Heilpädagog/innen und Heilerzie-

³⁸ Beschluss zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/3000/15_3483_D.pdf (01.11.2013).

³⁹ Vgl. Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG), www.landesrecht-bw.de/jportal/?jsessionid=C035589950747928F5E135C104764A1D.jp5?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-KiTaGBW2009V2P7%20jlr-KiTaGBW2009V1P7 (01.11.2013).

⁴⁰ Ebd., § 7, Abs. 2, Nr. 2.

hospflegel/innen. Besonders zu erwahnen ist, dass „nach einer Qualifizierung in Padagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgefuhrt werden kann, oder nach einem einjahrigem betreuten Berufspraktikum“⁴¹ auch Physiotherapeut/innen, Krankengymnast/innen, Ergotherapeut/innen, Beschaftigungs- und Arbeitstherapeut/innen, Logopad/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Hebammen, Entbindungspfleger/innen, Haus- und Familienpfleger/innen sowie Dorfhelfer/innen, Fachlehrer/innen, und „Personen, die die erste Staatsprufung fur das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder fur das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben“,⁴² in Kindertageseinrichtungen tatig werden konnen.

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung konnen dagegen laut § 7, Abs. 6, Nr. 1 des KiTaG Baden-Wurttemberg nur folgende Berufsgruppen ubernehmen:

„1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;

2. staatlich anerkannte Kindheitspadagogen und Kindheitspadagoginnen von Fachhochschulen, Padagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;

3. staatlich anerkannte Sozialpadagogen und Sozialpadagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompadagogen und Diplompadagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpadagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen“⁴³

⁴¹ Ebd.

⁴² Ebd.

⁴³ Beschluss zur anderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes:
www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/3000/15_3483_D.pdf (01.11.2013).

1.2 Bayern

Studiengänge

In Bayern werden in der Pädagogik der Kindheit neun Studiengänge bzw. Studienschwerpunkte angeboten.⁴⁴ Vier sind an Fachhochschulen, zwei an Universitäten und drei an einer privat gewerblichen Hochschule angesiedelt.⁴⁵ Der Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die Studiengänge im Bereich der Kindheitspädagogik in Bayern im Einzelnen aufgliedern:

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	4	3	1	3	-	3	7
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Studien- schwer- punkte	B.A.	1	-	1	-	-	-	1
	M.A.	1	-	1	-	-	-	1
gesamt		6	3	3	3	0	3	9

Abbildung 2: Studiengangsübersicht Bayern

Es ist noch unklar, welche der acht Bachelorstudiengänge und -studienschwerpunkte für die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge in Betracht kommen. Bei den allgemein kindheitspädagogisch ausgerichteten Studiengängen ist damit zu

⁴⁴ Ein weiterer Master der „Angewandten Sozial- und Bildungswissenschaften“ an der katholischen Stiftungsfachhochschule München richtet sich in besonderer Weise auch an Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Bachelorstudiengänge, vgl. Katholische Stiftungsfachhochschule München: www.ksfh.de/studiengaenge/masterstudiengaenge/konsekutive-master (10.01.2014).

⁴⁵ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte: www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014). Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf“ wird bei der Weiterbildungsinitiative frühpädagogische Fachkräfte nicht aufgeführt. Vgl. www.th-nuernberg.de/seitenbaum/fakultaeten/sozialwissenschaften/studiengaenge/bachelor-erziehung-und-bildung-im-lebenslauf/ausrichtung-und-qualifikation/page.html (01.05.2014).

rechnen, beim Studienschwerpunkt ist zu klären, ob der Umfang der Inhalte für eine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge ausreicht. In Bayern wird aber bei der Konzeption von kindheitspädagogischen Studiengängen ein enger Bezug zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und zum bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verlangt. Ob dieser Bezug gegeben ist, wird per Antrag geprüft (s. u.). Für die Studiengänge mit einem besonderen Fokus liegt die Zuständigkeit für die Vergabe der staatlichen Anerkennung voraussichtlich nicht beim Freistaat Bayern.⁴⁶ Masterstudiengänge und -schwerpunkte führen nicht zu einer staatlichen Anerkennung.

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Am 24.07.2013 wurde im bayerischen Landtag das „Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz“ (BaySozKiPädG) verabschiedet, das u. a. das Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ regelt.⁴⁷ Es beruht auf einem Gesetzesentwurf vom 12.03.2013, auf den das bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bereits in seinem Antwortschreiben an den Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. vom 17.12.2012 hinwies.⁴⁸

Somit hat der Freistaat Bayern mit Artikel 2 des BaySozKiPädG die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge verbunden mit der staatlichen Anerkennung eingeführt. Führen kann die Berufsbezeichnung, wer:

- „1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und*
- 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.“⁴⁹*

Voraussetzungen und Regelungen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

⁴⁶ Bei den drei an der privat-gewerblichen DIPLOMA Hochschule angebotenen Bachelorstudiengängen ist die Vergabe einer staatlichen Anerkennung an die Absolventinnen und Absolventen durch den Freistaat Bayern unklar, weil der Hauptsitz der Hochschule in Hessen liegt.

⁴⁷ Vgl. Veröffentlichung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetz in der ab dem 01.08.2013 gültigen Fassung:
www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozKiP%C3%A4dGBYrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs (01.11.2013).

⁴⁸ Antwortschreiben liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK e. V. vor.

⁴⁹ Vgl. Veröffentlichung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes in der ab dem 01.08.2013 gültigen Fassung:
www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozKiP%C3%A4dGBYrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs (01.11.2013).

Voraussetzungen werden in Artikel 2, Abs. 2 bezüglich des absolvierten Studiengangs für das Erlangen der staatlichen Anerkennung detailliert angegeben:

„Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge, wenn er

- 1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen, insbesondere vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Umsetzung der im ersten Abschnitt der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zugrunde gelegten Bildungs- und Erziehungsziele, vermittelt,*
- 2. Schwerpunkte setzt bei*
 - a) der Qualität der Erwachsenen-Kind-Interaktion und der entsprechenden sprachlichen Kommunikation,*
 - b) der professionellen Begleitung kindlicher Lernprozesse,*
 - c) der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien sowie bei*
 - d) der Unterstützung von Eltern bei der Förderung ihrer Kinder in der kognitiven, emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklung,*
- 3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den Kinderrechten und den für die Kinderbetreuung bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten mit Vertiefung auf Landesebene, vor allem zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, zur Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (5. Auflage 2012, Cornelsen Verlag), sowie Kenntnisse für die Verwaltung vermittelt,*
- 4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und*
- 5. Praxisanteile an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.“⁵⁰*

Hervorzuheben ist die ausschließlich in Bayern vorausgesetzte Regelstudienzeit von sieben Semestern.

In Artikel 2, Abs. 2 ist durch einen Zusatz festgelegt, dass die Hochschulen selbst die Anfrage in Form eines Antrags stellen müssen, ob der von Ihnen angebotene Studiengang den Voraussetzungen entspricht. Durch „Allgemeinverfügung“ werde festgestellt, „ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1“ erfülle.⁵¹

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Ebd.

In einem weiteren Zusatz zu Artikel 2 wird vermerkt, dass dem „erfolgreichen Abschluss nach Satz 1, Nr. 1 [...] der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land“ gleichgestellt ist.⁵²

Eine notwendige Ausführungsverordnung zum Gesetz wird seit August 2013 durch das zuständige Ministerium erarbeitet, ist aber noch nicht fertiggestellt. Laut Information der Hochschulen ist deshalb eine Aussprache der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin trotz gesetzlicher Regelung noch nicht umsetzbar.

Fachkräfteverzeichnis

In § 16, Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes wird festgelegt, welche Personengruppen zum Fachpersonal zählen:

1. *„Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird.*
2. *Personen, soweit sie auf Grund des mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft getretenen Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1A) über eine Gleichwertigkeitsanerkennung als pädagogische Fachkraft verfügen.*
3. *Personen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben. In diesen Fällen beschränkt sich die Fachkraftqualifikation auf das betreffende Arbeitsverhältnis.*
4. *In integrativen Kindertageseinrichtungen zusätzlich*
 - a) *staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind,*
 - b) *staatlich anerkannte oder staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.*⁵³

Es wird nicht aufgeführt, welche genauen Berufsgruppen hierzu zählen. Fachkräfte mit Leitungsfunktionen sollen neben den angegebenen Voraussetzungen zudem über ausreichend praktische Erfahrungen verfügen und an einer Weiterbildung für Leitungen teilgenommen haben.⁵⁴

⁵² Ebd.

⁵³ Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, www.blja.bayern.de/textoffice/gesetze/avbaykibig/index.html (01.11.2013).

⁵⁴ Vgl. ebd.

1.3 Berlin

Studiengänge

In der Bundeshauptstadt Berlin gibt es sechs Bachelorstudiengänge in staatlicher, konfessioneller oder privat-gewerblicher Trägerschaft, die allgemein kindheitspädagogisch ausgerichtet sind. Hinzu kommt ein Bachelorstudienangebot an einer privat-gewerblichen Hochschule, das seinen Fokus auf Pädagogik und Management legt und eine Erzieher/innenausbildung voraussetzt.⁵⁵ Ein Masterstudiengang zur Praxisforschung ist erweiternd und vertiefend zu grundständigen Bachelorangeboten der Sozialen Arbeit wie der Kindheitspädagogik angelegt und innerhalb eines weiteren Masterstudiengangs wird eine Schwerpunktsetzung in der Kindheitspädagogik ermöglicht.⁵⁶ Ab Sommersemester 2014 beginnt ein neuer kindheitspädagogischer Masterstudiengang mit besonderem Fokus Netzwerkmanagement.⁵⁷ Alle Studiengänge werden von Fachhochschulen bzw. Hochschulen angeboten. Die Universitäten bieten kein kindheitspädagogisch ausgerichtetes Studium an.

In Berlin kommt die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin für die sechs Bachelorstudiengänge in Betracht, die sich allgemein auf die Kindheitspädagogik beziehen. Bei dem auf einen besonderen Fokus ausgerichteten Bachelorstudiengang liegt die Zuständigkeit für die Vergabe der staatlichen Anerkennung voraussichtlich nicht bei der Bundeshauptstadt Berlin.⁵⁸ Die Masterstudiengänge und -schwerpunkte führen nicht zur staatlichen Anerkennung.

Die genaue Verteilung der Studiengänge lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:

⁵⁵ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014).

⁵⁶ Der unter Studiengänge gezählte M. A. „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ an der Alice-Salomon-Hochschule enthält sowohl Inhalte aus der Kindheitspädagogik als auch aus der Sozialen Arbeit, vgl.

www.ash-berlin.eu/studienangebot/konsekutive-masterstudiengaenge/praxisforschung-in-sozialer-arbeit-und-paedagogik-ma/allgemeine-informationen/ (01.11.2013).

Der M. A. „Leitung-Bildung-Diversity“ an der ev. Hochschule Berlin ermöglicht eine Schwerpunktsetzung in der Kindheitspädagogik, vgl.

www.eh-berlin.de/studienangebot/master-leitung-bildung-diversitaet-management-education-diversity/uebersicht.html (01.03.2014).

⁵⁷ Im Sommersemester 2014 startet an der Alice Salomon Hochschule der M.A. „Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“, vgl.

www.ash-berlin.eu/studienangebot/weiterbildende-masterstudiengaenge/nachhaltige-entwicklung-und-fruehkindliche-bildung/willkommen/ (01.02.2014).

⁵⁸ Es handelt sich um den an der privat-gewerblichen DIPLOMA Hochschule angebotenen B.A. Studiengang „Frühpädagogik – Leitung und Management von Kindertageseinrichtungen“. Hier erscheint die Vergabe einer staatlichen Anerkennung an die Absolventinnen und Absolventen durch die Bundeshauptstadt Berlin unklar, weil der Hauptsitz der Hochschule in Hessen liegt.

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	6	1	2	3	-	2	7
	M.A.	-	2	2	-	-	-	2
Studien- schwer- punkte	B.A.	-	-	-	-	-	-	0
	M.A.	1	-	-	1	-	-	1
gesamt		7	3	4	4	-	2	10

Abbildung 3: Studiengangsübersicht Berlin

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Laut Angaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 10.12.2012 war für das Jahr 2013 geplant, die Berufsbezeichnung „staatl. anerk. Kindheitspädagogin/-pädagogin“ in das Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetz aufzunehmen.⁵⁹ Mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderung wurde die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin zum 20.02.2014 in Berlin eingeführt. In § 1, Abs. 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SozBAG) ist sie wie folgt geregelt:

„Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer [...] das Studium zum Kindheitspädagogen oder zur Kindheitspädagogin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts [...] erfolgreich abgeschlossen hat [...].“⁶⁰

Berlin hat also die neue Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagogin entsprechend der Empfehlung der JFMK realisiert.

Voraussetzungen und Regelungen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Die genannte Voraussetzung einer „integrierten Praxisausbildung“ für die Vergabe der staatlichen Anerkennung wird bisher im Gesetzestext im Vergleich zu anderen genannten Berufs-

⁵⁹ Antwortschreiben liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK vor.

⁶⁰ Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetz, <http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBInSozBAG%2Fcont%2FBInSozBAG.P1.htm> (17.04.2014).

gruppen, zu deren Praxisregelungen jeweils ein eigener Paragraph eingefügt ist, nicht genauer ausgeführt. Bei Sozialpädagoginnen/-pädagogen und Sozialarbeiterinnen/-arbeitern sollen die „praktischen Studiensemester“ 18 Wochen, das bedeutet ca. 90 Arbeitstage, umfassen. Die Praxis soll durch praxisbezogene Lehrveranstaltungen und Supervision begleitet werden.⁶¹ Weitere Regelungen über die „Anforderungen an die praktischen Studiensemester und den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme“ trifft hier die Hochschule im Einvernehmen mit der für die staatliche Anerkennung zuständigen Senatsverwaltung.⁶² Diese Voraussetzungen werden auf staatl. anerkannte Heilpädagoginnen und -pädagogen übertragen.⁶³ Ob sie auch für Kindheitspädagoginnen/-pädagogen gelten, ist nicht dargelegt.

Erteilt wird die staatliche Anerkennung laut Sozialberufe-Anerkennungsgesetz auf individuellen Antrag „durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde“.⁶⁴

Im Gesetz werden staatliche Anerkennungen, „die nach einem Studien- oder Ausbildungsgang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind“, der staatlichen Anerkennung in Berlin gleichgestellt, „sofern sie auf Grundlagen beruhen, die denen nach diesem Gesetz entsprechen“.⁶⁵

Fachkräftekatalog

In § 10 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) wird geregelt, wer als Fachkraft in entsprechenden Berliner Einrichtungen tätig werden kann. Beschrieben wird, dass „sozialpädagogische Fachkräfte“ zu beschäftigen sind.⁶⁶ In der ergänzenden Auflistung „Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder“ wird nach „Erzieherinnen“, „Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen“ und „Diplom-Pädagoginnen“ auch die Bezeichnung „Bachelor Frühpädagogin-

⁶¹ Sozialberufe-Anerkennungsgesetz Berlin § 6, Abs. 3, <http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBInSozBAG%2Fcont%2FBInSozBAG.P1.htm> (17.04.2014)

⁶² Ebd., § 6, Abs. 4.

⁶³ Vgl. ebd., § 7.

⁶⁴ Vgl. ebd., § 1, Absatz 3, Nr. 1. Weitere Ausführungen zu „Staatliche Anerkennung für Sozialberufe“ auf „Berlin.de, das offiziellen Hauptstadtportal“ finden sich auf der Seite „Berlin.de“, wobei hier der aktuelle Stand der Gesetzesänderung noch nicht aufgenommen ist, www.berlin.de/sen/jugend/staatl_erkennung_fuer_sozialberufe/ (01.05.2014).

⁶⁵ Sozialberufe-Anerkennungsgesetz Berlin § 2, Abs. 1, <http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBInSozBAG%2Fcont%2FBInSozBAG.P1.htm> (17.04.2014)

⁶⁶ Vgl. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG), www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/rechtsvorschriften/kitafoeg.pdf?start&ts=1320398444&file=kitafoeg.pdf (01.02.2014).

nen/Elementarpädagoginnen, Kindheitspädagoginnen“ aufgeführt. Eine Aktualisierung der Berufsbezeichnung versehen mit dem Zusatz „staatl. anerk.“ entsprechend der Gesetzesänderung im SozBAG steht noch aus. So heißt es im Einzelnen:

„1.

- *Sozialpädagogische Fachkräfte*
- *Staatlich anerkannte Erzieherinnen*
- *Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen*
- *Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen (B.A.)*
- *Diplom-Pädagoginnen*
- *Bachelor Frühpädagoginnen/Elementarpädagoginnen, Kindheitspädagoginnen*
- *Mono - Bachelor Erziehungswissenschaft*
- *durch die Kultusministerkonferenz anerkannte Ausbildungen im Erzieherinnenbereich gemäß Artikel 37 Einigungsvertrag (...)*

2.

- *Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen*
- *Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen bzw. staatlich anerkannte Diplom-Heilpädagoginnen*
- *Erzieherinnen mit entsprechender Zusatzqualifikation (...)*
- *Fachkräfte mit gleichwertigen Ausbildungen (Rehabilitationspädagoginnen, Sonderpädagoginnen)*
- *Heilerziehungspflegerinnen die über die ‚Zusatzqualifikation zum Nachweis der erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse nach § 11, Abs. 3, Nr.3 VOKitaFöG für die Tätigkeit wie eine Facherzieherin im integrativen Bereich‘ verfügen.*

*Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen können auch pädagogisch in der Gruppenarbeit tätig sein.*⁶⁷

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vielfalt der Berufsbilder und Ausbildungsgänge eine abschließende Aufzählung nicht zulasse und die vorhandene Liste laufend aktualisiert und erweitert werde.⁶⁸

§ 10, Abs. 7 KitaFöG regelt die personelle Besetzung der Leitung einer Kindertageseinrichtung: *„Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften zu übertragen.*⁶⁹

⁶⁷ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2013): Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder, www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/kindertagesbetreuung/integration/einsatz_fachkraefte.pdf?start&ts=1366631275&file=einsatz_fachkraefte.pdf (01.11.2013).

⁶⁸ Veröffentlicht auf „Berlin.de, das offiziellen Hauptstadtportal“ unter „Kindertagesstättenaufsicht“, www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kita_aufsicht/ (01.11.2013).

1.4 Brandenburg

Studiengänge

In Brandenburg wurde seit Beginn der Entwicklung kindheitspädagogischer Studienprogramme in Deutschland ein Bachelorstudiengang eingerichtet. Er ist allgemein kindheitspädagogisch ausgerichtet und an einer staatlichen Fachhochschule angesiedelt.⁷⁰ Eine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin erfolgt bereits.

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	1	-	1	-	-	-	1
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Studien- schwer- punkte	B.A.	-	-	-	-	-	-	0
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Gesamt		0	0	1	0	0	0	1

Abbildung 4: Studiengangsübersicht Brandenburg

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Bereits in seinem Antwortschreiben an den Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. vom 27.08.2012 weist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg darauf hin, dass die Einführung der Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagogin und die mit dieser Bezeichnung verbundene staatliche Anerkennung am 14.05.2012 eingeführt wurde.⁷¹ Geregelt ist die staatliche Anerkennung in § 1 des brandenburgischen Sozialberufsgesetzes (BbgSozBerG):

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014).

⁷¹ Antwortschreiben liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK e. V. vor.

*„(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule im Land Brandenburg [...] den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit einschließlich einer integrierten Praxisausbildung nach § 2 nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit dem Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat [...]“.*⁷²

Voraussetzungen und Regelungen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

In § 2, Abs. 4 des Sozialberufsgesetzes ist geregelt, dass die integrierte Praxisausbildung mindestens 20 Wochen, sprich 100 Tage umfassen, durch weitere Theorie-Praxismodule ergänzt und durch eine qualifizierte Fachkraft angeleitet werden muss.⁷³

Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengänge im Land Brandenburg hatten vor Einführung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagoginnen und -pädagogen die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin und -pädagoge erhalten. In § 31, Abs. 6 des Sozialberufsgesetzes (BbgSozBerG) klärt eine Übergangsvorschrift, dass auf Antrag eine Umwidmung der staatlichen Anerkennung erfolgen kann.

*„Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren zur Erteilung der staatlichen Anerkennung für den Studiengang der Bildung und Erziehung in der Kindheit [...] zu regeln.“*⁷⁴

Die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen vergibt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, wie aus dem Gesetzestext hervorgeht, nach Antragstellung der Absolventinnen und Absolventen des kindheitspädagogischen Studiengangs an der FH Potsdam.

Fachkräftecatalog

Parallel zur Einführung der staatlichen Anerkennung wurde die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagogin in § 9, Abs. 1, Satz 1 der Kita-Personalverordnung aufgenommen. Demzufolge sind:

„Geeignete pädagogische Fachkräfte [...] staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie gemäß Er-

⁷² Sozialberufsgesetz Land Brandenburg, www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47412.de (01.11.2013).

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Ebd.

zieheranerkenntungsverordnung gleichgestellte Personen. Geeignete pädagogische Fachkräfte sind auch Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit. Darüber hinaus zählen zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften auch Personen, die gemäß Brandenburgischem Sozialberufsgesetz über gleichwertige Fähigkeiten verfügen.“⁷⁵

Kindheitspädagoginnen/-pädagogen werden demnach an zweiter Stelle nach Erzieherinnen und Erziehern genannt.

§ 11 der Kita-Personalverordnung regelt, wer mit der Leitung einer Kindertageseinrichtung betraut werden kann. Voraussetzung für die Übernahme einer Leitungsfunktion ist laut Gesetz eine:

„mindestens zweijährige Berufstätigkeit sowie Kenntnisse

- der Arbeit mit den Kindern aller Altersstufen, die in der Einrichtung betreut werden,*
- der Aufgabenbestimmung der Kindertagesbetreuung im System der Kinder- und Jugendhilfe und*
- der Förderung, Koordination, Anleitung und Führung von Mitarbeitern.“⁷⁶*

Ein Studium im kindheitspädagogischen Bereich wird für die Übernahme einer Leitungsfunktion nicht vorausgesetzt.

⁷⁵ Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten, www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.14845.de (01.11.2013).

⁷⁶ Ebd.

1.5 Bremen

Studiengänge

Im Stadtstaat Bremen wird an der staatlichen Universität ein grundständiger Studiengang u. a. zur Pädagogik der Kindheit angeboten.⁷⁷ Das Bachelorstudium „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ kann mit oder ohne Schwerpunkt „Elementarbereich“ studiert werden und ist deshalb auf der Homepage der Universität auch im Bereich der Lehramtsstudiengänge zu finden. Der Abschluss mit Schwerpunkt „Elementarbereich“ eröffnet vier Optionen: Berufseinstieg in „frühpädagogische Berufsfelder“ für die Arbeit mit Kindern im Alter von drei bis zehn Jahren, ein anschließendes Masterstudium im Bereich der Erziehungswissenschaft, der Frühpädagogik oder des Grundschullehramtes.⁷⁸ Ein Master Frühpädagogik wird derzeit in Bremen noch nicht angeboten. Eine staatliche Anerkennung für Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts „Elementarbereich“ erfolgt bereits(s. u.).

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	-	-	-	-	-	-	0
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Studien- schwer- punkte	B.A.	1	-	1	-	-	-	1
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
gesamt		1	0	0	0	0	0	1

Abbildung 5: Studiengangsübersicht Bremen

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

⁷⁷ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014).

⁷⁸ Vgl. Universität Bremen, [www.uni-bremen.de/de/studium/studienangebote/lehramt/grundschule.html?sword_list\[\]=Elementarp%C3%A4dagogik&no_cache=1](http://www.uni-bremen.de/de/studium/studienangebote/lehramt/grundschule.html?sword_list[]=Elementarp%C3%A4dagogik&no_cache=1) (01.11.2013).

In Bremen wurde nicht per Gesetz, sondern durch eine auf dem Landeshochschulgesetz basierende „Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge“ am 29.09.2010 die staatliche Anerkennung eingeführt. Sie ist verbunden mit einer eigenen Berufsbezeichnung „Elementarpädagogin/Elementarpädagoge“. Nach § 1 der Verordnung erhält die staatliche Anerkennung, wer:

„nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der fachbezogenen Bildungswissenschaften, Schwerpunkt Elementarpädagogik (Bachelor of Arts)⁷⁹ der Universität Bremen seine berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat.“⁸⁰

Bremen ist damit das einzige Land, das eine neue Berufsbezeichnung einführt, aber nicht den Begriff „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ dafür verwendet.

Voraussetzungen und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Wie in § 1 der Verordnung angegeben, ist in Bremen neben dem Studium ein einjähriges Berufspraktikum Voraussetzung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin/-pädagoge. Die Rahmenbedingungen werden in der „Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge“, die im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft entwickelt wurde, exakt beschrieben.⁸¹ Zu den Rahmenbedingungen zählt u. a., dass die Praxiseinrichtungen von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anerkannt werden müssen (§ 3) und die Praxis durch Ausbildungsveranstaltungen, die durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales organisiert werden, begleitet wird (§ 7). Die Vorschläge für die Konzeption dieses Berufspraktikums waren durch die Universität Bremen im Rahmen des von der Robert Bosch Stiftung geförderten Projekts PIK II entwickelt worden, gingen jedoch nur teilweise in die endgültige Konzeption ein.

Erteilt wird die staatliche Anerkennung laut § 9 durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf Antrag nach erfolgreich bestandenem Berufspraktikum.⁸²

⁷⁹ Nach Reakkreditierung erfolgte eine Namensänderung in B.A. „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“. Es handelt sich um den gleichen Studiengang.

⁸⁰ Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge, www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/GBI_2010_09_29_Nr_042_Elementarpdagogik1.pdf (01.11.2013).

⁸¹ Vgl. ebd., § 2-8; § 11.

⁸² Vgl. ebd., § 9

Erweiterte Voraussetzungen für die Leitung von Kindertageseinrichtungen, wie teilweise in anderen Landesgesetzgebungen ausgeführt, werden in der Verordnung wie auch im Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz nicht genannt.⁸³

Fachkräftecatalog

Im Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz des Stadtstaates Bremen sind unter Fachpersonal folgende Berufsbezeichnungen aufgeführt:

„Zur Erfüllung ihres Auftrages nach § 3 muss den Tageseinrichtungen für die Gesamtleitung und für die Arbeit mit den Kindern die notwendige Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte sind in der Regel Erzieher oder Erzieherinnen und Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung.“⁸⁴

In den Fachkräftecatalog wurde die Berufsbezeichnung „Elementarpädagogin/-pädagoge“ oder/und „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ bisher nicht aufgenommen.

⁸³ Vgl. ebd.

⁸⁴ Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz, <http://bremen.beck.de/?bcid=Y-100-G-brktg-name-inh> (01.11.2013).

1.6 Hamburg

Studiengänge

In Hamburg werden fünf im weitesten Sinne kindheitspädagogische Bachelorstudiengänge angeboten, ein grundständiges B.A.-Studium „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Hochschule für angewandte Wissenschaften, HAW), ein auf einer Erstausbildung wie der Erzieher/innenausbildung aufbauender Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit und Diakonie - Frühkindliche Bildung“ (Das Rauhe Haus, Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie), ein die Erzieher/innenausbildung voraussetzendes B.A.-Studium, das auf Leitungstätigkeiten ausgerichtet ist (DIPLOMA Hochschule) und zwei grundständige Bachelorstudiengänge „Transdisziplinäre Frühförderung“ (Vollzeit und Teilzeit, Medical School Hamburg). Ein Masterstudienangebot gibt es nicht. Die Studiengänge sind ausschließlich an Fachhochschulen und privaten Hochschulen angesiedelt. Universitäten sind bisher nicht mit einem Studienangebot vertreten.⁸⁵

Die genauere Untergliederung des Studienangebots ist in folgender Tabelle abgebildet:

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	2	3	1	1	2	1	5
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Studien- schwer- punkte	B.A.	-	-	-	-	-	-	0
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Gesamt		2	3	1	1	2	1	5

Abbildung 6: Studiengangübersicht Hamburg

⁸⁵ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014).

Insgesamt kommt laut zuständiger Vergabestelle für die staatliche Anerkennung (angesiedelt an der HAW, s. u.) bisher nur der grundständige Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der HAW für die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin in Frage. Der Bachelorstudiengang der Hochschule des Rauhen Hauses führt zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/-pädagogin bzw. Sozialarbeiterin/-arbeiter. Die Studiengänge zur Frühförderung fallen im engeren Sinne nicht unter die Kindheitspädagogik und eine staatliche Anerkennung für Absolventinnen und Absolventen des von der DIPLOMA Hochschule angebotenen Studiengangs erscheint fraglich, weil der Hauptsitz der Hochschule nicht in Hamburg, sondern in Hessen liegt.

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen“ (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) am 02.12.2013 hat Hamburg die neue Berufsbezeichnung rechtlich verankert.⁸⁶ Das Gesetz wurde im Laufe des Jahres 2013 zwischen den Behörden der Stadt Hamburg abgestimmt. In § 1, Abs. 2 des Gesetzes wird die staatliche Anerkennung wie folgt geregelt:

„Ein mit der Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Freien und Hansestadt Hamburg führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.“⁸⁷

Voraussetzungen und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Die Voraussetzungen werden über die berufsrechtliche Eignung der Studiengänge geklärt. So heißt es in § 3, Abs. 1 des Gesetzes:

„Ein Studiengang im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit führt zur staatlichen Anerkennung, wenn

- 1. er die Absolventen befähigt, selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von bis zu 14*

⁸⁶ Vgl. „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen“ (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit), www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm!showdoccase=1&doc.id=jlir-SozAnerkGHA2013rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs (10.01.2014).

⁸⁷ Ebd., § 1, Abs. 2.

Jahren sowie der Begleitung und Unterstützung ihrer Familien beruflich zu handeln,

2. *angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises für die Absolventen in anerkannten Praxisstellen vorgesehen sind,*
3. *eine Evaluation und Fortentwicklung der Qualifikation im Zusammenwirken mit relevanten Praxisfeldern erfolgt.*⁸⁸

Voraussetzung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung ist also u. a. ein begleitetes Praxisstudium von mindestens 100 Tagen.⁸⁹

In § 4 des Gesetzes wird geregelt, dass die berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs für die Vergabe der staatlichen Anerkennung auf Antrag für die Dauer von sieben Jahren festgestellt werden kann.⁹⁰ Die Feststellung kann, sofern ebenfalls beantragt, mit der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung des Studiengangs verbunden werden.⁹¹ Im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Ablauf der jeweiligen Akkreditierungsfrist und spätestens bis Ende 2020 gilt bei allen einschlägigen Studiengängen, die am 31.03.2013 bereits akkreditiert waren, die berufsrechtliche Eignung als festgestellt.⁹²

Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung an die Absolventinnen und Absolventen aller Studiengänge wird in § 1, Abs. 5 die Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) beauftragt:

*„Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg erteilt die staatliche Anerkennung nach Absatz 1 bis 3 und stellt die Urkunden hierüber aus.“*⁹³

Staatliche Anerkennungen als Kindheitspädagogin/-pädagoge, die in einem anderen Bundesland erfolgten, werden nach § 5 als gleichrangig betrachtet.⁹⁴

Fachkräftecatalog

Genauere Angaben, welches Personal in Kindertageseinrichtungen in Hamburg tätig werden darf, werden im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) nicht gemacht.⁹⁵ Eine Auf-

⁸⁸ Ebd., § 3, Abs. 1.

⁸⁹ Vgl. ebd.

⁹⁰ Vgl. ebd., § 4.

⁹¹ Vgl. ebd.

⁹² Vgl. ebd., § 8, Abs. 3.

⁹³ Vgl. ebd., § 1, Abs. 5.

⁹⁴ Vgl. ebd., § 5

⁹⁵ Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG),

listung der einzelnen Berufsgruppen findet sich in den Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012.⁹⁶ In Kapitel 4.2 „Personal Qualifikation“ werden sowohl für Leitung als auch Erstkkräfte in der Gruppentätigkeit Sozialpädagogen/innen und Erzieher/innen genannt.⁹⁷ Kindheitspädagoginnen/-pädagogen sind bisher nicht aufgeführt. Ihr Berufszugang wird lediglich über die „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen; Regelung der Einzelfallentscheidungen gemäß Punkt 4.3, Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen“ geregelt.⁹⁸ Die Regelung betrifft allerdings allgemein pädagogische Studiengänge. So wird geklärt, dass *„zukünftig Personen, die über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit dem Schwerpunkt Pädagogik verfügen, keine Ausnahmeregelung mehr benötigen, um in einer Kindertageseinrichtung (einschließlich GBS) als pädagogische Fachkraft im Gruppendienst beschäftigt zu werden.“*⁹⁹ Eine besondere Berücksichtigung der Berufsbezeichnung in den Fachkräfte-Regelungen Hamburgs steht also noch aus.

www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml;jsessionid=5A2A3E633E35B229C5A1D9274406BE21.jp24?showdoccase=1&doc.id=jlr-KiBetrGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr (01.11.2013).

⁹⁶ Vgl. Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, www.hamburg.de/contentblob/110038/data/richtlinien-kita.pdf (01.11.2013).

⁹⁷ Vgl. ebd., S. 11.

⁹⁸ Vgl. Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen; Regelung der Einzelfallentscheidungen gemäß Punkt 4.3, Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen, www.hamburg.de/contentblob/3900606/data/richtlinien-kita-positivliste.pdf (01.03.2014).

⁹⁹ Ebd., S. 1.

1.7 Hessen

Studiengänge

Die Kindheitspädagogik ist in Hessen durch insgesamt sechs Studiengänge vertreten. Von diesen sechs Studiengängen sind zwei allgemein ausgerichtete Bachelorstudiengänge an einer staatlichen und einer konfessionellen Fachhochschule. Eine privat-gewerbliche Hochschule bietet zwei auf einen besonderen Fokus ausgerichtete Bachelorstudiengänge an. An einer Universität besteht die Möglichkeit, einen Bachelor- sowie einen Masterstudiengang zu besuchen.¹⁰⁰ Die Tabelle zeigt, wie sich die Studiengänge aufgliedern.

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerich- tet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	3	2	2	1	-	2	5
	M.A.	1	-	1	-	-	-	1
Studien- schwer- punkte	B.A.	-	-	-	-	-	-	0
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Gesamt		4	2	3	1	0	2	6

Abbildung 7: Studiengangsübersicht Hessen

Alle fünf Bachelorstudiengänge kommen für eine Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin in Betracht. Zwei Bachelorstudiengänge beziehen sich zwar auf Leitung und Management, setzen aber die Erzieher/innenausbildung voraus. Der Masterstudiengang führt nicht zur staatlichen Anerkennung.

¹⁰⁰ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014).

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

In Hessen ist die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge bisher nicht realisiert worden. Laut Angabe des hessischen Sozialministeriums vom 17.08.2012¹⁰¹ war es zuerst nicht für notwendig erachtet worden, eine staatliche Anerkennung einzuführen, weil in § 2, Nr. 12 der „Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ festgehalten wird:

„Fachkräfte, die mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe beauftragt werden können, sind: [...] Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im pädagogischen, sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen oder sozialpflegerischen Bereich.“¹⁰²

In der Zwischenzeit wurde dennoch in Erörterung mit den hessischen Studiengängen ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Sozialberufeserkenntnisgesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf würde zunächst zu einer Änderung des Gesetzstitels führen, indem die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin, -pädagogin aufgenommen wird: *„Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeserkenntnisgesetz)“¹⁰³*. In § 8 soll entsprechend ein neuer Absatz in das Gesetz eingefügt werden:

„Personen, die in Hessen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlich anerkannten Berufsakademie aufgrund eines Studiums im Bereich der Kindheitspädagogik einen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt haben und im Rahmen eines Berufspraktikums eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Bereich der Frühpädagogik erworben haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung. Mit der Anerkennung wird die Bezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ verliehen. § 1, Abs. 1 und die §§ 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend; § 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die Dauer der Praxistätigkeit nach Abs. 2, Nr. 1 einer Vollzeittätigkeit von mindestens 100 Tagen entspricht.“¹⁰⁴

¹⁰¹ Antwortschreiben liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK vor.

¹⁰² Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008, <https://kommunalerschuttschirm.net/ksh/images/pdf/mvo.pdf> (01.11.2013).

¹⁰³ Entwurf zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen und des Hessischen Hochschulgesetzes (ohne Datum).

¹⁰⁴ Vgl. ebd., Einfügung § 8(2).

In Hessen ist demnach geplant, die Berufsbezeichnung und die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge einzuführen. Wann der Entwurf in den Landtag eingebracht wird, ist jedoch noch unklar.

Voraussetzungen und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Dem aufgeführten Gesetzesentwurf kann entnommen werden, dass, sofern es zur Verabschiedung kommt, die staatliche Anerkennung eine nachgewiesene Praxistätigkeit von mindestens 100 Tagen (Vollzeit) im Bereich der Kindheitspädagogik voraussetzen wird.¹⁰⁵ Da es sich um die Änderung eines bestehenden Gesetzes handelt, würden die §§ 2 bis 5 des Sozialberufenerkennungsgesetzes auch für Kindheitspädagoginnen und -pädagogen Anwendung finden. In diesen Paragraphen wird geklärt, dass die geforderte Praxis angeleitet sein muss, dass mit ihr ausgewiesene Kenntnisse in relevanten deutschen Rechtsgebieten und eine exemplarische Anwendung auf Landesebene verbunden sein müssen und dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung an der anleitenden Hochschule nachzuweisen sind.¹⁰⁶ Praxisstellen müssen von der Hochschule anerkannt sein, u. a. damit die fachliche Anleitung sichergestellt ist.¹⁰⁷

Die staatliche Anerkennung wird laut Gesetz „durch die Hochschule erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.“¹⁰⁸ Die Hochschule muss ihrerseits staatlich oder staatlich anerkannt sein.

Fachkräftecatalog

Am 23.05.2013 wurde bereits § 25 b (Fachkräfte) des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches bzw. Hessischen Kinderförderungsgesetzes geändert und die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge aufgenommen:

„(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden: [...]

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Vgl. Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen, § 2, www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/2pu5/page/bshesprod.psml;jsessionid=02A3E50EE5EAD1C9D3432C68E24C7072.jp94?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=20&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SozAnerkGHE2010rahmen%3Ajuris-Ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-SozAnerkGHE2010rahmen (03.08.2013).

¹⁰⁷ Vgl. ebd., § 3.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., § 1.

*14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen.*¹⁰⁹

Die Nennung der Kindheitspädagoginnen/-pädagogen erfolgt allerdings an letzter Stelle des Fachkräftekatalogs. An erster Stelle werden staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher und des Weiteren staatlich anerkannte Heilpädagog/innen, Sozialpädagog/innen, Sozialarbeiter/innen (grad., Diplom oder B.A.), Diplom-Heilpädagog/innen, Diplom-Pädagog/innen, Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen oder Förderschulen sowie Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an Berufsakademien im früh-, allgemeinpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und andere genannt.¹¹⁰ Die besondere Zuständigkeit der Kindheitspädagogin bzw. des Kindheitspädagogen neben den Erzieherinnen und Erziehern für die pädagogische Arbeit in Kindertagesstätten ist damit nicht hervorgehoben.

¹⁰⁹ Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG), www.hessen.de/sites/default/files/HSM/gesetzestext_kifoeg.pdf (01.11.2013).

¹¹⁰ Vgl. ebd., § 25 b.

1.8 Mecklenburg-Vorpommern

Studiengänge

In Mecklenburg-Vorpommern werden insgesamt vier Studiengänge im Bereich der Kindheitspädagogik angeboten. Diese werden ausschließlich von öffentlichen und privaten Fachhochschulen und nicht von Universitäten angeboten.¹¹¹ Wie sich die Studiengänge aufgliedern, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	3	1	2	-	2	-	4
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Studien- schwer- punkte	B.A.	-	-	-	-	-	-	0
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Gesamt		3	1	2	0	2	0	4

Abbildung 8: Studiengangsübersicht Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern kommen aktuell zwei Studiengänge für die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge in Betracht (s. u., Verwaltungsvorschrift des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Sie sind an der Hochschule Neubrandenburg angesiedelt und bilden eine Vollzeit- und eine berufsbegleitende Variante mit unterschiedlichen Studieninhalten und Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung. Die Studiengänge werden in der Verwaltungsvorschrift konkret genannt. Bei den weiteren zwei an einer privaten Hochschule angesiedelten Studiengängen ist die Möglichkeit der Vergabe einer staatlichen Anerkennung zu klären, weil sie in der Verwaltungsvorschrift nicht aufgeführt werden. Zudem liegt

¹¹¹ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangdatenbank/ (01.04.2014).

der Sitz der Hochschule in Nordrhein-Westfalen.¹¹² Einer dieser beiden Studiengänge ist auf Leitung und Management ausgerichtet, setzt aber eine Erzieher/innenausbildung voraus, der zweite ist nur gering kindheitspädagogisch ausgewiesen.¹¹³

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weist in seinem Antwortschreiben vom 05.02.2013 darauf hin, dass die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin und -pädagoge im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17.04.2012 geregelt ist.¹¹⁴ So heißt es in der Verwaltungsvorschrift unter Abschnitt 1.3:

„Als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge ist im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift staatlich anerkannt, wer an der Hochschule Neubrandenburg den Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter einschließlich einer integrierten Praxisausbildung [...] nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit dem Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat.“¹¹⁵

Somit hat Mecklenburg-Vorpommern die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge verbunden mit der staatlichen Anerkennung im Rahmen einer Verordnung eingeführt. Die Verwaltungsvorschrift hat allerdings vorläufigen Charakter und tritt nach jetzigem Stand zum 31.03.2016 wieder außer Kraft.¹¹⁶ Sie bildet die Grundlage der staatlichen Anerkennung „bis eine zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin‘ und

¹¹² Vgl. Fachhochschule des Mittelstands <http://www.fh-mittelstand.de/> (01.11.2013).

¹¹³ Vgl.: Bachelorstudiengang Sozialpädagogik und Management an der Fachhochschule des Mittelstands in Rostock: www.fh-mittelstand.de/sozialpaedagogik.html (01.11.2013).

¹¹⁴ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17.04.2012 – VII 211 - VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 – 28: Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen in der Fassung vom 29.11.2013, www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?doc.id=VVMV-VVMV000006955&st=vv&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint (10.01.2014). Die Fassung nimmt die Änderungen vom 29.11.2013 mit auf, vgl. AmtsBl. M-V 2013, S. 852, www.lagus.mv-regierung.de/cms2/LAGuS_prod/LAGuS/de/fah/Foerderungen_des_Landes_Mecklenburg-Vorpommern/Projektfoerderungen_im_Bereich_Soziales,_Wohlfahrtsverbaende_und_Senioren/Foerderung_der_Integration_von_Migranten_und_Migrantinnen/_Dokumentenliste/Richtlinie/Richtlinie_zur_Projektfrderung_fr_die_Integration_von_Migrantinnen_und_Migranten.pdf (10.01.2014).

¹¹⁵ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17.04.2012 – VII 211 - VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 – 28: Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen in der Fassung vom 29.11.2013, www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?doc.id=VVMV-VVMV000006955&st=vv&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint (10.01.2014).

¹¹⁶ Vgl. ebd., Abs. 7.

„staatlich anerkannter Kindheitspädagoge‘ berechtigende ländergemeinsame berufszulassungsrechtliche Vorgabe vereinbart wird“.¹¹⁷

Voraussetzungen und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Die Verwaltungsvorschrift ist kein Gesetz, bezieht sich lediglich auf den benannten Studiengang und beinhaltet keine Sonderklausel für andere Studiengänge im Bereich der Pädagogik der Kindheit in oder außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern. In der Verordnung wird bestätigt, dass der explizit angegebene Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg den Vorgaben des gemeinsamen Orientierungsrahmens der JFMK „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ entspricht. Es wird festgelegt, dass die Studierenden mindestens 100 Tage Praxis absolvieren müssen und bescheinigt, dass die Praxis im Studium an der Hochschule Brandenburg durch Theorie-Praxis-Module begleitet wird.¹¹⁸

Für die Vergabe ist in der Verwaltungsvorschrift zur staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen folgendes Verfahren vorgesehen:

„Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter der Hochschule Neubrandenburg kann auf Antrag die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift erteilt werden. Der Antrag ist an die Hochschule Neubrandenburg zu richten. Die staatliche Anerkennung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit einer Bescheinigung [...] erteilt.“¹¹⁹

Für die Vergabe ist also eine individuelle Beantragung an der Hochschule erforderlich, die die Anerkennung im Namen des Ministeriums ausspricht.

Fachkräftecatalog

Im Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist unter § 11 ein Fachkräftecatalog für Personal in Kindertageseinrichtungen aufgeführt. Trotz Einführung der staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen durch die Verwaltungsvorschrift und obwohl im Juli 2013 eine Novellierung des Kinderförderungsgesetzes

¹¹⁷ Vgl. ebd., Abs. 6.

¹¹⁸ Vgl. ebd., Abs. 3.

¹¹⁹ Vgl. ebd., Abs. 5.

setzes erfolgte, werden Kindheitspädagoginnen und -pädagogen weiterhin nicht explizit genannt:¹²⁰

„(2) Fachkräfte verfügen über eine mindestens dreijährige sozialpädagogische Ausbildung und mindestens über einen Abschluss auf Fachschulebene. Sie leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig. Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:

- *staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,*
- *Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,*
- *Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,*
- *staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,*
- *Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,*
- *Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten sowie*
- *Personen, die über einen anderen pädagogischen Hochschulabschluss verfügen, mindestens drei Jahre im Bereich der Kindertagesförderung unmittelbar vor Aufnahme der Arbeit tätig waren und während dieser Zeit fachspezifische Weiterbildungen im Umfang von 40 Stunden nachgewiesen haben.“¹²¹*

Eine Aufnahme der Berufsbezeichnung steht demnach noch aus. Gesonderte Voraussetzungen für Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen werden in im Gesetz nicht erwähnt.¹²²

¹²⁰ Es erfolgte lediglich am 29.11.2013 eine Ergänzung in der oben genannten Verwaltungsvorschrift. Demnach bestätigt die staatliche Anerkennung, dass die fachlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Kindheitspädagogik „zum Beispiel nach §11 des Kinderförderungsgesetzes gegeben sind.“, vgl. AmtsBl. M-V 2013 S. 852, www.lagus.mv-regierung.de/cms2/LAGuS_prod/LAGuS/de/fah/Foerderungen_des_Landes_Mecklenburg-Vorpomern/Projektfoerderungen_im_Bereich_Soziales_Wohlfahrtsverbaende_und_Senioren/Foerderung_der_Integration_von_Migranten_und_Migrantinnen/_Dokumentenliste/Richtlinie/Richtlinie_zur_Projektfrderung_fr_die_Integration_von_Migrantinnen_und_Migranten.pdf (10.01.2014).

¹²¹ Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V), www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm!/?showdoccase=1&doc.id=jlir-KTEinrGMVV4P2&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr (01.11.2013).

¹²² Ebd.

1.9 Niedersachsen

Studiengänge

An den Hochschulen in Niedersachsen werden insgesamt sechs Studiengänge im Bereich der Kindheitspädagogik angeboten. Vier Bachelorstudiengänge sind an staatlichen Fachhochschulen, einer an einer privat-gewerblichen Hochschule und ein Masterstudienschwerpunkt an einer Universität angesiedelt.¹²³

Eine Übersicht kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	3	2	4	0	0	1	5
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Studien- schwer- punkte	B.A.	-	-	-	-	-	-	0
	M.A.	1	-	1	-	-	-	1
Gesamt		4	2	5	0	0	1	6

Abbildung 9: Studiengangsübersicht Niedersachsen

Grundsätzlich kämen in Niedersachsen vier Bachelorstudiengänge für die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. -pädagoge in Betracht. Drei dieser Studienangebote sind allgemein kindheitspädagogisch ausgerichtet, eines davon grundständig, zwei mit der Voraussetzung einer Erzieher/innenausbildung. Die zwei letzteren verbinden die Kindheitspädagogik mit einem inklusiven Ansatz. Ein weiterer Bachelorstudiengang hat einen besonderen Fokus in der Musikpädagogik und setzt hierfür ebenfalls eine Erzieher/innenausbildung voraus.¹²⁴

¹²³ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangdatenbank/ (01.04.2014).

¹²⁴ Vgl. ebd.

Bei einem weiteren auf Leitung und Management fokussierten Bachelorstudiengang läge die Zuständigkeit für die Vergabe der staatlichen Anerkennung voraussichtlich nicht beim Land Niedersachsen.¹²⁵ Das erziehungswissenschaftliche Masterprogramm mit möglicher Schwerpunktsetzung in der frühen Kindheit würde nicht zu einer staatlichen Anerkennung führen.¹²⁶

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Eine staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ wird den Absolventinnen und Absolventen entsprechender Studiengänge in Niedersachsen bisher nicht verliehen. In der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28.01.2013 werden kindheitspädagogische Studiengänge nicht erwähnt.¹²⁷

Dem Schreiben des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 20.12.2012 an den Studiengangstag Pädagogik der Kindheit zu Folge werden Regelungen entsprechend des Beschlusses der JFMK von 2010 erarbeitet. Ein Ergebnis wäre nach dieser Angabe noch im Jahr 2013 zu erwarten gewesen.¹²⁸ Bis November 2013 erfolgte keine weitere Konkretisierung. Aus dem Schreiben geht nicht hervor, ob das Land plant, explizit eine staatliche Anerkennung verbunden mit der Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge für grundständige und aufbauende Bachelorstudiengänge einzuführen.

Gegenüber der Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst in Hildesheim (HAWK) kündigte das niedersächsische Kultusministerium im Januar 2013 an, zu Beginn der im gleichen Monat gestarteten neuen Legislaturperiode Eckpunkte für eine Regelung des Berufszugangs *grundständiger* Studiengänge erarbeiten zu wollen. Auch aus dieser Ankündigung geht nicht hervor, ob eine explizite staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ damit verbunden sein soll. Unerwähnt bleibt die Aussprache einer neuen Berufsbezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen der auf einer Erzieher/innenausbildung

¹²⁵ Es handelt sich um den an der privat-gewerblichen DIPLOMA Hochschule angebotenen Bachelorstudiengang „Frühpädagogik – Leitung und Management von Kindertageseinrichtungen“. Hier wäre die Vergabe einer staatlichen Anerkennung an die Absolventinnen und Absolventen durch das Land Niedersachsen unklar, weil der Hauptsitz der Hochschule in Hessen liegt.

¹²⁶ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014).

¹²⁷ Vgl. Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28.01.2013, www.nds-voris.de/jportal/portal/t/46jn/page/bsvorisprod.psm/action/portlets.jw.MainAction?p1=3&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-Soz_HeilAnerkVNDpP1&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint (01.11.2013).

¹²⁸ Antwortschreiben liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK vor.

aufbauenden Studiengänge und ihre Verknüpfung mit einer entsprechenden staatlichen Anerkennung, die zu einer Aufwertung gegenüber der dem Studium zugrunde gelegten Erzieher/innenausbildung führen würde.

Voraussetzungen und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Weil die JFMK-Empfehlung in Niedersachsen bisher nicht realisiert wird und Gesetzes- oder Verordnungsentwürfe nicht vorliegen, gibt es auch wenige Informationen zu Voraussetzungen und zur Regelung ihrer Vergabe. Der einzige grundständige Studiengang des Landes an der HAWK in Hildesheim wurde im Juli 2010 und erneut nach der Reakkreditierung im Januar 2013 als „gleichwertige“ Ausbildung gegenüber den in § 4, Abs. 1 bis 3 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) genannten pädagogischen Ausbildungsberufen (s. u.) anerkannt. Studierende erhalten mit Abschluss des Studiums eine entsprechende Bescheinigung, so dass sie in Kindertageseinrichtungen sowohl im Gruppendienst als auch in Leitungsfunktionen tätig werden können. Bei den aufbauenden Bachelorstudiengängen wäre die sogenannte „Gleichwertigkeit“ schon durch die vorherige Erzieher/innenausbildung gegeben. Allerdings ist damit, wie bereits dargestellt, keine dem akademischen Status entsprechende Aufwertung der Absolventinnen und Absolventen gegenüber ihrer Vorausbildung beschrieben.

In der Mitteilung des niedersächsischen Kultusministeriums an die HAWK in Hildesheim vom Januar 2013 wird laut Information der Hochschule dargestellt, dass in der zukünftigen Regelung eines Berufszugangs für Absolventinnen und Absolventen grundständiger Studiengänge ein Studienanteil in der Praxis von mindestens 30 cps erwartet wird. Die Praxisphase sollte durch Lehrveranstaltungen der Hochschule begleitet werden. Zudem sollte das Studium in einer zu klärenden Gewichtung fach- und elementardidaktische Kompetenzen in den Bildungsbereichen entsprechend des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder vermitteln.

Fachkräftecatalog

Im KiTaG werden unter § 4 „*Personal der Kindertagesstätten*“ Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen bzw. Absolventinnen und Absolventen entsprechender Studiengänge aktuell nicht berücksichtigt.¹²⁹ Untergliedert wird das Personal in Kindertagesstätten wie folgt:

„(1) 1 Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. 2 Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. 3 Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung können die nach § 9, Abs. 2, Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden Ausnahmen zulassen.

(2) 1 Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. 2 Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. 3 Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung können die nach § 9, Abs. 2, Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden Ausnahmen zulassen.

(3) 1 In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. 2 Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin oder Sozialassistent sein. 3 Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung können die nach § 9, Abs. 2, Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden Ausnahmen zulassen. 4 Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.“¹³⁰

Niedersachsen ist zusammengefasst eines der wenigen Bundesländer, in denen bisher nur unkonkrete Absichten zur Einführung beruflicher Zugangsregelungen erkennbar sind, ohne dass eine explizite Einführung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin thematisiert wird.

¹²⁹ Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) Niedersachsen, www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true (01.11.2013).

¹³⁰ Vgl. ebd.

1.10 Nordrhein-Westfalen

Studiengänge

In Nordrhein-Westfalen ist das Angebot von Studienprogrammen in der Kindheitspädagogik das umfassendste nach Baden-Württemberg. Insgesamt wurden einundzwanzig Studiengänge bzw. Studienschwerpunkte eingerichtet. Lediglich eines dieser Studienangebote ist an einer Universität, alle anderen sind an Fachhochschulen angesiedelt.¹³¹ Die Tabelle legt dar, wie sich die Studiengänge aufgliedern.

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	16	4	7	4	6	3	20
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Studien- schwer- punkte	B.A.	-	-	-	-	-	-	0
	M.A.	1		1	-	-	-	1
gesamt		17	4	8	4	6	3	21

Abbildung 10: Studiengangsübersicht Nordrhein-Westfalen

Der größte Teil der Bachelorstudiengänge in NRW dürfte für eine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge in Frage kommen, weil er einem kindheitspädagogischen Kerncurriculum ungefähr entspricht oder im Rahmen der Fokussierung eine Erzieher/innenausbildung voraussetzt. Unklarheiten bestehen insbesondere bei vier Angeboten.¹³² Das Masterstudium führt nicht zu einer staatlichen Anerkennung.

¹³¹ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014).

¹³² Der Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik und Management“ der privaten Hochschule des Mittelstands, Bielefeld, wurde in die Aufzählung aufgenommen, weil er in der Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte aufgeführt wird. Er richtet sich an ausgebildete Erzieher/innen und nennt als Berufsperspektive vorrangig Leitungsaufgaben in der

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Die mit der Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagogin verbundene staatliche Anerkennung befindet sich in Nordrhein-Westfalen auf dem Weg der Realisierung. Im September 2013 wurde vom zuständigen Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) mit den nordrhein-westfälischen Leitungen kindheitspädagogischer Studiengänge ein auf Arbeitsebene vorbereiteter Entwurf diskutiert.¹³³ Am 14.01.2014 billigte das Kabinett den Referentenentwurf des „Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (SobAG)“ und leitete ihn den Verbänden zur Anhörung zu. Nach Beschlussfassung der Landesregierung soll der Referentenentwurf noch im Frühjahr 2014 in den Landtag eingebracht werden.

Neben der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/-arbeitern und Sozialpädagoginnen/-pädagogen in § 1, Abs. 1 wird mit Abs. 2 die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/-pädagogin“ eingeführt:

„Ein erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Kindheitspädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagogin, sofern die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.“¹³⁴

Voraussetzungen und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Nach dem Referentenentwurf sollen folgende Voraussetzungen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung an Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengänge gelten:¹³⁵

1. Abschluss eines Bachelors nach mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit,

Kindheitspädagogik. Sowohl im Titel als auch in den Inhalten werden allerdings keine spezifisch kindheitspädagogischen Themenstellungen, sondern die Vermittlung allgemein sozialpädagogischer Kompetenzen sowie Führungs- und Managementkompetenzen aufgeführt, vgl. www.fh-mittelstand.de/sozialpaedagogik.html (01.03.2014).

Bei drei weiteren auf Leitung und Management fokussierten Bachelorstudiengängen an der Diploma Hochschule läge die Zuständigkeit für die Vergabe der staatlichen Anerkennung voraussichtlich nicht beim Land Nordrhein-Westfalen, weil der Sitz der Hochschule in Hessen ist.

¹³³ Auf Nachfrage des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK e. V. teilte das zuständige MFKJKS bereits im September 2012 mit, dass die Einführung beabsichtigt werde. Antwortschreiben liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK e. V. vor.

¹³⁴ Vgl. „Gesetzesentwurf der Landesregierung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1560.pdf (26.01.2014).

¹³⁵ Vgl. im Folgenden ebd., § 3.

2. Praxisvorerfahrung von mindestens 60 Arbeitstagen vor dem Studium bzw. bis Ende des ersten Studienjahrs,
3. ein durch die Hochschule begleiteter und von einer Fachkraft angeleiteter Praxisanteil des Studiums von mindestens 100 Arbeitstagen,
4. die Ausrichtung des Studiums auf die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern zwischen null und zehn Jahren mit besonderem Schwerpunkt auf das Alter bis sechs Jahre,
5. die Erfüllung der Voraussetzungen des JFMK-Beschlusses vom 26./27.05.2011 und evtl. Folgebeschlüsse sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der in NRW gültigen Rechtsvorschriften. Das bedeutet die organisatorische Verknüpfung der Akkreditierung der Studiengänge mit dem Verfahren zur staatlichen Anerkennung und die Berücksichtigung des Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der JFMK,¹³⁶
6. die kritische Reflexion des erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis.

Die Vergabe soll ohne weiteren Antrag der Absolventinnen oder Absolventen durch die hierzu beauftragte Hochschule geschehen. Das Ministerium soll hierfür das Recht haben, für die Begehung in Akkreditierungsverfahren ein Mitglied der Gutachtergruppe zu benennen oder eine Vertretung zu entsenden. Die Hochschule ihrerseits muss die Beauftragung zur Vergabe der staatlichen Anerkennung beim Ministerium nach erfolgter Akkreditierung oder Reakkreditierung des Studiengangs beantragen.¹³⁷

Eine in einem anderen Bundesland „nach ähnlichen Voraussetzungen“ ausgesprochene staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge soll auch in NRW Gültigkeit haben.¹³⁸ Sofern dem Studiengang die Berechtigung für die Aussprache der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge bestätigt wird, gilt diese auch rückwirkend für

¹³⁶ Vgl. Beschluss der JFMK vom 26./27. Mai 2011 in Essen: „Staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung“, <http://www.ehfreiburg.de/inc/template/ehfreiburg/de/Pdf/hochschule/FB%20Paedagogik/StaatlicheAnerkennung-und-Berufsbezeichnung-Kindheitspaedagogen-Mai2011.pdf> (26.01.2014).

¹³⁷ Vgl. § 5; 6, „Gesetzentwurf der Landesregierung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1560.pdf (26.01.2014).

¹³⁸ Vgl. ebd., § 4.

die Studierenden, die vor Gesetzesregelung den im Wesentlichen inhaltsgleichen Studiengang absolvierten.¹³⁹

Besonderheiten gegenüber den anderen Bundesländern liegen in NRW zusammengefasst in zwei Punkten: Erstens wird eine Praxiserfahrung vor dem Studium verlangt. Sie wird damit begründet, dass die Absolventinnen und Absolventen durch Vorpraxis und 100 Tage begleitete Praxis während des Studiums „über ein Mindestmaß an Praxiserfahrung verfügen, um den Anforderungen des selbstständigen Arbeitens gerecht zu werden“.¹⁴⁰ Zweitens wird in NRW ausdrücklich hervorgehoben, dass ein Schwerpunkt des Studiums auf den ersten sechs Lebensjahren liegen sollte. Begründet wird dies mit dem „angestrebten Professionalisierungsschub in der Tagesbetreuung im Kleinkind- und Kindergartenalter“.¹⁴¹ Das Ministerium beabsichtigt, die Anerkennung der berufsrechtlichen Eignung im Bereich Kindheitspädagogik zu versagen, wenn die Altersspanne auf bis zu vierzehn oder achtzehn Jahre ausgeweitet wird „und nicht zugleich eine deutliche Schwerpunktsetzung in der Elementarpädagogik“ aufgewiesen wird.¹⁴²

Fachkräftecatalog

In § 18 des nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetzes ist geregelt, dass die Beteiligung des Landes an der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen daran gebunden ist, dass die Einrichtungs- wie die Gruppenleitung an eine sozialpädagogische Fachkraft übertragen wird.¹⁴³ Eine Aufschlüsselung in verschiedene Berufsgruppen ist hier nicht genannt. In § 26, Abs. 3, Nr. 3 wird allerdings geregelt, dass die oberste Landesjugendbehörde mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über nötige Qualifikationen vereinbart.

In der aktuell gültigen „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ nach § 26, Abs. 3, Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 26.05.2008 in der Fassung vom 13.03.2013 sind die konkreten Fachkräfte benannt.¹⁴⁴ In § 1, Abs. 1 der Vereinbarung werden staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger explizit ge-

¹³⁹ Vgl. ebd., § 8, Abs. 2.

¹⁴⁰ Begründung zum Referentenentwurf, vgl. ebd., „zu Nr. 2 und 3“, S. 11.

¹⁴¹ Ebd., „zu Nr. 4“, S. 11.

¹⁴² Vgl. ebd., „Zu Nr. 4“, S. 11, verweisend auf den Gesetzentwurf Hamburg vom 11.06.2013.

¹⁴³ Vgl. Kinderbildungsgesetz NRW, § 18 (3,2), www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/kibiz-aenderungsgesetz/kibiz.html (01.08.2013).

¹⁴⁴ Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 26.05.2008 in der Fassung vom 13.03.2013, www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=27218&fileid=88778&sprachid=1 (01.11.2013).

nannt, gefolgt von Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern. Absatz 3 benennt zwar die Absolventinnen und Absolventen verschiedener Studiengänge als sozialpädagogische Fachkräfte. Hierzu gehört auch die Kindheitspädagogik:

„Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung, Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.“¹⁴⁵

Die konkrete Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ (statt der des Studienfaches) wird bisher aber nicht genannt. Das Studienfach wird relativ am Ende einer Reihe möglicher Studienfächer aufgeführt.

¹⁴⁵ Ebd.

1.11 Rheinland-Pfalz

Studiengänge

In Rheinland-Pfalz werden ab Sommersemester 2015 sieben Studiengänge und Studienschwerpunkte angeboten.¹⁴⁶ An der staatlichen Hochschule Koblenz wurden bisher vier kindheitspädagogische Studiengänge mit Bachelor-Abschluss sowie ein Schwerpunktstudium im „Master of Advanced Professional Studies (MAPS)“ eingerichtet.¹⁴⁷ Die Hochschule Koblenz plant zum Sommersemester 2015 zudem ein berufsbegleitendes Master-Fernstudienprogramm „Social Science Childhood“ einzurichten. An der Universität Koblenz-Landau können am Standort Landau Lehrveranstaltungen zum Themenfeld Frühe Kindheit im Diplom-Studiengang (auslaufend) und im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften im Rahmen einer möglichen Schwerpunktsetzung besucht werden.¹⁴⁸

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	3	1	4	-	-	-	4
	M.A.	-	1	1	-	-	-	1
Studien- schwer- punkte	B.A.	1	0	1	-	-	-	1
	M.A.	-	1	1	-	-	-	1
Gesamt		3	4	7	0	0	0	7

Abbildung 11: Studiengangsübersicht Rheinland-Pfalz

Drei Studiengänge führen zu einer staatlichen Anerkennung, die allerdings mit der Berufsbezeichnung staatlich anerkannt. Sozialpädagogin/-pädagoge verbunden ist:

¹⁴⁶ Die Angaben der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte stimmen hier nicht mit denen der Hochschulen in Rheinland-Pfalz überein, so dass im Folgenden auch auf die Hochschulseiten verwiesen wird, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.03.2014).

¹⁴⁷ Vgl. Kindheitspädagogische Studiengänge an der Hochschule Koblenz, www.hs-koblenz.de/rmc/fachbereiche/sozialwissenschaften/studienangebot/ (01.03.2014)

¹⁴⁸ Vgl. Universität Koblenz-Landau, www.uni-koblenz-landau.de/studium/studienangebot/bachelor/ba_erziehung (01.03.2014). Der auslaufende Diplomstudiengang wird in die Zählung nicht aufgenommen.

Der Bachelor-Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (Hochschule Koblenz) ist auf die Leitung von Einrichtungen der frühen Kindheit ausgerichtet. Er setzt eine Erzieher/innenausbildung und Leitungserfahrung voraus und ist berufsintegrierend organisiert. Eine Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge ist beantragt.

Der Bachelor-Fernstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit (Hochschule Koblenz) setzt ebenso eine Erzieher/innenausbildung voraus und ist ebenfalls inhaltlich in der Pädagogik der frühen Kindheit verortet. Er richtet sich an aktive pädagogische Fachkräfte. Der Studiengang ist verbunden mit der Verleihung der „staatlich anerkannten Sozialpädagogin/des staatlich anerkannten Sozialpädagogen“.

Die Fernstudiengänge „B.A. Bildung & Erziehung (dual)“ und „B.A. Bildung & Erziehung + (dual)“ (Hochschule Koblenz) richten sich an Interessierte, die als pädagogische Fachkräfte im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren arbeiten wollen. Die Studiengänge sind verbunden mit der Verleihung der „staatlich anerkannten Sozialpädagogin/des staatlich anerkannten Sozialpädagogen“.

Die weiteren Studiengänge führen nicht zu einer staatlichen Anerkennung.

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Eine eigenständig an die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge geknüpfte staatliche Anerkennung ist in Rheinland-Pfalz nicht gesetzlich verankert worden. Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen hat laut eigenen Angaben vom 08.10.2012 stattdessen der Hochschule mit kindheitspädagogischen Studiengängen vorgeschlagen, den akademischen Grad Bachelor of Arts in der Sozialen Arbeit mit dem Zusatz „Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ zu versehen.¹⁴⁹ Dadurch ergibt sich die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/-pädagoge. Eine eigene Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge wird bisher nicht angestrebt.

Voraussetzung und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Im Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) ist in § 1 Folgendes vermerkt:

„(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

¹⁴⁹ Antwortschreiben liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK vor.

1. in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule

a) ein sechssemestriges Studium erfolgreich abgeschlossen und daran anschließend ein Berufspraktikum gemäß § 6 erfolgreich absolviert hat (zweiphasige Ausbildung) oder

b) ein achtsemestriges Studium erfolgreich abgeschlossen hat, in dem zwei von der Fachhochschule begleitete praktische Studiensemester gemäß § 16 enthalten sind (einphasige Ausbildung) und

2. die für die Ausübung des Berufes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

*Berufspraktikum und praktische Studiensemester dienen dem Nachweis der Fähigkeit, im Studium erworbene Kenntnisse sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in der Praxis des sozialen Dienstes öffentlicher oder freier Träger anzuwenden.*¹⁵⁰

In Rheinland-Pfalz wird demnach ein zwölfmonatiges Anerkennungsjahr vorausgesetzt, an dessen Stelle auch zwei in das Studium integrierte Praktika treten können.¹⁵¹ Im SoAnG ist die Durchführung des begleiteten Berufspraktikums konkret ausgeführt. So werden u. a. eine Praxisanleitung („Ausbildungsleitung“), eine Hausarbeit und ein abschließendes Kolloquium gefordert.¹⁵²

Fachkräftecatalog

Im Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz ist nicht im Einzelnen aufgeführt, welches Personal in einer Kindertageseinrichtung tätig werden darf.¹⁵³ Wer pädagogische Fachkraft ist, wird in der „Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten“ geregelt, die zum 01.08.2013 in der aktuellen Fassung verabschiedet wurde.¹⁵⁴ In der neuen Fassung der

¹⁵⁰ Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG), www.jugend.rlp.de/fileadmin/downloads/recht/stattl_anerkennung.pdf (01.11.2013).

¹⁵¹ Vgl. ebd., §§ 16-17.

¹⁵² Vgl. ebd., §§ 6-15.

¹⁵³ Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz, [www.kita.rlp.de/fileadmin/downloads/Kindertagesst ttengesetz 2008 nderung 2 Satz 2.pdf](http://www.kita.rlp.de/fileadmin/downloads/Kindertagesst_tttengesetz_2008_nderung_2_Satz_2.pdf) (01.11.2013).

¹⁵⁴ Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45, Abs. 2, Ziff. 1 und Abs. 3, Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 6, Abs. 1, Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung vom 1. August 2013 (Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten), http://kita.bildung-rp.de/fileadmin/dateiablage/Service/Downloads/Fachkraeftevereinbarung_08-2013.pdf (03.08.2013).

Fachkräftevereinbarung sind Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengänge mit aufgeführt. Die explizite Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge“ wird im Gegensatz u. a. zur Erzieherin/zum Erzieher nicht verwendet, sondern deren Substitut „Kindheitspädagogik“ bei den Ausführungen zu den Studiengängen. Zuerst werden in der Fachkräftevereinbarung bei persönlicher Eignung die Voraussetzungen für die Leitung einer Einrichtung benannt:

„2.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung [...],

2.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,

2.3 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,

2.4 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung.“¹⁵⁵

Bei Gruppenleitungen (Nr. 3) wird keine grundsätzliche Berufserfahrung verlangt. Eine Zulassung zur Gruppenleitung ist auch möglich, wenn keine staatliche Anerkennung aber einschlägige Berufserfahrung vorliegt.¹⁵⁶ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Gruppe können ebenso Absolventinnen und Absolventen der kindheitspädagogischen Studiengänge sein. Laut Abs. 6 der Vereinbarung kann die jeweilige Fachbehörde in Absprache Bewerberinnen und Bewerber mit geringerer Berufserfahrung und alternativen Ausbildungen zulassen, wenn ihre Ausbildung und bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist.¹⁵⁷

Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengänge sind in der Aufzählung einer Reihe von geeigneten Hochschulabschlüssen genannt und können somit als Fachkräfte ohne Einschränkung beschäftigt werden. Eine hervorhebende Positionierung für die Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen erfolgt nicht.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., Abs. 2, S. 3.

¹⁵⁶ Vgl. ebd., Abs. 3, S. 3 f.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., Abs. 6, S. 4-6.

Studiengänge

Im Saarland gibt es zwei Bachelorstudiengänge im Bereich der Pädagogik der Kindheit, die beide an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) angesiedelt sind. Der erste berufsintegrierte Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ baut auf der Erzieher/innenausbildung auf und setzt Berufserfahrung voraus. Im zweiten Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ wird eine Schwerpunktsetzung in der Kindheitspädagogik fakultativ zur Sozialen Arbeit ermöglicht.¹⁵⁸

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerich- tet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	1	-	1	-	-	-	1
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Studien- schwer- punkte	B.A.	1	-	1	-	-	-	1
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Gesamt		2	0	2	0	0	0	2

Abbildung 12: Studiengangsübersicht Saarland

Von der Einführung einer staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin und -pädagoge wäre im Saarland bislang besonders der erste Studiengang betroffen. Ob die Schwerpunktsetzung im Bachelorstudium „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ ebenfalls zu einer staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge führen könnte, wäre genauer zu klären, aufgrund der Namensgebung aber naheliegend. Bisher kann für diesen Studiengang ausschließlich die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog/in, Sozialarbeiter/in beantragt werden (s.u.).

¹⁵⁸ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.03.2014).

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Teilt das saarländische Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien (MSGFF) im Oktober 2012 noch mit, im Saarland auf absehbare Zeit keine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge einzuführen, sind seit November 2013 konkrete Planungen für eine Einführung in Angriff genommen worden:

Laut Antwortschreiben des MSGFF vom 25.10.2012 an den Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e.V. war zu dieser Zeit keine staatliche Anerkennung für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „B.A. Pädagogik der Kindheit“ an der htw saar geplant.¹⁵⁹ Dies wurde damit begründet, dass der Studiengang ausschließlich von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern absolviert werde, die ohnehin die Berechtigung hätten, in Kindertageseinrichtungen tätig zu sein.¹⁶⁰ Gleichwohl seien die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Studiums laut der Staatskanzlei berechtigt, den Namen Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge zu führen.

Im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung wurde explizit eine Förderung der Studiermöglichkeit angestrebt:

„Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich das Angebot eines berufsbegleitenden Studiums für Erzieherinnen und Erzieher im Rahmen des Bachelorstudiengangs ‚Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit‘ und wird in diesem Bereich auf Verbesserungen hinwirken.“¹⁶¹

Dieser Koalitionsaussage wird seit November 2013 durch neue Bestrebungen zur staatlichen Anerkennung Rechnung getragen. Hochschule und Studierende des B.A. Pädagogik der Kindheit setzten sich wiederholt für eine mit der Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge verbundene Staatliche Anerkennung ein. Der erste Jahrgang beendete sein Studium im Wintersemester 2013/2014. Im November 2013 fand ein Gespräch der saarländischen Staatssekretärin, Gabi Schäfer, der Hochschulleitung und der Studiengangsleitung im MSGFF statt. In diesem Gespräch teilte das Ministerium nach Information der Hochschule mit, dass nun fest geplant sei, die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge einzuführen und hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Den Referenz-

¹⁵⁹ Vgl. Antwortschreiben (liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK vor).

¹⁶⁰ Vgl. ebd. Die Angaben der Staatskanzlei beziehen sich nicht auf den B.A. „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“, der durchaus mit einer staatlichen Anerkennung auf akademischem Niveau, nämlich als Sozialpädagoge/in bzw. Sozialarbeiter/in, abschließt.

¹⁶¹ Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes (2012–2017), S. 45, abrufbar unter:
www.spd-saar.de/fileadmin/pdfs/2012/Koalitionsvertrag.pdf (01.11.2013).

rahmen soll der Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit der JFMK bilden.

Voraussetzungen und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Die Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ wird aktuell laut Information der Hochschule von der htw saar auf der Bachelorurkunde des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ ergänzt.

Weil es bisher im Saarland keine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge gibt und damit Voraussetzungen wie auch Praxisregelungen noch unklar sind, werden hier die Regelungen der „Ordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen“ zusammengefasst dargestellt, die sich auf die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit der htw saar beziehen und Bedeutung für die einzuführende Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge bekommen könnten.

Demnach erfolgt die staatliche Anerkennung auf Antrag durch das MSGFF. Als Voraussetzung werden kein bestimmter Praxisanteil, sondern der erfolgreiche Abschluss des Studiums und die nachgewiesene Schwerpunktsetzung in einem der beiden Studienschwerpunkte genannt.¹⁶²

Fachkräftecatalog

Berufsgruppen für in Kindertageseinrichtungen tätiges Personal sind in der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) in §11 wie folgt benannt:

„(1) Fachkräfte im Sinne des § 3, Abs. 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes sind in der Regel:

1. in Kinderkrippen: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,

2. in Kindergärten: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss,

¹⁶² Vgl. Ordnung über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 30.11.2010, abrufbar unter: https://www.htw-saar-land.de/sowi/Studium/studienangebot/sozialpaedagogik/ordnung_uber_die_staatliche_anerkennung_von_sozialarbeiterinnen_und_sozialarbeitern_von_sozialpadagoginnen_und_sozialpadagoge_n-30-11-2.pdf (01.11.2013).

Erzieher und Erzieherinnen sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,

*3. in Kinderhorten: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.*¹⁶³

Kindheitspädagoginnen und -pädagogen werden nicht aufgeführt. Sie fallen laut § 11, Abs. 1, Nr. 3 unter die Gruppe von Fachkräften mit einem mit Sozialpädagogen/-pädagoginnen bzw. Sozialarbeiterinnen/-arbeitern „vergleichbaren“ Studienabschluss.¹⁶⁴ Auffällig im Vergleich zu den Fachkräftekatalogen anderer Bundesländer ist, dass Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und -arbeiter zuerst, Erzieherinnen und Erzieher erst als zweites genannt werden. Nach den Gesprächen im November 2013 ist noch unklar, ob die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagogin auch in den Fachkräftekatalog aufgenommen wird.

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung soll im Saarland akademisch ausgebildet sein. So heißt es im Gesetz Nr. 1649 des Saarländischen Ausführungsgesetzes nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) in § 3:

*„Die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Gesamtleitung sollen über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen.“*¹⁶⁵

Aktuell haben allerdings nur acht Prozent der Leitungskräfte einen Hochschulabschluss.¹⁶⁶

¹⁶³ Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG), http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SGB8Pg26AGAusfV_SL.htm (01.11.2013).

¹⁶⁴ Vgl. ebd.

¹⁶⁵ Gesetz Nr. 1649, Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG), http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/SGB8Pg26AG_SL_P3.htm (01.11.2013).

¹⁶⁶ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte: Kita-Leitungen im Profil. Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik, www.weiterbildungsinitiative.de/themen/professionalisierung/kita-leitung/ (01.04.2014).

Studiengänge

Im Freistaat Sachsen gibt es derzeit acht kindheitspädagogische Bachelorstudiengänge bzw. -studienschwerpunkte. Sieben davon können an Fachhochschulen studiert werden.¹⁶⁷ Ein Bachelor-Studienschwerpunkt wird an einer Berufsakademie angeboten. So kann an der ev. Hochschule in Dresden, der staatlichen Hochschule Zittau/Görlitz und der privaten DPFA Hochschule Sachsen allgemein Kindheitspädagogik studiert werden. An der ev. Hochschule Dresden wird ein berufsbegleitender B.A.-Studiengang „Sozialpädagogik, Schwerpunkt Elementar- und Hortpädagogik“ angeboten, der Berufstätigkeit vor und während des Studiums voraussetzt. An privat-gewerblichen und privaten Hochschulen werden drei Studiengänge mit besonderem Fokus angeboten, zwei mit Fokus Leitung (DIPLOMA), die eine Erzieher/innenausbildung voraussetzen, und einer mit Fokus Gesundheitsförderung/Management (DPFA), der eine berufsbegleitende Erzieher/innentätigkeit verlangt. Schließlich ermöglicht ein Studiengang der Sozialen Arbeit an der Berufsakademie Sachsen (Staatliche Studienakademie Breitenbrunn) eine Schwerpunktsetzung in der Kindheitspädagogik.¹⁶⁸

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die genaue Verteilung der Studiengänge.

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	3	4	1	2	2	2	7
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Studien- schwer- punkte	B.A.	1	-	1	-	-	-	1
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Gesamt		4	4	2	2	2	2	8

Abbildung 13: Studiengangsübersicht Sachsen

¹⁶⁷ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangdatenbank/ (01.04.2014).

¹⁶⁸ Vgl. ebd.

In Sachsen käme laut Information des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus eine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin theoretisch für sechs Bachelorstudiengänge und -schwerpunkte in Betracht. Für die Absolventinnen und Absolventen der zwei Studiengänge, die an den Niederlassungen der DIPLOMA Hochschule in Sachsen angeboten werden, gelten nach Angaben des zuständigen Ministeriums die Regelungen zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin des Landes Hessen, da sich dort deren Hauptsitz befindet.

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Das Sächsische Staatsministerium teilt bereits in seinem Schreiben vom 03.09.2012 an den Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. mit, dass eine gesetzliche Regelung erarbeitet werde, die eine staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen enthalte.¹⁶⁹ Inzwischen ist die gesetzliche Anerkennung geregelt. Das entsprechende „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG)“¹⁷⁰ trat am 31.12.2013 in Kraft.¹⁷¹ Mit ihm ist die neue Berufsbezeichnung in Sachsen eingeführt.

Voraussetzungen und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Nach § 1 des Sächsischen SozAnerkG darf die jeweiligen Berufsbezeichnungen, staatlich anerkannte/r Sozialarbeiterin/-arbeiter, Sozialpädagogin/-pädagogin, Kindheitspädagogin/-pädagogin oder Heilpädagogin/-pädagogin führen,

„wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen das Diplom oder den Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik erworben hat und über die zur Ausübung des Berufs erforderliche persönliche Eignung sowie die für die

¹⁶⁹ Antwortschreiben liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK vor.

¹⁷⁰ Vgl. www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=7162430171147 (31.12.2013).

¹⁷¹ Bis dahin bestand die Möglichkeit, dass „die Absolventen der frühpädagogischen Bachelor-Studiengänge der sächsischen Fachhochschulen und der Berufsakademie Sachsen[...] bei der Landesdirektion Sachsen auf Antrag und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen entsprechend dem SächsSozAnerkG die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge erhalten“ können, vgl. Antwortschreiben Sachsen (liegt dem Studiengangstag und der BAG-BEK vor). Die Absolventinnen und Absolventen hatten also schon die Möglichkeit, eine staatliche Anerkennung zu erwerben, die ihnen ermöglicht, in Kindertageseinrichtungen tätig zu werden. Diese verbindet sich jedoch noch mit der generalistischeren Berufsbezeichnung Sozialpädagogin/-pädagogin und nicht mit dem Namen Kindheitspädagogin/-pädagogin.

*Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.*¹⁷²

In § 1, Abs. 1 SächsSozAnerkG wird die staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. der staatlich anerkannte Kindheitspädagoge zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Dies ist aber lediglich ein Redaktionsversehen bei der Gesetzesänderung vom Dezember 2013, was sich laut Sächsischem Staatsministerium für Kultus aus den sonstigen Regelungen in § 1 SächsSozAnerkG, zweifelsfrei ergibt. Die Verleihung erfolgt auf individuellen Antrag. Als Voraussetzung wird des Weiteren ein Berufspraktikum genannt, das von einer Fachkraft an einer geeigneten Praxisstelle begleitet und mit einem Kolloquium abgeschlossen werden muss. Bei Erwerb des Bachelors muss dieses Praktikum studienintegriert oder postgradual mindestens 100 Tage umfassen. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Fachhochschule oder die Berufsakademie Sachsen.¹⁷³ Hierfür existiert eine Landesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter der Hochschulen. Bei berufsbegleitenden Studiengängen ist ein Berufspraktikum nicht erforderlich.¹⁷⁴

Fachkräftecatalog

Eine Auflistung über geeignetes Fachpersonal in Kindertageseinrichtungen wird im Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) nicht angegeben. Ein Fachkräftecatalog für das im Rahmen der gesetzlich geregelten Personalschlüssel einzusetzende Personal ergibt sich aber aus der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (Sächs-QualiVO). Dieses Gesetz wurde am 31.12.2013 rechtsbereinigt. Im Katalog sind mit Einführung der neuen gesetzlichen Grundlage zur staatlichen Anerkennung Kindheitspädagoginnen/-pädagogen mit aufgenommen worden. Sie werden an dritter Stelle nach Erzieherinnen/Erziehern sowie Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern genannt.¹⁷⁵

¹⁷² SächsSozAnerkG § 1, www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=7162430171147 (31.12.2013).

¹⁷³ Vgl. ebd., § 1 Abs. 2.

¹⁷⁴ Vgl. ebd., § 1 Abs. 3.

¹⁷⁵ Vgl. www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=9759530175146&jlink=p1&jabs=2 (01.02.2014).

1.14 Sachsen-Anhalt

Studiengänge

In Sachsen-Anhalt wird aktuell ein Studiengang zur Kindheitspädagogik „Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindesalter - Leitung von Kindertageseinrichtungen“ und ein Studiengang zu „Angewandten Kindheitswissenschaften“ mit der Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung in der Frühpädagogik angeboten. Bei beiden Studiengängen handelt es sich um Bachelorprogramme an der staatlichen Hochschule Magdeburg-Stendal.¹⁷⁶

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	-	1	1	-	-	-	1
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Studien- schwer- punkte	B.A.	1	-	1	-	-	-	1
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
gesamt		1	1	2	0	0	0	2

Abbildung 14: Studiengangsübersicht Sachsen-Anhalt

Der erste Studiengang setzt eine Erzieher/innenausbildung und eine zweijährige Berufserfahrung voraus, der zweite ist grundständig ausgerichtet.¹⁷⁷ Für eine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge kommt bisher besonders der erste Bachelor in Frage. In welcher Form Absolventinnen und Absolventen des B.A. „Angewandte Kindheitswissenschaften“ eine staatliche Anerkennung erhalten könnten, wird auf der Grundlage aktueller Gesetzesplanungen (s. u.) zwischen Hochschule und dem Ministerium für Arbeit und Soziales geklärt.

¹⁷⁶ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangdatenbank/ (01.04.2014).

¹⁷⁷ Vgl. ebd.

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Eine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge erhalten Absolventinnen und Absolventen entsprechender Studiengänge in Sachsen-Anhalt bisher nicht. Gesetzlich geregelt ist die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter.¹⁷⁸ Diese wird aber nur an Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik verliehen. Kindheitspädagogische Studiengänge werden nicht berücksichtigt.

2012 antwortete das Land Sachsen-Anhalt nicht auf die Anfrage des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK e. V. Nach erneuter Kontaktaufnahme und parallelen Gesprächen mit der Hochschule Magdeburg-Stendal teilte das zuständige Ministerium für Arbeit und Soziales im Dezember 2013 mit, dass die Einführung einer mit der Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge verknüpften staatlichen Anerkennung jetzt für Sommer 2014 fest geplant sei. Die Einführung werde durch eine erneute Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Ausbildungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik gesetzlich verankert.¹⁷⁹ Die Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ soll dabei explizit in die gesetzliche Regelung aufgenommen werden.

Voraussetzungen und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Als Bedingung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung ist laut Ministerium, äquivalent zur gesetzlichen Regelung bei Sozialarbeiterinnen/-arbeitern und Sozialpädagoginnen/-pädagogen, geplant, dass eine Praxiszeit von insgesamt 100 Stunden bzw. 30 cps erfolgt sein muss. Informationen zu eventuell zu berücksichtigenden weiteren Bedingungen erfolgten noch nicht.

Geplant ist, dass die Vergabe der staatlichen Anerkennung auf Antrag erfolgt. Die Hochschule mit dem entsprechend akkreditierten Studiengang soll ermächtigt werden, über den Antrag auf staatliche Anerkennung zu entscheiden. Hierfür bedarf es laut Ministerium aber noch einer ressortübergreifenden Abstimmung. Laut Hochschule Neubrandenburg bildet der Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der JFMK eine Grundlage für die Prüfung der Curricula der Hochschule.

¹⁷⁸ Vgl. „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Ausbildungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik“ vom 31.07.1995 in der Fassung vom 20.07.2010, www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bssahprod.psml&feed=bssah-lr&docid=jlr-SozAnerkGSTV5P1 (10.01.2014).

¹⁷⁹ Vgl. ebd.

Über die Gleichbehandlung einer staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin in einem anderen Bundesland erfolgte noch keine Information. Im „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Ausbildungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik“ ist für Sozialarbeiterinnen/-arbeiter und Sozialpädagoginnen/-pädagogen eine solche Regelung festgehalten.¹⁸⁰

Fachkräftecatalog

Es ist laut Information des Landes zudem geplant, die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagogin unter § 3 explizit in das „Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ des Landes Sachsen-Anhalt aufzunehmen. Bisher ist hier die Frage, wer geeignetes Fachpersonal für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist, wie folgt geregelt:

„(3) Geeignete pädagogische Fachkraft ist, wer einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- 1. staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,*
- 2. Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge,*
- 3. Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist oder*
- 4. Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterabschlüsse mit der Schwerpunktausbildung Frühpädagogik.“¹⁸¹*

Im Fachkräftecatalog werden also schon Studiengänge zur „Frühpädagogik“ aufgeführt, es wird aber noch keine eigene Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagogin genannt. Diese Nennung soll nun erfolgen.

Ein Studienabschluss ist für die Leitung einer Kindertageseinrichtung in Sachsen-Anhalt keine Voraussetzung.¹⁸²

¹⁸⁰ Vgl. ebd., § 4 (3).

¹⁸¹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/20ke/page/bssahprod.psml;jsessionid=1EB9A62C4E4228CB4F7FFEC862218B27.jpj5?doc.hl=1&doc.id=jlr-KiF%C3%B6GSTrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=37&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#jlr-KiF%C3%B6GSTV3P21%20jlr-KiF%C3%B6GSTV1P21%20jlr-KiF%C3%B6GSTV2P21 (01.11.2013).

1.15 Schleswig-Holstein

Studiengänge

In Schleswig-Holstein gibt es eine staatliche Fachhochschule, die einen grundständigen Bachelorstudiengang und einen Masterstudiengang mit möglichen Schwerpunktsetzungen in der Kindheitspädagogik anbietet. Mit dem grundständigen Bachelorabschluss kann die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge und Sozialpädagogin/-pädagoge erworben werden.¹⁸³

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	1	-	1	-	-	-	1
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Studien- schwer- punkte	B.A.	-	-	-	-	-	-	0
	M.A.	1	-	1	-	-	-	1
Gesamt		2	0	2	0	0	0	2

Abbildung 15: Studiengangsübersicht Schleswig-Holstein

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein weist in seinem Antwortschreiben vom 11.12.2012 darauf hin, dass im „Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ vom 14.01.2011 die staat-

¹⁸² Vgl. ebd.

¹⁸³ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014).

liche Anerkennung verbunden mit der Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin und -pädagoge eingeführt worden sei.¹⁸⁴ So heißt es in § 1:

„Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung für Erziehung und Bildung im Kindesalter durch das Land Schleswig-Holstein werden die dienst- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die sozialpädagogische und kindheitspädagogische Tätigkeit in Einrichtungen der Jugendhilfe erworben. Überdies wird die vertiefte Eignung und Befähigung insbesondere zur eigenverantwortlichen Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Erziehung und Bildung im Kindesalter nachgewiesen.“¹⁸⁵

In § 9, Abs. 2 wird die genaue Berufsbezeichnung geregelt:

„Die Staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge und Sozialpädagogin/Sozialpädagoge wird vom Land Schleswig-Holstein auf Antrag an Personen erteilt, die

- 1. das Weiterbildungsangebot staatliche Anerkennung mit Abschlusszertifikat erfolgreich abgeschlossen haben oder*
- 2. die Voraussetzungen nach § 5, Absatz 3 erfüllt und das Kolloquium bestanden haben.“¹⁸⁶*

Somit ist in Schleswig-Holstein die Berufsbezeichnung im Rahmen einer doppelten Bezeichnung „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge und Sozialpädagogin/Sozialpädagoge“ (in Unterscheidung zu Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Soziale Arbeit: Sozialpädagogin/-pädagoge und Sozialarbeiterin/-arbeiter) realisiert worden.

Voraussetzungen und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

¹⁸⁴ Vgl. Antwortschreiben Schleswig-Holstein (liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK e. V. vor); Vgl. Erlass zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge, www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/A_Bendlin/Staatl.Anerkennung_Info_WS_12_13/STAE-Erlass_Nachrichtenblatt_1_2011.pdf (01.11.2013).

¹⁸⁵ Erlass zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge, § 1, www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/A_Bendlin/Staatl.Anerkennung_Info_WS_12_13/STAE-Erlass_Nachrichtenblatt_1_2011.pdf (01.11.2013).

¹⁸⁶ Vgl. ebd., § 9, Abs. 2. In § 5, Abs. 3 wird geklärt, dass bei Absolventinnen und Absolventen des B.A. „Erziehung und Bildung im Kindesalter“, die schon eine staatliche Anerkennung über die Erzieher/innenausbildung erworben haben, die Praxis der Ausbildung als gleichwertig anerkannt wird, soweit die Ausbildung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Die Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengänge erhalten nicht automatisch nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums die staatliche Anerkennung.

„Das Verfahren zum Erwerb der staatlichen Anerkennung durch das Land Schleswig-Holstein wird als Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat [...] durch den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel [...] durchgeführt.“¹⁸⁷

Die Weiterbildung umfasst nach § 3, Abs. 2 „berufspraktische und theoriegeleitete Anteile“.¹⁸⁸

Die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge und Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge kann demnach nur erwerben, wer über ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Kindheitspädagogik verfügt und die oben angeführte einjährige Weiterbildung erfolgreich absolviert hat: Zum einen ist die berufspraktische Eignung in Einrichtungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe oder in Schulen – unter Anleitung einer berufserfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft – nachzuweisen. Zum anderen sind an der Fachhochschule Kiel Module zum Erwerb rechtlicher, verwaltungsorientierter, leitungs- und fachberatungsspezifischer oder ökonomischer Kompetenzen wie auch professioneller Reflexionskompetenzen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden zu besuchen. In einem 30-minütigen Abschlusskolloquium ist nachzuweisen, dass die Weiterbildungsteilnehmer/innen sich die für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit in der Erziehung und Bildung im Kindesalter erforderlichen Fachkenntnisse angeeignet haben und theoriegeleitetes kindheitspädagogisches Handeln vertreten können.

§ 9 regelt, dass die staatliche Anerkennung auf Antrag vom Land Schleswig-Holstein erteilt wird.¹⁸⁹ Die konkrete Aussprache der staatlichen Anerkennung ist an das Referat für die Vergabe der staatlichen Anerkennung FH Kiel (als untere Landesbehörde) delegiert.

Fachkräftecatalog

Wer in Kindertageseinrichtungen tätig werden darf, ist im Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG)¹⁹⁰ geregelt. Der Wortlaut in § 15 lautet wie folgt:

¹⁸⁷ Ebd., § 3 Abs. 1.

¹⁸⁸ Ebd., § 3 Abs. 2.

¹⁸⁹ Vgl. ebd., § 9.

¹⁹⁰ Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?jsessionid=72C4EB376F9F86DD28D878043F20B3E2.jp45?qu

„(1) Die Kinder in Kindertageseinrichtungen sind durch pädagogisch ausgebildete und geeignete Kräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden.“¹⁹¹

Genauere Ausführungen, wer unter die Gruppe pädagogisch ausgebildeter und geeigneter Fachkräfte fällt, werden in der Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO) getroffen. Hier lautet es in § 2 wie folgt:

„1. Fachkräfte in der Leitung der Einrichtung und in der Gruppenleitung müssen:

- a) staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder Absolventinnen oder Absolventen vergleichbarer Studiengänge,*
- b) staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,*
- c) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder*
- d) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein.“¹⁹²*

In Schleswig-Holstein ist also die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagogin in den Fachkräfteverzeichnis aufgenommen. Auffällig werden Kindheitspädagoginnen und -pädagogen an erster Stelle der zuständigen Berufsbezeichnungen genannt.

[elle=jlink&query=KTagStG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-KTagStGSHpP15](#) (01.11.2013).

¹⁹¹

Ebd.

¹⁹²

Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO), www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bssshoprod?feed=bssshopr&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=jlr-KTMVEinrVSHV2P2 (01.11.2013).

1.16 Thüringen

Studiengänge

In Thüringen werden derzeit fünf Studiengänge an verschiedenen Standorten angeboten, die sich ungefähr im Bereich der Kindheitspädagogik einordnen lassen. Es handelt sich um vier Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen. Thüringen ist eines der wenigen Länder, in denen zudem ein kindheits- (und primar-) pädagogischer Bachelorstudiengang an einer Universität angeboten wird.¹⁹³

Folgende Tabelle gibt genauere Auskunft über die Aufgliederung der Studiengänge.

	B.A./ M.A.	allgemein ausgerichtet	auf be- sonderen Fokus aus- gerichtet	staatlicher Träger	konfes- sioneller Träger	privat	privat- gewerblich	gesamt
Studien- gänge	B.A.	3	2	3	-	2	-	5
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Studien- schwer- punkte	B.A.	-	-	-	-	-	-	0
	M.A.	-	-	-	-	-	-	0
Gesamt		3	2	3	0	2	0	5

Abbildung 16: Studiengangsübersicht Thüringen

Drei der fünf Bachelorstudiengänge kämen in ihrer allgemeinen Ausrichtung auf die Pädagogik der Kindheit für eine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin besonders in Frage. Bei zwei Studiengängen zu interdisziplinärer Frühförderung ist zu klären, ob sie im engeren Sinne zur Kindheitspädagogik gezählt werden können.¹⁹⁴

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

¹⁹³ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangdatenbank/ (01.04.2014).

¹⁹⁴ Vgl. ebd.

Am 29.08.2012 teilte das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Antwortschreiben an den Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. noch mit, dass die Umsetzung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin geplant sei.¹⁹⁵ Im Dezember 2012 wurde das Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe in Thüringen entsprechend (ThürSozAnerkG) geändert. So heißt es in § 1, Abs. 2:

„Wer einen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Thüringen oder den Berufsakademien Eisenach oder Gera in einem Studiengang erworben hat, der dem von der Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 beschlossenen ‚Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit‘ entspricht, erhält auf Antrag die Berechtigung, die Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge‘ oder ‚Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin‘ zu führen (staatliche Anerkennung).“¹⁹⁶

Für Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Erfurt, die ab dem 01.01.2010 den Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ erfolgreich abgeschlossen haben, ist eine Übergangsregelung aufgenommen worden, so dass eine (nachträgliche) Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen möglich ist.¹⁹⁷ Thüringen hat somit die Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagogin“ verbunden mit der staatlichen Anerkennung realisiert.

Voraussetzungen und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung wird in § 1, Abs. 4 des ThürSozAnerkG aufgeführt,

„dass innerhalb des Studiengangs eine integrierte Praxistätigkeit von mindestens 100 Tagen nach einem Ausbildungsplan unter Anleitung einer Fachkraft an geeigneten Praktikumsstellen abgeleistet wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule.“¹⁹⁸

¹⁹⁵ Antwortschreiben liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK vor.

¹⁹⁶ Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe, § 1, Abs. 2, <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dBerAnerkG+TH&psml=bsthueprod.psm1&max=true&aiz=true> (01.11.2013). An den im Gesetzestext genannten Berufsakademien Eisenach und Gera sind bisher keine kindheitspädagogischen Studiengänge eingerichtet.

¹⁹⁷ Antwortschreiben Thüringen liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK vor.

¹⁹⁸ Vgl. Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe, § 1, Abs. 4, <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dBerAnerkG+TH&psml=bsthueprod.psm1&max=true&aiz=true> (01.11.2013).

Zuständig für die Vergabe der staatlichen Anerkennung sind die im Gesetzestext aufgeführten Hochschulen und Berufsakademien.¹⁹⁹

Fachkräftecatalog

Das Thüringer Ministerium Bildung, Wissenschaft und Kultur teilte mit, dass es keine Notwendigkeit gebe, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen explizit in das Kindertageseinrichtungsgesetz aufzunehmen.

In § 14 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ist aufgeführt, dass folgende Personengruppen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sein können:

„staatlich anerkannte Erzieher sowie Diplompädagogen und Diplomsozialpädagogen/- sozialarbeiter, jeweils mit dem Schwerpunkt „frühkindliche Pädagogik“, oder Absolventen fachlich entsprechender Bachelor- oder Masterstudiengänge“²⁰⁰

Laut Angaben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur fallen kindheitspädagogische Studiengänge unter die Kategorie „fachlich entsprechender Bachelor- und Masterstudiengänge“.²⁰¹

In § 14, Abs. 4 des entsprechenden Gesetzes werden die Voraussetzungen für die Übernahme der Leitung einer Kindertageseinrichtung geregelt:

„Für die pädagogische Leitung jeder Kindertageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leiter einzusetzen. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn eine Qualifikation nach Absatz 1 für alle Altersstufen mit entsprechender Berufserfahrung oder die Qualifikation zum Diplompädagogen, Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter oder Absolventen mit entsprechendem Bachelor- oder Masterabschluss nachgewiesen werden kann.“²⁰²

Im Fachkräftecatalog findet die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagogin somit bisher im Gegensatz zur staatlichen anerkannten Erzieherin nur indirekt Erwähnung und wird in ihrer besonderen Ausrichtung auf das Tätigkeitsfeld nicht ausdrücklich hervorgehoben.

¹⁹⁹ Vgl. ebd., § 12, Abs. 1.

²⁰⁰ Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/kindergarten/kitag.pdf (01.11.2013).

²⁰¹ Vgl. Antwortschreiben Thüringen (liegt dem Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK vor).

²⁰² Ebd.

2. Zusammenfassende Darstellung

Fasst man die wichtigsten Daten über die Einführung der staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen in den deutschen Bundesländern zusammen, so zeigen sich folgende Entwicklungen:

1. Der allergrößte Teil der Bundesländer hat die Einführung der Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ bereits vollzogen, befindet sich in der Phase der konkreten Realisierung oder beabsichtigt, dies zu tun. Die Berufsbezeichnung wird fast durchgehend mit der Vergabe der staatlichen Anerkennung verknüpft. Im größeren Teil der Länder wird die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge gesetzlich geregelt.
2. Es werden unterschiedliche Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung benannt:
 - Der größere Teil der Länder verlangt als Voraussetzung 100 Arbeitstage fachlich angeleitete und durch die Hochschule begleitete Praxis. Nur in wenigen Ländern wird ein Anerkennungsjahr erwartet.
 - Nur ein kleiner Teil der Bundesländer nimmt explizit auf den 2010 von der JFMK beschlossenen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ Bezug.
3. Obwohl es in fast allen Bundesländern einen Fachkräftecatalog gibt, in dem konkret aufgeführt wird, welche Berufsgruppen in Kindertageseinrichtungen tätig werden können, werden hier bisher in relativ wenigen Bundesländern Kindheitspädagoginnen und -pädagogen erwähnt. Trotz der Fokussierung des Studiums auf die Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen und mittleren Kindheit werden Kindheitspädagoginnen und -pädagogen noch selten neben Erzieherinnen und Erziehern als vorrangig für Kindertageseinrichtungen zuständige Berufsgruppe erfasst.

Zu den Ergebnissen im Einzelnen:

Studiengänge

Aus der Auflistung der Studiengänge in den einzelnen Bundesländern ergibt sich, dass es aktuell 113 Studiengänge und Studienschwerpunkte in Deutschland gibt, die sich weitgehend im Feld der Kindheitspädagogik einordnen lassen. In den Länderangaben wird deutlich, dass

nicht bei allen Studiengängen die Zuordnung eindeutig zu klären ist. Zugleich ergibt sich die Anzahl auch dadurch, dass an manchen Hochschulen inhaltsgleiche Studiengänge einmal als Vollzeit- und einmal als Teilzeitvariante angeboten werden. Die Daten leiten sich aus den Angaben auf der Seite der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte und ggf. weiteren Informationen ab. Insgesamt entsteht folgendes Bild:

	B.A./M.A.	allgemein ausgerichtet	auf besonderen Fokus ausgerichtet	staatlicher Träger	Konfessioneller Träger	privat	privat-gewerblich	gesamt
Studiengänge	B.A.	60	29	40	16	15	18	89
	M.A.	7	4	9	2	0	0	11
Studienschwerpunkte	B.A.	6	0	5	1	0	0	6
	M.A.	6	1	6	1	0	0	7
Gesamt		78	35	60	20	15	18	113

Abbildung 17: Studiengangsübersicht Deutschland

Den mit Abstand größten Teil der 113 Studienangebote bilden Bachelorstudiengänge.

Von insgesamt 95 kindheitspädagogischen Bachelorstudienangeboten in Deutschland haben nach aktuellem Stand 60 eine allgemein kindheitspädagogische Ausrichtung, teilweise in Kombination mit spezifischen Schwerpunkten, wie in Emden und Fulda mit Inklusion oder in Köln und Düsseldorf mit Familienbildung.

29 weitere Bachelorstudiengänge beziehen sich auf einen besonderen Fokus innerhalb der Kindheitspädagogik. Meist setzen diese Studiengänge eine Erzieher/innenausbildung voraus. Oft sind sie berufsbegleitend konzipiert. Den häufigsten weiterqualifizierenden Fokus stellen Leitungs- und Managementaufgaben dar.

Sechs generalistischer orientierte Bachelorstudiengänge ermöglichen darüber hinaus eine Schwerpunktsetzung in der Kindheitspädagogik. So finden sich in Sachsen ein B.A. „Soziale Arbeit“ mit einem möglichen Schwerpunkt in „Elementarpädagogik“, in Bayern der B.A. „Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf“, im Saarland der kombinierte B.A. „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“, in Sachsen-Anhalt der B.A. „Angewandte Kindheitswissenschaften“, in Rheinland-Pfalz der B.A. „Erziehungswissenschaften“ oder in Bremen der B.A. „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“. Die Kindheitspäda-

gogik findet sich also als Schwerpunktsetzung in sehr unterschiedlich orientierten Studienprogrammen wieder.

Zu den Bachelorstudienangeboten kommen 18 Masterstudiengänge und -studienschwerpunkte hinzu. Von elf kindheitspädagogischen, größeren Teils in Baden-Württemberg angesiedelten Masterstudiengängen sind sieben allgemein ausgerichtet, vier, der M.A. „Integrative Lerntherapie“ an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch-Gmünd, der M.A. „Social Science Childhood“ an der Hochschule Koblenz, der M.A. „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ an der Alice Salomon Hochschule Berlin und, ab Sommersemester 2014, der M.A. „Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“, ebenfalls an der Alice Salomon Hochschule Berlin, haben einen besonderen Fokus.²⁰³ Einer der elf Masterstudiengänge, der M.A. „Frühe Kindheit“, wird von der Universität Konstanz gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau angeboten und stellt damit den bisher einzigen explizit kindheitspädagogischen Masterstudiengang an einer Universität dar.²⁰⁴ Des Weiteren ermöglichen sieben generalistischer ausgerichtete Masterprogramme Schwerpunktsetzungen in der Kindheitspädagogik.²⁰⁵

Für eine staatliche Anerkennung kommen voraussichtlich die allgemein kindheitspädagogischen Bachelorstudiengänge in Frage. Hinzukommen die auf einen besonderen Fokus ausgerichteten B.A.-Studienangebote, sofern sie eine Erzieher/innenausbildung voraussetzen und die länderspezifischen Vorgaben erfüllen. Bei Studienschwerpunkten ist jeweils zu klären, ob der Umfang des Schwerpunktstudiums eine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin rechtfertigt. Masterstudiengänge führen in der Regel nicht zu einer staatlichen Anerkennung.

²⁰³ Vgl. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014).

²⁰⁴ Vgl. ebd.; Universität Konstanz: M.A. Frühe Kindheit, www.studium.uni-konstanz.de/studienangebot/studiengaenge-abschluesse/studiengaenge-a-z/fruehe-kindheit/ (01.02.2014).

²⁰⁵ Dies sind in Baden-Württemberg der M.A. „Social Healthcare and Education Management“ am Institut für Pädagogikmanagement im Verbund der Steinbeis-Hochschule Berlin (wobei dieser Studiengang zwar in der Studierendatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte aufgeführt wird, sich aber inhaltlich keine expliziten Angaben zu einem kindheitspädagogischen Schwerpunkt finden); in Bayern der M.A. „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ an der Universität Bamberg; in Berlin der M.A. „Leitung-Bildung-Diversität“ an der Ev. Hochschule Berlin; in Niedersachsen der M.A. „Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/Diversity Education“ an der Universität Hildesheim; in Nordrhein-Westfalen der M.A. „Erziehungswissenschaft“ an der Universität zu Köln; in Rheinland Pfalz der auf die Soziale Arbeit ausgerichtete M.A. „Advanced Professional Studies“ an der Hochschule Koblenz; in Schleswig-Holstein der M.A. „Forschung, Entwicklung, Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation/Gesundheit oder Kindheitspädagogik“ an der Fachhochschule Kiel, vgl. Weiterbildungsinitiative frühpädagogische Fachkräfte, www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/ (01.04.2014).

Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

Schlüsselt man die Daten über die Realisierung der JFMK- und KMK-Empfehlung von 2010 zur Einführung der Berufsbezeichnung staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/-pädagoge auf, so ergibt sich folgendes Bild:

- Dreizehn von sechzehn Bundesländern führen die Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ explizit ein. Schleswig-Holstein führt mit der Begrifflichkeit „Sozialpädagogin/-pädagoge und Kindheitspädagogin/-pädagoge“ einen Doppelnamen ein und wird deshalb bei den dreizehn Ländern mit eingerechnet.
- In neun der dreizehn Bundesländer ist im Frühjahr 2014 die Berufsbezeichnung bereits eingeführt worden, drei Bundesländer befinden sich in der Umsetzung (indem z. B. Gesetzesvorlagen aktuell diskutiert werden), ein Land plant explizit, die Bezeichnung einzuführen.
- Alle dreizehn Länder verbinden die Berufsbezeichnung mit der Vergabe einer staatlichen Anerkennung.
- Ein vierzehntes Land führte eine alternative Berufsbezeichnung ein. So hat die Hansestadt Bremen mit „staatl. anerk. Elementarpädagogin/-pädagoge“ eine abweichende Berufsbezeichnung gesetzlich verankert.
- Lediglich in zwei Ländern zeichnet sich bisher keine ausdrücklich die Kindheitspädagogik kennzeichnende Berufsbezeichnung ab. So wird in Rheinland-Pfalz den Hochschulen auf Empfehlung des Ministeriums lediglich ermöglicht, die Bezeichnung „Sozialpädagogin/-pädagoge, Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ auszusprechen. Die Ausrichtung „Kindheitspädagogik“ wird also der Berufsbezeichnung Sozialpädagogin/-pädagoge unterstellt. Niedersachsen ist das einzige Land, in dem sich nach Kenntnis des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK e. V. bisher keine Anzeichen für die Realisierung einer staatlichen Anerkennung verbunden mit einer eigenen Berufsbezeichnung finden.

Einführung Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge in den 16 Bundesländern

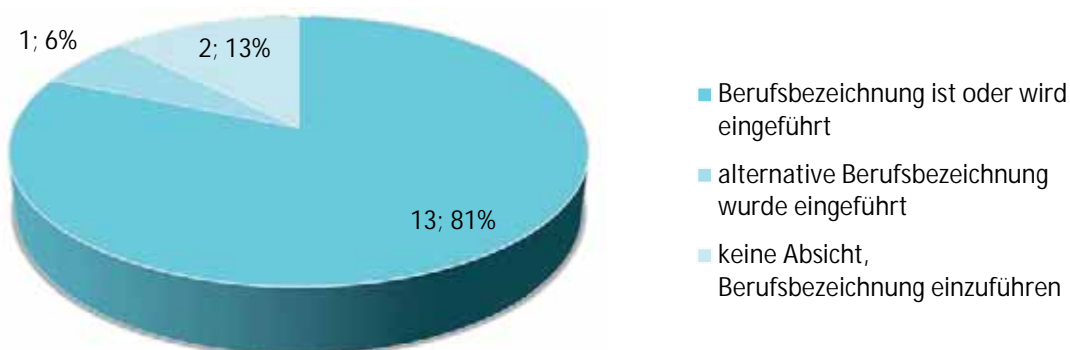


Abbildung 18: Einführung Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge

Stand der Einführung in 13 von 16 Bundesländern

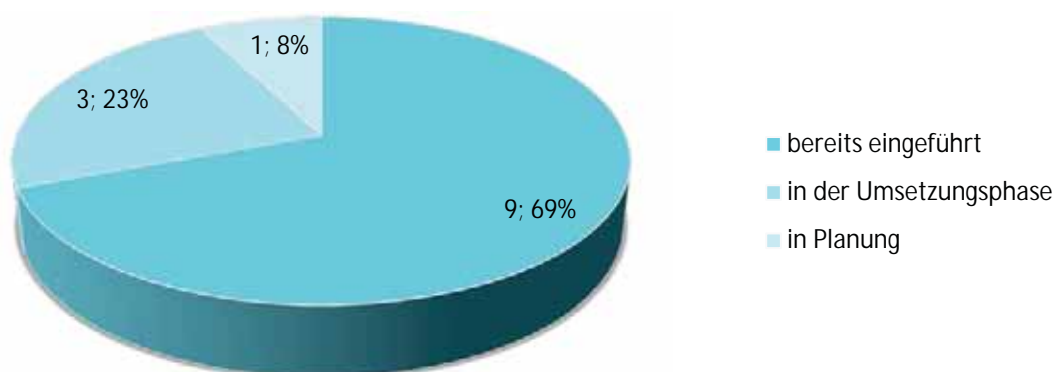


Abbildung 19: Stand der Einführung

Eingeführt wird die Berufsbezeichnung auf unterschiedlicher Grundlage: So wird nach aktuellem Stand die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge in elf Bundesländern *gesetzlich* verankert. In einem Bundesland, Mecklenburg-Vorpommern, ist sie in einer *Verordnung* geregelt. Ebenso ist die Berufsbezeichnung „staatl. anerk. Elementarpädagogin/-pädagoge“ in Bremen auf Grundlage einer *Verordnung* eingeführt worden. In Schleswig-Holstein resultiert die Vergabe aus einem *Erlass*. In Niedersachsen ist noch keine Rechtsform abzusehen. In Rheinland-Pfalz erfolgt eine staatl. Anerkennung, jedoch als Sozialpädagogin/-pädagoge, eine eigene staatliche Anerkennung erhielt noch keine Rechtsform. Für die Nennung der beruflichen Ausrichtung wird in Rheinland-Pfalz, wie dargestellt, nur eine *Empfehlung* ausgesprochen.

Verankerung einer mit eigener Berufsbezeichnung verbundenen staatlichen Anerkennung in den 16 Bundesländern

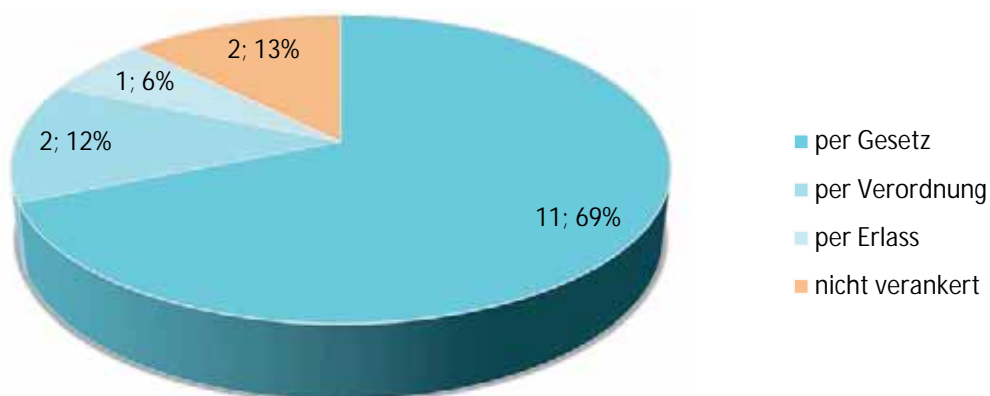


Abbildung 20: Verankerung einer mit eigener Berufsbezeichnung verbundenen staatlichen Anerkennung

Voraussetzungen und Regelung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung

Neben allgemeinen Bedingungen (wie Rechtskenntnisse, polizeiliches Führungszeugnis etc.) werden in den Gesetzen, Gesetzesentwürfen und Verordnungen mehrere für die neuen Studiengänge spezifische Voraussetzungen aufgeführt, von denen die wichtigsten im Folgenden zusammengefasst werden.

1. *Semesteranzahl:* In der Regel wird in den Ländern ein mindestens sechssemestriges bzw. 180 cps umfassendes Studium erwartet. Lediglich in Bayern werden sieben Semester vorausgesetzt.
2. *Praxis:* Als wichtigste Voraussetzung gilt ein begleiteter Praxisanteil des Studiums oder ein staatliches Anerkennungsjahr. Deutlich überwiegt, dass eine hunderttägige, in den Studienverlauf integrierte, fachlich angeleitete Praxis (30 cps) vorausgesetzt wird. So haben sich zehn Bundesländer dieser Empfehlung der JFMK im Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ angeschlossen oder planen ausdrücklich, dies zu tun. Dies sind alle Länder, die explizit die Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ einführen oder bereits eingeführt haben.²⁰⁶ Nur drei

²⁰⁶ Vgl. JFMK/KMK: Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Beschluss vom 16.09 bzw. 14.12.2010 und Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung im Kindesalter“, S. 2; 10, www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_09_16-Ausbildung-Erzieher-KMK-JFMK.pdf (26.01.2014).

Bundesländer, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, fordern ein staatliches Anerkennungsjahr, teilweise verbunden mit Weiterbildungsprogrammen. In zweien dieser drei Länder ergeben sich, wie schon dargestellt, abweichende Berufsbezeichnungen. Im Saarland liegen bisher keine Informationen über die geplanten Praxisvoraussetzungen vor. Auch in Berlin erscheinen die Praxisvoraussetzungen trotz Einführung des Gesetzes für eine statistische Auswertung noch unklar. In Niedersachsen zeichnet sich, wie beschrieben, noch keine Entwicklung ab.

Eine Besonderheit stellt der Gesetzesentwurf „über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (SobAG)“ in Nordrhein-Westfalen dar. So plant NRW als einziges Bundesland, dass zusätzlich zu den 100 begleiteten Praxistagen im Studienverlauf eine Praxiserfahrung von 60 Arbeitstagen bereits vor dem Studium nachgewiesen werden muss.²⁰⁷

Praxisvoraussetzung für die Verleihung einer staatlichen Anerkennung in den 16 Bundesländern

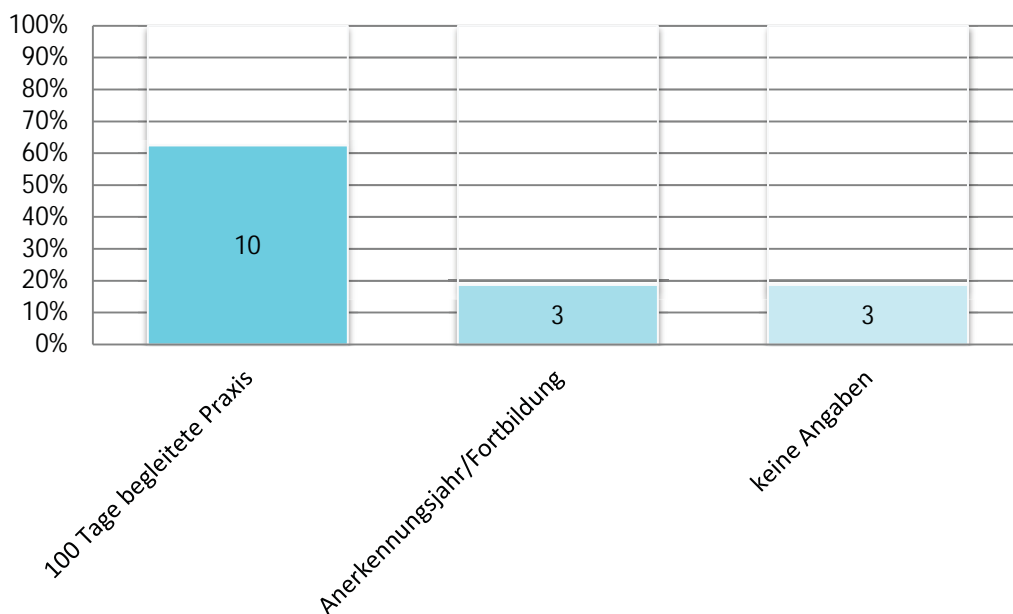


Abbildung 21: Praxisvorerfahrung für die Verleihung der staatlichen Anerkennung

- Inhaltliche Voraussetzungen: Für die inhaltliche Ausrichtung des Studiums werden in den Ländern keine einheitlichen Maßstäbe verwendet. In der Regel werden landesspezifische rechtliche Kenntnisse vorausgesetzt. Eine Reihe von Ländern beschreibt

²⁰⁷ Vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“, § 3, Abs. 2, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1560.pdf (26.01.2014).

darüber hinaus gar keine inhaltliche Ausrichtung, sondern benennt allgemein, wie beispielsweise Baden-Württemberg, dass ein Studium der Kindheitspädagogik absolviert werden muss. Die sieben Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen beziehen diese Erwartung eines kindheitspädagogischen Studiums auf die konkret genannten Studiengänge innerhalb ihres Territoriums. Nur Bayern führt darüber hinaus ausführlich landesspezifische Kenntnisse als Voraussetzung auf, so vor allem Kenntnisse zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Explizit auf den Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der JFMK, der mit Beschluss von 2010 als Grundlage für die Vergabe der staatlichen Anerkennung in allen Bundesländern gelten sollte und einen inhaltlichen Rahmen benennt,²⁰⁸ verweisen lediglich die vier Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Thüringen in ihren Gesetzen, Gesetzesentwürfen oder Verordnungen bzw. beabsichtigen dies zu tun.

Auch die Organisation der Vergabe der staatlichen Anerkennung wird in den Bundesländern verschieden geregelt. In den Gesetzen oder Gesetzesvorlagen dreier Bundesländer, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen erfolgt die Vergabe mit Abschluss des Studiums ohne nochmaligen Antrag der Absolventinnen oder Absolventen. In diesen Ländern muss die Hochschule jeweils die Berechtigung beantragen, die staatliche Anerkennung auszusprechen. In Nordrhein-Westfalen ist geplant, dass sich das zuständige Ministerium vorbehalten darf, zur Prüfung der Berechtigung eine/n Vertreter/in zur Begehung im Rahmen der (Re-)Akkreditierung zu entsenden.²⁰⁹ Dieses Vorgehen entspricht dem Vorschlag der JFMK und KMK in ihrem Beschluss vom 16.09. bzw. 14.12.2010.²¹⁰ In elf Bundesländern ist bereits geregelt oder wird geplant, die staatliche Anerkennung aufgrund eines individuellen Antrags von Absolventinnen oder Absolventen zu vergeben. Teilweise wird das hierfür nötige Verfahren über die Hochschulen geregelt, die ebenfalls eine Berechtigung zur Vergabe beantragen müssen. Teilweise nimmt das Ministerium selbst bzw. eine von ihm beauftragte Stelle die Vergabe der staatlichen Anerkennung wahr. In Bayern ist die Organisation der Vergabe in einer Ausführungsbestimmung noch zu klären.

In mehreren Bundesländern, wie Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen oder Sachsen, wird laut Gesetz oder Gesetzesentwurf die in einem anderen Bundesland nach ähnlichen Vo-

²⁰⁸ Dies sind Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Thüringen.

²⁰⁹ Siehe Kapitel Nordrhein-Westfalen.

²¹⁰ Vgl. JFMK/KMK: Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Beschluss vom 16.09 bzw. 14.12.2010 und Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung im Kindesalter“, S. 2., Abs. 8, www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_09_16-Ausbildung-Erzieher-KMK-JFMK.pdf (26.01.2014).

raussetzungen erworbene staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge der im eigenen Land vergebenen ausdrücklich gleichgestellt.²¹¹

In einzelnen Ländern, wie z. B. Nordrhein-Westfalen, wird im Rahmen von Übergangsregelungen gesetzlich verankert, dass auch Studierende, die ein im Wesentlichen den Gesetzanforderungen inhaltlich entsprechendes Studium vor dessen Einführung abgeschlossen haben, die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagoge erhalten können.²¹²

Fachkräftecatalog

Während sich die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge in den Gesetzen und Verordnungen zur staatlichen Anerkennung in den Bundesländern überwiegend durchsetzt, wird sie in die Fachkräftecataloge bisher nur teilweise und unterschiedlich akzentuiert aufgenommen. Geradezu in allen Bundesländern existieren in den gesetzlichen Grundlagen der Kindertageseinrichtungen oder in weiteren Verordnungen oder Vereinbarungen Aufzählungen der Berufsgruppen oder Berufsabschlüsse, die für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen zugelassen werden. In den Fachkräftecatalogen findet sich mal, wie in Schleswig-Holstein, eine eng fokussierte, mal, wie in Baden-Württemberg, eine sehr umfassende Auswahl möglicher hoch- bis niedrigqualifizierter Berufszugänge zu Kindertageseinrichtungen.²¹³

Erst in sechs Ländern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Sachsen und Schleswig-Holstein, wird die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge bisher explizit in die Fachkräftecataloge aufgenommen. Genannt werden Kindheitspädagoginnen und -pädagogen mit ihrer akademischen, in besonderer Weise auf Kindertageseinrichtungen

-
- ²¹¹ Vgl. Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz - BaySozKiPädG, Art. 2, Fußnote, www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozKiP%C3%A4dGBYrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs (01.11.2013); NRW: „Gesetzesentwurf der Landesregierung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“, § 4, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1560.pdf (26.01.2014); SächsSozAnerkG, § 7, www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=7162430171147 (31.12.2013).
- ²¹² Vgl. NRW: „Gesetzesentwurf der Landesregierung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“, § 8, Abs. 1, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1560.pdf (26.01.2014).
- ²¹³ Vgl. Schleswig-Holstein: Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO), § 2, www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bssshoprod?feed=bssshopr&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=jlr-KTMVEinrVSHV2P2 (01.11.2013); Baden-Württemberg: Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG): §7, www.landesrecht-bw.de/jportal/;jsessionid=C035589950747928F5E135C104764A1D.jp5?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-KiTaGBW2009V2P7%20jlr-KiTaGBW2009V1P7 (01.11.2013)

fokussierten Qualifikation dabei mal an erster Stelle, wie in Schleswig-Holstein, mal unmittelbar nach der Erzieherin bzw. dem Erzieher, wie in Baden-Württemberg, oder mal eher im hinteren Teil einer Reihe möglicher Berufszugänge, wie in Berlin.²¹⁴ Andere Länder verweisen entweder lediglich auf Absolventinnen oder Absolventen entsprechender Studiengänge²¹⁵ oder haben noch keine Regelung aufgenommen.

Kindheitspädagoginnen und -pädagogen in den Fachkräftekatalogen der 16 Bundesländer

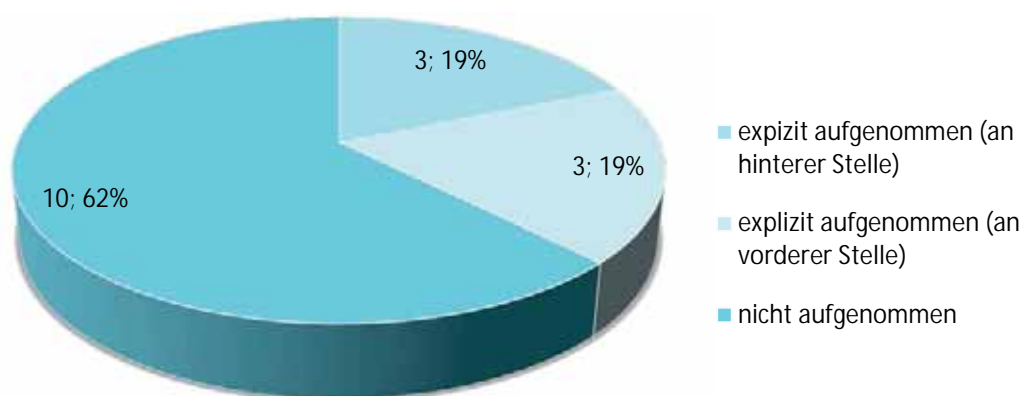


Abbildung 22: Kindheitspädagoginnen und -pädagogen in den Fachkräftekatalogen

Häufig entsprechen sich also die Gesetze und Verordnungen zur staatlichen Anerkennung des Berufs „Kindheitspädagogin/-pädagogin“ und die Fachkräftekataloge noch nicht.

²¹⁴ Vgl. Schleswig Holstein: Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO), § 2, www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bssshoprod?feed=bssshoprod&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=jlr-KTMVEinrVSHV2P2 (01.11.2013); Baden-Württemberg: Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG): § 7 Abs. 1; 8, www.landesrecht-bw.de/jportal/j;jsessionid=C035589950747928F5E135C104764A1D.jpb5?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-KiTaGBW2009V2P7%20jlr-KiTaGBW2009V1P7 (01.11.2013); Berlin: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2013): Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder, S. 1, www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/indertagesbetreuung/integration/einsatz_fachkraefte.pdf?start&ts=1366631275&file=einsatz_fachkraefte.pdf (01.11.2013).

²¹⁵ Vgl. z. B. NRW: Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26, Abs. 3, Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) Vom 26.05.2008 in der Fassung vom 13.03.2013, www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=27218&fileid=88778&sprachid=1 (01.11.2013).

3. Stellungnahme des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK e. V.

Die zusammengefassten Ergebnisse der Dokumentation zeigen, dass die Empfehlung der JFMK, in der Bundesrepublik Deutschland die einheitliche Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ verbunden mit einer staatlichen Anerkennung einzuführen, von den meisten Bundesländern aufgegriffen wird. Die fast bundesweite Realisierung bedeutet eine substantielle Verbesserung der beruflichen Sicherheit für die Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengänge. Sie stärkt die qualitative und quantitative Weiterentwicklung einer akademischen Qualifikations- und Forschungslandschaft. Die Länder unterstützen damit aktiv die akademische Grundlegung der weiteren Professionalisierung und Professionswerdung insbesondere im Feld der frühen Kindheit. Der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. begrüßen diese von ihnen mit angeregter Entwicklung ausdrücklich und danken sowohl der JFMK und der KMK als auch den Bundesländern für die engagierte Ausgestaltung.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Dokumentation nehmen der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. im Folgenden zu den eingeführten Regelungen im Detail Stellung. Zuerst wird (1.) auf die Berufsbezeichnung und die grundsätzliche Einführung der staatlichen Anerkennung, dann (2.) auf die Voraussetzungen und die konkreten Vergaberegulungen, in einem dritten Schritt (3.) auf die Aufnahme in die Fachkräftecataloge und schließlich (4.) auf die Entwicklung der Studiengänge Bezug genommen.

1. Berufsbezeichnung und staatliche Anerkennung

- *Der Begriff „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ und die staatliche Anerkennung:* Die Entscheidung von dreizehn Bundesländern für die von der JFMK und KMK empfohlene Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/-pädagoge“ entspricht den Namensabstimmungen in der BAG-BEK e. V. und im Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Sie realisiert das Anliegen der JFMK, ein bundesweit *einheitliches* Berufsbild zu schaffen, „das den Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge die Identifikation mit einem spezifischen Aufgabenfeld in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht und den Trägern der Jugendhilfeangebote Sicherheit in der zu erwartenden Qualifikation gibt“.²¹⁶ Der Begriff „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ bringt

²¹⁶ Beschluss der JFMK vom 26./27.05.2011 in Essen: „Staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung“, Abs. 1.,

ein Berufsbild zum Ausdruck, dass sich auf die öffentliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen und mittleren Kindheit sowie auf die Lebenswelten und Lebensbedingungen von Kindern und die Zusammenarbeit mit ihren Familien ausrichtet. Es steht mit dem Tätigkeitsfeld der Kindertageseinrichtungen sowohl für einen substantiellen Teil der Jugendhilfe als auch für die erste Stufe des Bildungswesens. Die Verbindung der Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin/-pädagogin“ mit der staatlichen Anerkennung ermöglicht, über die entsprechenden Qualifikationsanforderungen Klarheit zu gewinnen und stellt zugleich einen wichtigen Schritt für eine Durchlässigkeit zwischen den Ländern dar.

Der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. fordern deshalb die Bundesländer, in denen die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin bisher noch nicht realisiert wurde, auf, die neue Berufsbezeichnung einzuführen.

Um das von der JFMK und KMK angestrebte länderübergreifend einheitliche Berufsprofil zu etablieren, drücken der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. den Wunsch aus, dass die Bundesländer, die bisher eine andere Bezeichnung verwenden, sich der mehrheitlichen Entscheidung für „staatl. anerk. Kindheitspädagogin/-pädagogin“ anschließen. Doppelte Berufsbezeichnungen werden als möglich angesehen.

- *Gesetzliche Grundlage:* Eine höhere Rechtssicherheit wird vom Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und von der BAG-BEK e. V. in einer gesetzlichen Regelung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin/-pädagogin gesehen. Es wird begrüßt, dass ein Gesetz in inzwischen elf Ländern eingeführt wurde oder geplant ist.²¹⁷ Die Arbeitsgemeinschaften fordern dazu auf, dass die Länder, die bisher lediglich eine Verordnung veranlasst oder eine Empfehlung ausgesprochen haben, ein vergleichbares ausdrückliches Gesetzesverfahren einleiten.

2. Voraussetzungen und Vergaberegulung der staatlichen Anerkennung

- *Praxis:* Mit der Entscheidung, für die staatliche Anerkennung innerhalb des Studiums einen begleiteten Praxisanteil in fachlich anerkannten Einrichtungen von 100 Arbeitstagen (30 cps) als Mindeststandard vorzusetzen, haben sich zehn

www.ehfreiburg.de/inc/template/ehfreiburg/de/Pdf/hochschule/FB%20Paedagogik/StaatlicheAnerkennung-und-Berufsbezeichnung-Kindheitspaedagogen-Mai2011.pdf (26.01.2014).

²¹⁷ In Bremen verbunden mit der Berufsbezeichnung „staatl. anerk. Elementarpädagogin/-pädagogin“.

Bundesländer der Empfehlung im Orientierungsrahmen der JFMK und KMK angeschlossen. Diese Mindestanforderung wird vom Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und von der BAG-BEK e. V. befürwortet und favorisiert. Das Spezifikum des Hochschulstudiums liegt in einem wissenschaftlich reflektierten Theorie-Praxisverhältnis. Die einheitliche Voraussetzung der zehn Bundesländer in der Praxisanforderung trägt der entsprechenden Verschränkung von Lehre, Forschung und Praxis im Studienverlauf Rechnung. Sie entspricht zudem den in der Regel parallelen Anforderungen an Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit, wie sie im Qualifikationsrahmen des Fachbereichstages Soziale Arbeit beschrieben sind.²¹⁸ Studiengangstag und BAG-BEK e. V. achten die aus der besonderen fachlichen Tradition von drei Bundesländern sich ergebende Forderung eines dortigen Anerkennungsjahres. Diese sollte lediglich nicht zur Schlechterstellung von Kindheitspädagoginnen/-pädagogen führen, die ihre staatliche Anerkennung in einem anderen Bundesland erworben haben. Die Arbeitsgemeinschaften sprechen sich gegen weitere Mindestpraxisanforderungen als Grundlage der staatlichen Anerkennung aus. Insbesondere garantieren Vorpraktika keine fachliche Begleitung und werden für die Qualität der Qualifikation am Ende eines Studiums als nicht aussagekräftig angesehen.

- *Inhaltliche Ausrichtung der Studiengänge:* Eine Beschreibung der notwendigen inhaltlichen Ausrichtung und Strukturierung der für die staatliche Anerkennung in Frage kommenden kindheitspädagogischen Studiengänge erfolgt in den entsprechenden Gesetzen oder Gesetzesvorlagen der Bundesländer unterschiedlich. Vier Bundesländer nehmen explizit auf den Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der JFMK und KMK Bezug, nur Bayern nennt den eigenen Bildungsplan als Referenz. Die Mehrheit der Länder führt wenige Kriterien für die inhaltliche Ausrichtung der Studiengänge auf. Auch wenn Schwerpunktsetzungen, wie sie in vielen Studiengängen aufgrund der vielfältigen Bedarfe realisiert wurden, ausdrücklich sinnvoll und möglich sein sollten, sprechen sich der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. zugleich dafür aus, gemeinsam die Einheitlichkeit des Berufsbildes zu klären und hierfür Beschreibungen weiterzuentwickeln. Sie weisen in diesem Zusammenhang auf die in den letzten Jahren entstandenen Qualifikationsprofile hin (s. Einleitung).
- *Öffnung der Fokussierung auf Kindertageseinrichtungen:* Der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. sehen es als legitim an, dass sich der Fokus der staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -

²¹⁸ Vgl. FBTS: Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) Version 5.1, S. 17, www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/QRSArb_Version_5.1.pdf (01.02.2014).

pädagogen in den Gesetzen und gesetzlichen Grundlagen der Länder bisher weitgehend auf Kindertageseinrichtungen bezieht. Sie fordern zugleich, das Tätigkeitsfeld von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen weiter zu fassen und insbesondere die Einbeziehung der Grundschulen, der Familienbildung sowie der Bildungs- und präventiven Aufgaben in Netzwerken frühkindlicher Bildung zu regeln. Nur so kann es gelingen, die Vielfalt und Verflechtung der Problemstellungen und Handlungsfelder rund um Kinder und Familien zu berücksichtigen und ihren Lebenszusammenhängen im Kontext der jeweiligen kulturellen, soziostrukturellen und politischen Bedingungen gerechter zu werden.

- *Vergaberegelerung:* Die Vergabe der staatlichen Anerkennung wird in den Bundesländern verschieden geregelt. Der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. sprechen sich für eine, den Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit analoge Vorgehensweise aus. Sie favorisieren eine möglichst unbürokratische Regelung ohne unnötige Hürden für die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge. Als vorbildlich wird die Gesetzesvorlage zur staatlichen Anerkennung in Nordrhein-Westfalen angesehen. Hier ist im Rahmen der (Re-)Akkreditierung des Studiengangs oder der Systemakkreditierung geplant, die Berechtigung der Hochschule zur Aussprache der staatlichen Anerkennung gegenüber ihren kindheitspädagogischen Absolventinnen und Absolventen zu prüfen. Hat die Hochschule auf Antrag entsprechende Berechtigung erhalten, so kann sie mit Ausgabe des Bachelorzeugnisses den Absolventinnen und Absolventen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, die staatliche Anerkennung aussprechen.
- *Anerkennung von Abschlüssen anderer Länder:* In einzelnen Bundesländern wird in den Gesetzen oder Gesetzesvorlagen ausdrücklich benannt, dass eine, in einem anderen Bundesland erworbene, weitgehend inhaltsgleiche staatliche Anerkennung derjenigen im eigenen Land gleichgestellt wird. In Bayern beispielsweise, wo die staatliche Anerkennung u. a. mit länderspezifischen Inhalten wie dem bayerischen Bildungsplan verknüpft ist, wird dennoch eine in einem anderen Land ausgesprochene staatliche Anerkennung ausdrücklich gleichgestellt. Der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. begrüßen diese Regelung ausdrücklich, weil sie innerhalb der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik eine klarere Durchlässigkeit und berufliche Sicherheit garantiert. Wenn die staatliche Anerkennung in einem Land ausgesprochen ist, sollte sie auch in allen anderen Ländern ohne weitere Vorbedingungen akzeptiert werden.

- *Übergangsregelungen:* Absolventinnen und Absolventen, die vor der Einführung der staatlichen Anerkennung als „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ in einem Bundesland ihr entsprechendes Bachelorstudium abgeschlossen haben, sollten die Möglichkeit haben, nachträglich die staatliche Anerkennung zu erhalten. Vorbildlich wird diese Möglichkeit in Nordrhein-Westfalen oder Thüringen geregelt. Der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. fordern alle Bundesländer auf, im Interesse der hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen und der Bedarfe der Fachpraxis ähnliche Übergangsregelungen sicherzustellen.

-

3. Fachkräftecatalog

- *Aufnahme der Berufsbezeichnung in die Fachkräftecataloge:* Eine Schwierigkeit für die Einführung der neuen Berufsbezeichnung stellen bisher noch die Fachkräftecataloge dar. Die Eintragung der ausdrücklichen Berufsbezeichnung „staatl. anerK. Kindheitspädagogin/-pädagoge“ wird vom Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und von der BAG-BEK e. V. als notwendig für eine Etablierung des Berufsbildes angesehen. Lediglich die Nennung von „Absolventinnen/Absolventen“ entsprechender Studiengänge reicht hierfür nicht aus. Trotz der schon erfolgten Einführung einer kindheitspädagogischen oder in Bremen elementarpädagogischen Berufsbezeichnung in zehn Bundesländern und ihrer Planung oder Beabsichtigung in weiteren vier, ist die Berufsbezeichnung bisher nur in sechs Ländern in die Fachkräftecataloge aufgenommen worden. Die Fachkräftecataloge dürfen kein Hindernis der adäquaten Anstellung von Kindheitspädagoginnen/-pädagogen sein und sie sollten nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen stehen. Alle Länder werden daher aufgefordert, ihre Fachkräftecataloge entsprechend zu aktualisieren.
- *Stellung von Kindheitspädagoginnen/-pädagogen in den Fachkräftecatalogen:* In zwei Bundesländern wurde die Berufsbezeichnung aus Sicht des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit und der BAG-BEK e. V. vorbildlich in den Fachkräftecatalog aufgenommen. So werden staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und -pädagogen in Schleswig-Holstein an erster Stelle und in Brandenburg nach Erzieherinnen und Erziehern an zweiter Stelle innerhalb des auf wenige, dem Berufsfeld angemessen qualifizierte Berufe fokussierten Fachkräftecatalogs genannt. Diese Hervorhebung entspricht der expliziten Ausrichtung des neuen Berufsbildes auf die frühkindliche Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen.

4. Studiengänge und Beruf

- *Ausbau der Studiengänge:* Die in nur kurzer Zeit entstandenen über 100 Studiengänge und Studienschwerpunkte mit allgemein kindheitspädagogischer Ausrichtung und unterschiedlicher Fokussierung stehen für erhebliche Fortschritte in der Professionalisierung der Kindheitspädagogik durch die Einheit von Forschung und Lehre. Dennoch ist die Zahl der Absolventinnen und Absolventen gegenüber denen der Erzieher/innenausbildung noch zu gering, um eine sichtbare Erhöhung der Quote von Akademikerinnen und Akademikern, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, zu befördern.²¹⁹ Der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und die BAG-BEK e. V. bitten deshalb die Länder um vermehrte Anstrengungen des quantitativen Ausbaus entsprechender Studiengänge und ihres wissenschaftlichen Lehrpersonals.
- *Bezahlung von staatlich anerkannten Kindheitspädagoginnen und -pädagogen:* Eine Anerkennung der neuen akademischen Berufsbezeichnung muss auch monetär erfolgen. Dass ein Teil der Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengänge bisher eher andere Tätigkeitsfelder als Kindertageseinrichtungen wählt, lässt sich auch auf die unzureichende Bezahlung zurückführen.²²⁰ Die Arbeitsgemeinschaften fordern die Tarifpartner ausdrücklich auf, auf Grundlage der neuen Berufsbezeichnung Gehälter und Arbeitsbedingungen zu vereinbaren, die dem akademischen Abschluss auf dem Niveau von Sozialpädagoginnen und -pädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern entsprechen. Es erscheint den Arbeitsgemeinschaften unabdingbar, das Niveau anzugleichen und zu verhindern, dass Bachelorabschlüsse auf unterschiedlichem

²¹⁹ Den Bedarf benennen auch die Praxiseinrichtungen immer deutlicher. So wollen bereits bundesweit 27 Prozent der Einrichtungen, die Personal suchen, Fachkräfte mit Hochschulabschluss einstellen. Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Dritter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes. Bericht der Bundesregierung 2012 nach § 24a, Abs. 5 SGB VIII über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2011, S. 32, www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/dritter-zwischenbericht-kifoeg,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (01.02.2014).

²²⁰ Vgl. BMFSJ: Empfehlungen zur Fachkräftegewinnung in der Kindertagesbetreuung. Eine Handreichung der Expertengruppe im Rahmen des 10-Punkte-Programms „Bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung 2013“ der Bundesregierung, S. 15, www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/fachkraeftegewinnung-kinderbetreuung-2013,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (01.02.2014).

Gehaltsniveau angesiedelt sind. Den Gewerkschaften wird vorgeschlagen, für staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und -pädagogen angemessene Beschreibungformen zu entwickeln.

Die gesetzliche Einführung der neuen Professionsbezeichnung und der staatlichen Anerkennung ist ein elementarer Schritt für eine Grundlegung der Praxis, Qualifikation, Forschung und der gesellschaftspolitischen Diskussion der Pädagogik der Kindheit und insbesondere der frühen Kindheit in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist zugleich ein Signal für die weitere Etablierung und den Ausbau kindheitspädagogischer Studiengänge. So unterstützt sie die Aufgabe von Politik, Trägern, Hochschulen und Gewerkschaften, sich für den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Qualifikationsmöglichkeiten einzusetzen und die Kooperation von Praxis-, Fachschulausbildung, Hochschulstudium, Forschung und Politik sowie die gesellschaftliche Anerkennung der neuen Berufsgruppe weiterzuentwickeln.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Studiengangsübersicht Baden-Württemberg.....	20
Abbildung 2: Studiengangsübersicht Bayern	24
Abbildung 3: Studiengangsübersicht Berlin	29
Abbildung 4: Studiengangsübersicht Brandenburg	32
Abbildung 5: Studiengangsübersicht Bremen	35
Abbildung 6: Studiengangsübersicht Hamburg	38
Abbildung 7: Studiengangsübersicht Hessen	42
Abbildung 8: Studiengangsübersicht Mecklenburg-Vorpommern.....	46
Abbildung 9: Studiengangsübersicht Niedersachsen.....	50
Abbildung 10: Studiengangsübersicht Nordrhein-Westfalen	54
Abbildung 11: Studiengangsübersicht Rheinland-Pfalz	59
Abbildung 12: Studiengangsübersicht Saarland	63
Abbildung 13: Studiengangsübersicht Sachsen.....	67
Abbildung 14: Studiengangsübersicht Sachsen-Anhalt	70
Abbildung 15: Studiengangsübersicht Schleswig-Holstein.....	73
Abbildung 16: Studiengangsübersicht Thüringen.....	77
Abbildung 17: Studiengangsübersicht Deutschland.....	82
Abbildung 18: Einführung Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge	85
Abbildung 19: Stand der Einführung	85
Abbildung 20: Verankerung einer mit eigener Berufsbezeichnung verbundenen staatlichen Anerkennung.....	86
Abbildung 21: Praxisvorerfahrung für die Verleihung der staatlichen Anerkennung	87
Abbildung 22: Kindheitspädagoginnen und-pädagogen in den Fachkräfteverzeichnissen	90

Abkürzungsverzeichnis

AG KJHG	Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
AmtsBl.	Amtsblatt
B.A.	Bachelor of Arts
BAG-BEK	Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit
BayRS	Bayerisches Kindergartengesetz
BaySozKiPädG	Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz
BbgSozBerG	Brandenburgisches Sozialberufsgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
CPS	Credit Point System
EWFT	Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag

FH	Fachhochschule
FBBE	Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung
FBTS	Fachbereichstag Soziale Arbeit
GBS	Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
HAW	Hochschule für Angewandte Wissenschaften
HAWK	Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst
HessKiföG	Hessisches Kinderförderungsgesetz
HTW	Hochschule für Technik und Wirtschaft
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz
KibeG	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz
KiBiz	Kinderbildungsgesetz
KiföG	Kindertagesförderungsgesetz
KitaFöG	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinder- tagespflege
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz/Kindertagesstättengesetz
KiTaVO	Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung
KMK	Kultusministerkonferenz
LHG	Landeshochschulgesetz
M.A.	Master of Arts
MAPS	Master of Advanced Professional Studies
MBSJ	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MFKJKS	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
NRW	Nordrhein-Westfalen
MSGFF	Ministerium für Soziales Gesundheit, Frauen und Familien
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PIK	“Profis in Kitas”

QR SArb	Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit
SächsKitaG	Gesetz über Kindertageseinrichtungen
Sächs-QualiVO	Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte
SKBBG	Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz
SächsSozAnerkG	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen
SGB	Sozialgesetzbuch
SoAnG	Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
SobAG	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen
SozBAG	Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
SozHeilVO	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik
ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürSozAnerkG	Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe in Thüringen
WiFF	Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte
VOKitaFöG	Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen
VO SKBBG	Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes
VV	Verwaltungsvorschrift

Literaturverzeichnis

Baden-Württembergischer Landtag: Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG).

URL: [www.landesrecht-](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/;jsessionid=C035589950747928F5E135C104764A1D.jp5?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-KiTaGBW2009V2P7%20jlr-KiTaGBW2009V1P7)

[bw.de/jportal/;jsessionid=C035589950747928F5E135C104764A1D.jp5?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-KiTaGBW2009V2P7%20jlr-KiTaGBW2009V1P7](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/;jsessionid=C035589950747928F5E135C104764A1D.jp5?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-KiTaGBW2009V2P7%20jlr-KiTaGBW2009V1P7)

(01.11.2013).

Baden-Württembergischer Landtag: Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG).

URL: [www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/2q7u/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/2q7u/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HSchulGBWrahmen%3Ajuris-)

[HSchulGBWrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=107&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#jlr-HSchulGBWV16P35%20jlr-HSchulGBWV7P35%20jlr-HSchulGBWV8P35%20jlr-HSchulGBWV9P35%20jlr-HSchulGBWV10P35%20jlr-HSchulGBWV11P35%20jlr-HSchulGBWV12P35%20jlr-HSchulGBWV13P35%20jlr-HSchulGBWV14P35%20jlr-HSchulGBWV15P35](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/2q7u/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HSchulGBWrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=107&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#jlr-HSchulGBWV16P35%20jlr-HSchulGBWV7P35%20jlr-HSchulGBWV8P35%20jlr-HSchulGBWV9P35%20jlr-HSchulGBWV10P35%20jlr-HSchulGBWV11P35%20jlr-HSchulGBWV12P35%20jlr-HSchulGBWV13P35%20jlr-HSchulGBWV14P35%20jlr-HSchulGBWV15P35)

(01.11.2013).

Baden-Württembergischer Landtag: Landesbeschluss zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

URL: www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/3000/15_3483_D.pdf

(01.11.2013).

Balluseck, Hilde von: Frühpädagogik als Beruf und Profession. In: Dies. (Hrsg.): Professionalisierung der Frühpädagogik. Perspektiven, Entwicklungen, Herausforderungen. Opladen 2008, S. 15-36.

Bayerische Staatsregierung: Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz – BaySozKiPädG.

URL: www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozKiP%C3%A4dGBYrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs

(01.11.2013).

Bayerische Staatsregierung: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

URL: www.bjla.bayern.de/textoffice/gesetze/avbaykibig/index.html

(01.11.2013).

Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetz.

URL: <http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlInSozBAG%2Fcont%2FBlInSozBAG.P1.htm>

(17.04.2014).

Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: Informationen zu „Staatliche Anerkennung für Sozialberufe“.

URL: www.berlin.de/sen/jugend/staatl_erkennung_fuer_sozialberufe/

(01.11.2013).

Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG).

URL: [www.berlin.de/imperia/md/content/sen-](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/rechtsvorschriften/kitafoeg.pdf?start&ts=1320398444&file=kitafoeg.pdf)

[familie/rechtsvorschriften/kitafoeg.pdf?start&ts=1320398444&file=kitafoeg.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/rechtsvorschriften/kitafoeg.pdf?start&ts=1320398444&file=kitafoeg.pdf)

(01.02.2014).

Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und schaft: „Kindertagesstättenaufsicht“.

URL: www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kita_aufsicht/

(01.11.2013).

Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder.

URL: [www.berlin.de/imperia/md/content/sen-fami-](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/childertagesbetreuung/integration/einsatz_fachkraefte.pdf?start&ts=1366631275&file=einsatz_fachkraefte.pdf)

[lie/childertagesbetreuung/integration/einsatz_fachkraefte.pdf?start&ts=1366631275&file=einsatz_fachkraefte.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/childertagesbetreuung/integration/einsatz_fachkraefte.pdf?start&ts=1366631275&file=einsatz_fachkraefte.pdf)

(01.11.2013).

Brandenburgisches Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes (MBJS):

Berufszugang - Staatliche Anerkennung.

URL: www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.39388.de (01.03.2014).

Brandenburgisches Vorschriftensystem: Sozialberufsgesetz Land Brandenburg.

URL: www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47412.de (01.11.2013).

Brandenburgisches Vorschriftensystem: Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten.

URL: www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.14845.de (01.11.2013).

Bremer Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen: Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge.

URL: www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/GBI_2010_09_29_Nr_042_Elementarpdagogik1.pdf (01.11.2013).

Bremer Landesregierung: Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz.

URL: <http://bremen.beck.de/?bcid=Y-100-G-brktg-name-inh> (01.11.2013).

Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit (BAG-BEK e. V.):

Qualifikationsrahmen für B.A.- und M.A.-Studiengänge der „Kindheitspädagogik“/ „Bildung und Erziehung in der Kindheit“. Verabschiedet auf der Tagung der BAG-BEK am 26.11.2009 in Köln.

URL: www.bag-bek.eu/index.php/qualifikationsrahmen (01.02.2014).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Dritter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes. Bericht der Bundesregierung 2012 nach § 24a, Abs. 5 SGB VIII über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2011.

URL: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/dritter-zwischenbericht-kifoeg.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (01.02.2014).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Empfehlungen zur Fachkräftegewinnung in der Kindertagesbetreuung. Eine Handreichung der Expertengruppe im Rahmen des 10-Punkte-Programms „Bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung 2013“ der Bundesregierung.

URL: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/fachkraeftegewinnung-kinderbetreuung-2013.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (01.02.2014).

Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS): Regelungen der Bundesländer zur Erlangung der staatlichen Anerkennung.

URL: www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/Regelungen_der_Bundeslaender_zum_Anerkennungsjahr_von_SozialarbeiterInnen.pdf (01.03.2014).

Fröhlich-Gildhoff, Klaus/Nentwig-Gesemann, Iris/Pietsch, Stefanie: Kompetenzorientierung in der Qualifizierung frühpädagogischer Fachkräfte. Eine Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). DJI e.V., München 2011.

URL: www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF_Expertise_Nr_19_Froehlich_Gildhoff_ua_Internet_PDF.pdf (15.01.2014).

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW): Erzieher/innenausbildung an die Hochschule bringen. 10 Antworten auf kritische Einwände.

URL: www.gew.de/Binaries/Binary35436/flyer_erzieherinnen.pdf (01.02.2014).

Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration / Amt für Familie:

Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

URL: www.hamburg.de/contentblob/110038/data/richtlinien-kita.pdf (01.11.2013).

Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration / Amt für Familie:

Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen; Regelung der Einzelfallentscheidungen gemäß Punkt 4.3, Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen.

URL: www.hamburg.de/contentblob/3900606/data/richtlinien-kita-positivliste.pdf (01.03.2014).

Hansestadt Hamburg, Senat: Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit).

URL: www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkGHA2013rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs (10.01.2014).

Hansestadt Hamburg, Senat: Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG).

URL: www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml;jsessionid=5A2A3E633E35B229C5A1D9274406BE21.jp24?showdoccase=1&doc.id=jlr-KiBetrGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr (01.11.2013).

Hessische Landesregierung: Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008.

URL: <https://kommunalerschuttschirm.net/ksh/images/pdf/mvo.pdf> (01.11.2013).

Hessische Landesregierung: Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen.

URL: www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/2pu5/page/bshesprod.psml;jsessionid=02A3E50EE5EAD1C9D3432C68E24C7072.jp94?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=20&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SozAnerkGHE2010rahmen%3Ajuris-ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-SozAnerkGHE2010rahmen (03.08.2013).

Hessische Landesregierung: Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG).

URL: www.hessen.de/sites/default/files/HSM/gesetzestext_kifoeg.pdf (01.11.2013).

Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes: Ordnung über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 30.11.2010.

URL: www.htw-saar-land.de/sowi/Studium/studienangebot/sozialpaedagogik/ordnung_uber_die_staatliche_erkennung_von_sozialarbeiterinnen_und_sozialarbeitern_von_sozialpadagoginnen_und_sozialpadagogen-30-11-2.pdf (01.11.2013).

Hoffmann, Hilmar: Beobachtend, aber dennoch beteiligt? Die Rolle der Universitäten bei der Entwicklung kindheitspädagogischer Ausbildungen. In: Berth, Felix/Diller, Angelika/Nürnberg, Carola/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Gleich und doch nicht gleich. Der Deutsche Qualifikationsrahmen und seine Folgen für frühpädagogische Ausbildungen. München 2013, S. 201-211.

Honig, Michael-Sebastian: Institutionen und Institutionalisierung. In: Fried, Lilian u. a.: Einführung in die Pädagogik der frühen Kindheit. Weinheim; Basel; München 2003, S. 86-121.

Jugend- und Familienministerkonferenz (2011): Beschluss vom 26./27.05.2011 in Essen: „Staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung“.

URL: www.eh-freiburg.de/inc/template/ehfreiburg/de/Pdf/hochschule/FB%20Paedagogik/StaatlicheAnerkennung-und-Berufsbezeichnung-Kindheitspaedagogen-Mai2011.pdf (26.01.2014).

Konrad, Franz-Michael: Der Kindergarten. Seine Geschichte von den Anfängen bis in die Gegenwart. Freiburg/Brsg. 2004.

Kultusministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK/KMK): Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Beschluss vom 16.09 bzw. 14.12.2010 und Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung im Kindesalter“.
URL: www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_09_16-Ausbildung-Erzieher-KMK-JFMK.pdf (26.01.2014).

Liegle, Ludwig: Bildung und Erziehung in früher Kindheit. Stuttgart 2006

Mecklenburg-Vorpommersches Justizministerium (Hrsg.): Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 50, Schwerin, 16.12.2013.
URL: www.lagus.mv-regie-rung.de/cms2/LAGuS_prod/LAGuS/de/fah/Foerderungen_des_Landes_Mecklenburg-Vorpommern/Projektfoerderungen_im_Bereich_Soziales,_Wohlfahrtsverbaende_und_Senioren/Foerderung_der_Integration_von_Migranten_und_Migrantinnen/Dokumentenliste/Richtlinie/Richtlinie_zur_Projektfoerderung_fr_die_Integration_von_Migrantinnen_und_Migranten.pdf (10.01.2014).

Mecklenburg-Vorpommersche Landesregierung: Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V).
URL: www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KTEinrG-MVV4P2&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr (01.11.2013).

Mecklenburg-Vorpommersches Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Verwaltungsvorschrift des vom 17.04.2012 – VII 211 - VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 – 28: Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen in der Fassung vom 29.11.2013.
URL: www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000006955&st=vv&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint (10.01.2014).

Nordrhein-Westfälisches Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und.
URL: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1560.pdf (26.01.2014).

Nordrhein-Westfälisches Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Kinderbildungsgesetz NRW.
URL: www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/kibiz-aenderungsgesetz/kibiz.html (01.08.2013).

Nordrhein-Westfälisches Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26, Abs. 3, Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 26.05.2008 in der Fassung vom 13.03.2013.
URL: www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=27218&fileid=88778&sprachid=1 (01.11.2013).

Niedersächsische Landesregierung: Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) Niedersachsen.
URL: www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true (01.11.2013).

Niedersächsische Landesregierung: Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28.01.2013.

- URL: www.nds-voris.de/jportal/portal/t/46jn/page/bsvorisprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=3&eventSubmit_doNavi_gate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-Soz_HeilAnerkVNDpP1&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint (01.11.2013).
- OECD (Hrsg.):** Die Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – Kurzfassung. Paris 2004.
URL: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Pressestelle/Pdf-Anlagen/oecd-kurzfassung-kinderbetreuung.property=pdf.pdf (01.02.2014).
- Peukert, Ursula:** Early childhood education as a scientific discipline: A state-of-the-art perspective. In: International Journal of Early Years Education 7, 1999, S. 213-221.
- Rabe-Kleeberg, Ursula:** Zum Verhältnis von Wissenschaft und Profession in der Frühpädagogik. In: Balluseck, Hilde von (Hrsg.): Professionalisierung der Frühpädagogik. Perspektiven, Entwicklungen, Herausforderungen. Opladen 2008, S. 237-249.
- Rauschenbach, Thomas:** Ende oder Wende? Pädagogisch-soziale Ausbildungen im Umbruch. In: Diller, Angelika/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Reform oder Ende der Erzieherinnenausbildung? Beiträge zu einer kontroversen Fachdebatte. München 2006, S. 13-34.
- Rauschenbach, Thomas:** Der Preis des Aufstiegs? Folgen und Nebenwirkungen einer frühpädagogischen Qualifizierungsoffensive. In: Berth, Felix/Diller, Angelika/Nürnberg, Carola/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Gleich und doch nicht gleich. Der Deutsche Qualifikationsrahmen und seine Folgen für frühpädagogische Ausbildungen. München 2013, S. 15-37.
- Rheinland-Pfälzische Landesregierung:** Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz.
URL: www.kita.rlp.de/fileadmin/downloads/Kindertagesst_ttenengesetz_2008_nderung_2_Satz_2.pdf (01.11.2013).
- Rheinland-Pfälzische Landesregierung:** Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG).
URL: www.jugend.rlp.de/fileadmin/downloads/recht/stattl_erkennung.pdf (01.11.2013).
- Rheinland-Pfälzisches Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen:** Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45, Abs. 2, Ziff. 1 und Abs. 3, Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 6, Abs. 1, Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung vom 01.08.2013 (Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten).
URL: http://kita.bildung-rp.de/fileadmin/dateiablage/Service/Downloads/Fachkraeftevereinbarung_08-2013.pdf (03.08.2013).
- Robert Bosch Stiftung:** Frühpädagogik studieren. Ein Orientierungsrahmen für Hochschulen. Stuttgart 2008.
URL: www.bosch-stiftung.de/content/language2/downloads/PiK_orientierungsrahmen_druckversion.pdf (01.02.2004).
- Robert Bosch Stiftung:** Qualifikationsprofile in Arbeitsfeldern der Pädagogik der frühen Kindheit. Ausbildungswege im Überblick. Stuttgart 2011.
URL: www.bosch-stiftung.de/content/language2/downloads/pik_qualifikationsprofile.pdf (01.02.2014).
- Saarländische Landesregierung:** Gesetz Nr. 1649, Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und

-bildungsgesetz (SKBBG).

URL: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/SGB8Pg26AG_SL_P3.htm
(01.11.2013).

Saarländische Landesregierung: Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG).

URL: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SGB8Pg26AGAusfV_SL.htm
(01.11.2013).

Sachsen-Anhalt – Landesregierung: Gesetz über die staatliche Anerkennung von Ausbildungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik vom 31.07.1995 in der Fassung vom 20.07.2010.

URL: www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bssahprod.psml&feed=bssah-lr&docid=jlr-SozAnerkGSTV5P1 (10.01.2014).

Sachsen-Anhalt – Landesregierung: Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

URL: www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/20ke/page/bssahprod.psml;jsessionid=1EB9A62C4E4228CB4F7FFEC862218B27.jp5?doc.hl=1&doc.id=jlr-KiF%C3%B6GSTrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=37&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#jlr-KiF%C3%B6GSTV3P21%20jlr-KiF%C3%B6GSTV1P21%20jlr-KiF%C3%B6GSTV2P21 (01.11.2013).

Sächsische Landesregierung: Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG).

URL: www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=7162430171147 (31.12.2013).

Schäfer, Gerd E.: Bildungsprozesse im Kindesalter. Selbstbildung, Erfahrung und Lernen in der frühen Kindheit. Weinheim; München 1995.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung: Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG).

URL: www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/:jsessionid=72C4EB376F9F86DD28D878043F20B3E2.jp45?quelle=jlink&query=KTagStG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-KTagStGSHp15 (01.11.2013).

Schleswig-Holsteinische Landesregierung: Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO).

URL: www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bssshoprod?feed=bssholr&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=jlr-KTMVEinrVSHV2P2 (01.11.2013).

Schleswig-Holsteinisches Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein: Erlass zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge.

URL: www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/A_Bendlin/Staatl.Anerkennung_Info_WS_12_13/STAE-Erlass_Nachrichtenblatt_1_2011.pdf
(01.11.2013).

Stieve, Claus: Knotenpunkte der Vernetzung. Kinder- und Familienzentren im Kontext kommunaler Politik. Gütersloh 2009.

URL: www.wegweiser-kommune.de/documents/10184/17239/HE_Knotenpunkte_Vernetzung_Stieve.pdf/68fb0a47-c583-444d-9100-a10d8c631bc5 (01.04.2014).

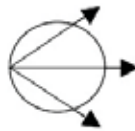
Stieve, Claus: Anfänge der Bildung. Bildungstheoretische Grundlagen der Pädagogik der frühen Kindheit. In: Stamm, Margrit/Edelmann, Doris (Hrsg.): Handbuch frühkindliche Bildungsforschung. Wiesbaden 2013, S. 51-70.

Thole, Werner: „Professionalisierung“ der Pädagogik der Kindheit. In: Thole, W. u. a. (Hrsg.): Bildung und Kindheit. Pädagogik der frühen Kindheit in Wissenschaft und Lehre. Opladen; Farmington Hills 2008, S. 272-278.

Thüringer Kultusministerium: Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG).
URL: www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/kindergarten/kitag.pdf (01.11.2013).

Thüringer Landesregierung: Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe.
URL: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dBerAnerkG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true> (01.11.2013).

Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte: Kita-Leitungen im Profil. Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik.
URL: www.weiterbildungsinitiative.de/themen/professionalisierung/kita-leitung/ (01.04.2014).



Informationen zum Studiengangstag Pädagogik der Kindheit

Der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit wurde 2010 in Köln gegründet. Er dient dem Informationsaustausch, der Kooperation, der Beratung und insbesondere der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen kindheitspädagogischer Studiengänge in Deutschland. So befasst sich der Studiengangstag mit hochschul-, wissenschafts- und berufspolitischen Fragen und Herausforderungen kindheitspädagogischer Studiengänge und Studienschwerpunkte.

Der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit ist eine Arbeitsgemeinschaft des Fachbereichstages Soziale Arbeit (FBTS) und des Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentag (EWFT). Das gemeinsame Dach der beiden Verbände ermöglicht allen kindheitspädagogischen Studiengängen und Studienschwerpunkten in Deutschland, ob sie an Fachhochschulen, Universitäten oder pädagogischen Hochschulen angesiedelt sind und ob sie sich in erziehungswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen der Sozialen Arbeit verorten, an einer gemeinsamen Interessensbildung mitzuwirken. So gehören dem Studiengangstag aktuell kindheitspädagogische Studiengänge und Studienschwerpunkte an mehr als 64 Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Berufsakademien an.

Zu den Dachverbänden:

Der Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) repräsentiert die Fachbereiche bzw. Fakultäten der Sozialen Arbeit an staatlichen und kirchlichen Hochschulen in Deutschland. Als übergeordnetes, kollegiales Organ der Dekaninnen und Dekane und der akademischen Selbstverwaltung bündelt er die fachlichen, organisatorischen und bildungspolitischen Aktivitäten von etwa achtzig Hochschul-Standorten. Überwiegend gehören ihm Fachhochschulen an. Hinzu kommen die ehemaligen Gesamthochschulen (heute Universitäten) und die konfessionell getragenen Hochschulen in der Sozialen Arbeit.

Der Erziehungswissenschaftliche Fakultätentag (EWFT) vereinigt die wissenschaftlichen Hochschulen, die über erziehungswissenschaftliche Fakultäten, Institute, Seminare o.ä. verfügen, ein erziehungswissenschaftliches Studium anbieten sowie das Recht zur Promotion besitzen. Aufgaben bilden der Informationsaustausch und die Beratung sowie die Wahrnehmung gemeinsamer Belange der Erziehungswissenschaft. Zudem wirkt der EWFT an der Entwicklung der Hochschulen mit. Mitglieder sind Universitäten und pädagogische Hochschulen an ca. sechzig Standorten.

Eine Mitarbeit im Studiengangstag Pädagogik der Kindheit ist möglich, wenn der entsprechende Studiengang oder Studienschwerpunkt einem Fachbereich oder einer Organisationseinheit angehört, die Mitglied von FBTS oder EWFT ist. Studiengangsvertreterinnen und Vertreter, deren Studiengänge und Studienschwerpunkte noch nicht mitwirken, sind herzlich zur Mitarbeit eingeladen.

Nähere Informationen zum Studiengangstag finden Sie unter

www.fbts.de/arbeitskreise/paedagogik-der-kindheit.html.



Informationen zur BAG-BEK e.V.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit (BAG-BEK e.V.) hat das Ziel, die Professionalisierung der pädagogischen Fachkräfte in diesem Berufsfeld voranzutreiben und dazu die Aktivitäten verschiedenster Institutionen, Akteure und Akteurinnen im Bereich der Bildung und Erziehung im Kindesalter in Deutschland zu vernetzen und weiterzuentwickeln.

Dazu gehört die Gestaltung und Förderung des Informationsaustausches zwischen Institutionen und Einzelpersonen, um die Transparenz in einer hoch differenzierten ausbildungs- und fachpolitischen Landschaft herzustellen.

- Die BAG-BEK organisiert die Vernetzung der verschiedenen Akteure und Akteurinnen im Feld der Bildung und Erziehung im Kindesalter durch die Bündelung bereits bestehender Initiativen und Ressourcen.
- Die BAG-BEK tritt ein für eine Durchlässigkeit und Pluralität von Aus-, Fort- und Weiterbildungsformen von der Fachschule über wissenschaftliche Studiengänge (Bachelor of Arts und Master of Arts) bis hin zur Promotion.

Ein besonderes Anliegen ist die Förderung der Ausbildung auf akademischem Niveau und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Forschung im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit wird durch die BAG-BEK dokumentiert, angeregt und unterstützt.

Gesellschaftspolitisch soll eine professionelle Aufwertung der Bildungs- und Erziehungsarbeit pädagogischer Fachkräfte durchgesetzt werden, auch um europäischen Standards gerecht zu werden.

Die BAG-BEK e.V. hat 90 persönliche und institutionelle Mitglieder. Dies sind sowohl Erzieherinnen und Erzieher, Absolventinnen und Absolventen aus den einschlägigen Studiengängen, wie auch Professorinnen und Professoren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, ebenso Fort- und Weiterbildungs Kräften, ebenso Fachschullehrerinnen und -lehrer, ebenso Einzelpersönlichkeiten aus politischen Gremien, Parteien und Gewerkschaften, wie auch Träger und andere Interessierende. Mit über 25 unterschiedlichen Gruppierungen kooperiert die BAG-BEK.

Aufgrund Ihres Charakters eines Vereins mit vorwiegend persönlicher Mitgliedschaft stellt die BAG-BEK wie kaum eine andere Organisation in diesem Felde eine „neutrale“ Instanz dar, die ihre Position so frei finden und äußern kann.

Gerne nehmen wir Sie als Mitglied der BAG-BEK e.V. auf und freuen uns mit Ihnen gemeinsam unsere Ziele zu erreichen.

Besuchen Sie auch unsere Homepage www.bag-bek.de

Kontakte

Studiengangstag Pädagogik der Kindheit

Prof. Dr. Hilmar Hoffmann (Sprecher)
Universität Osnabrück
Katharinenstr. 24
49078 Osnabrück
Tel.: +49 0541 969 4804
E-Mail: hilmar.hoffmann@uni-osnabrueck.de

Prof. Dr. Sylvia Kägi (Sprecherin)
Fachhochschule Kiel
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
Sokratesplatz 2
24149 Kiel
E-Mail: sylvia.kaegi@fh-kiel.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung e.V. (BAG-BEK)

Prof. Dr. Ralf Haderlein (Vorsitzender)
Hochschule Koblenz
Konrad-Zuse-Straße 1
56068 Koblenz
E-Mail: haderlein@hs-koblenz.de

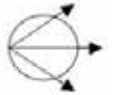
Autor und Autorinnen

Prof. Dr. Claus Stieve
Fachhochschule Köln
Ubiering48
50678 Köln
E-Mail: claus.stieve@fh-koeln.de

Caroline Worsley
Fachhochschule Köln
Ubiering48
50678 Köln
E-Mail: caroline.worsley@fh-koeln.de

Prof. Dr. Rahel Dreyer
Alice Salomon Hochschule Berlin
Alice-Salomon-Platz 5
12627 Berlin
E-Mail: dreyer@ash-berlin.eu

FACHBEREICHSTAG SOZIALE ARBEIT
(FBTS)



EWFT
Erziehungswissenschaftlicher
Fakultätentag

Studiengangstag Pädagogik der Kindheit

BAG **BEK**e.v.



Studiengangstag Pädagogik der Kindheit

Prof. Dr. Sylvia Kägi (Sprecherin)
Prof. Dr. Hilmar Hoffmann (Sprecher)
Universität Osnabrück
Katharinenstr. 24
49078 Osnabrück
Tel.: +49 0541 969 4804
E-Mail: hilmar.hoffmann@uni-osnabrueck.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung e.V. (BAG-BEK)

Prof. Dr. Ralf Haderlein (Vorsitzender)
Hochschule Koblenz
Konrad-Zuse-Straße 1
56068 Koblenz
E-Mail: haderlein@hs-koblenz.de